



Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

Teil I

2025	Ausgegeben zu Saarbrücken, 17. Juli 2025	Nr. 27
------	--	--------

Inhalt

Seite

A. Amtliche Texte

Gesetz Nr. 2172 zur digitalen Bildung an saarländischen Schulen und zur Änderung schulrechtlicher Vorschriften. Vom 25. Juni 2025	566
Gesetz Nr. 2175 über die Zustimmung zu dem Abkommen zwischen der Regierung des Großherzogtums Luxemburg und der Regierung des Saarlandes zur Änderung des Abkommens über die Errichtung einer deutsch-luxemburgischen Schule. Vom 25. Juni 2025.	571
Verordnung zur Neufassung und Änderung von Verordnungen im Bereich des Ministeriums für Bildung und Kultur. Vom 1. Juli 2025	574
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festlegung der Zahl der Unterrichtsstunden der beamteten Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Schulen. Vom 1. Juli 2025	603
Erlass über die Änderung der Grundschule der Gemeinde Nohfelden. Vom 7. Juli 2025.....	604
Erlass zur Aufhebung der Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen an Schülerinnen und Schüler zu den Kosten von Schullandheimaufenthalten. Vom 7. Juli 2025	605
Erlass über die Errichtung des Gymnasiums am Krebsberg Neunkirchen als Gebundene Ganztagschule. Vom 2. Juli 2025	605
Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums der Finanzen und für Wissenschaft und des Ministeriums für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz. Vom 10. März 2025	605
Verwaltungsvorschrift zur Erstellung einer Bedarfs- und Entwicklungsplanung für den Brandschutz und die Technische Hilfe und zur Regelausstattung der Feuerwehren mit Fahrzeugen (Planungs- und AusstattungsVV). Vom 1. Juli 2025.....	610

B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

Stellenausschreibung des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie. Vom 4. Juli 2025	622
---	-----

A. Amtliche Texte

Gesetze

161 **Gesetz Nr. 2172** **zur digitalen Bildung an saarländischen Schulen** **und zur Änderung schulrechtlicher Vorschriften**

Vom 25. Juni 2025

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1 **Änderung des Schulordnungsgesetzes**

Das Schulordnungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (Amtsbl. S. 846; 1997 S. 147), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Juli 2024 (Amtsbl. I S. 570; 610) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 17 Absatz 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Schulen geben sich im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde und dem Schulträger ein schulspezifisches Medienkonzept, bestehend aus technisch-pädagogischem Einsatzkonzept, Ausstattungskonzept und Lehrkräftefortbildungsplanung. In dem Medienkonzept der Schule kann die Verpflichtung zur Teilnahme an einem System zur Bereitstellung von Lehr- und Lernmitteln bestimmt werden, wenn sich der Schulträger verpflichtet hat, die benötigten Lehr- und Lernmittel in diesem System zur Verfügung zu stellen und die Lehrkräfte sowie die Schülerinnen und Schüler zur Entgegennahme und Verwendung der darin zur Verfügung gestellten Lehr- und Lernmittel verpflichtet werden. § 46a sowie §§ 8, 16, 45, 46 und 47 des Schulmitbestimmungsgesetzes bleiben unberührt.“

2. § 17a Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 wird der Punkt am Satzende durch ein Komma ersetzt.
 - b) Es wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. zur Umsetzung des schulspezifischen Medienkonzepts geeignet sind.“
3. § 20 Absatz 3 bis 5 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Verarbeitung personenbezogener Daten der Schülerinnen und Schüler sowie der Träger der elterlichen Sorge zum Zwecke der Schulgesundheitspflege obliegt den Gesundheitsämtern.

(4) Der betroffenen Person ist Gelegenheit zur Besprechung der Ergebnisse einer im Rahmen der Schulgesundheitspflege durchgeführten Untersuchung zu geben. Ist die betroffene Person minderjährig, ist die Gelegenheit zur Besprechung der Ergebnisse auch den Trägern der elterlichen Sor-

ge einzuräumen. Die Einsichtnahme in Akten der Schulgesundheitspflege ist nach Maßgabe des § 8 Absatz 2 des Schulwesen-Datenschutzgesetzes vom 10. Juli 2024 (Amtsbl. I S. 570; 610) in der jeweils geltenden Fassung zu gewähren.

(5) Das Gesundheitsamt übermittelt im Rahmen der Schulgesundheitspflege gewonnene personenbezogene Untersuchungsergebnisse an die Schule, den Schulträger oder die Schulaufsichtsbehörde nur, soweit

1. die Empfängerin oder der Empfänger eine ihr oder ihm gesetzlich übertragene Aufgabe ohne die zu übermittelnde Information nicht erfüllen kann,
2. die Empfängerin oder der Empfänger die ihr oder ihm gesetzlich übertragene öffentliche Gewalt nicht ausüben kann oder
3. die betroffene Person und bei minderjährigen betroffenen Personen auch der jeweilige Träger der elterlichen Sorge eingewilligt hat.

Andere Rechtsvorschriften zur Übermittlung von Daten durch das Gesundheitsamt bleiben unberührt.“

4. § 20a Absatz 4 und 5 wird wie folgt gefasst:

„(4) Wird der Schulpsychologische Dienst nicht in Ausübung einer ihm auf gesetzlicher Grundlage zugewiesenen Aufgabe zum Zwecke der Vorbereitung einer schulischen Entscheidung oder Maßnahme tätig, so ist die Anwendung formeller psychologischer Untersuchungsverfahren sowie die Verarbeitung personenbezogener Daten nur auf der Grundlage einer Einwilligung der betroffenen Person zulässig. Für Minderjährige betroffene Personen wird die Einwilligung durch die Trägerin oder den Träger der elterlichen Sorge erteilt. Die Einwilligung ist nur wirksam, wenn die oder der Einwilligende zuvor sowohl gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (Amtsbl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 074 vom 4.3.2021, S. 35) in der jeweils geltenden Fassung informiert als auch nach den anerkannten fachlichen Regeln über die Maßnahme des Schulpsychologischen Dienstes aufgeklärt wurde.

(5) Der betroffenen Person ist Gelegenheit zur Besprechung der Ergebnisse einer durch den Schulpsychologischen Dienst durchgeführten Untersuchung zu geben. Ist die betroffene Person minderjährig, ist die Gelegenheit zur Besprechung der Ergebnisse auch den Trägern der elterlichen Sor-

ge einzuräumen. Die Einsichtnahme in Akten des Schulpsychologischen Dienstes ist nach Maßgabe des § 8 Absatz 2 des Schulwesen-Datenschutzgesetzes vom 10. Juli 2024 (Amtsbl. I S. 570; 610) in der jeweils geltenden Fassung zu gewähren.“

5. Dem § 30 Absatz 4 werden folgende Sätze angefügt:

„Auf Schulgeländen und bei schulischen Veranstaltungen auch außerhalb von Schulgeländen ist zum Schutz der Schülerinnen und Schüler vor einem selbst- oder drittschädigenden Verhalten sowie zur Gewährleistung eines störungsfreien Schul- und Unterrichtsbetriebes den Schülerinnen und Schülern der Primarstufe die Verwendung privater Endeinrichtungen nicht gestattet. Dies gilt nicht, wenn die Verwendung zum Schutz lebenswichtiger Interessen erforderlich oder im Einzelfall ausdrücklich zugelassen wurde. Das Nähere regelt die Schulaufsichtsbehörde durch Rechtsverordnung.“

6. In § 46 Absatz 2 werden die Wörter „(Mediotheken) schaffen“ durch die Wörter „(Mediotheken), Digitale Dienste, Schulverwaltungssysteme, Systeme zur Bereitstellung von Lehr- und Lernmitteln schaffen“ ersetzt.
7. Nach § 46 wird folgender § 46a eingefügt:

„§ 46a
Besondere Bestimmungen für Systeme
zur Bereitstellung von Lehr- und Lernmitteln

(1) Richten zwei oder mehr Schulträger auf der Grundlage von § 46 Absatz 2 ein System zur Bereitstellung von Lehr- und Lernmitteln ein, so legen sie in einer Vereinbarung in transparenter Form fest, wer von ihnen welche Aufgaben zur Bereitstellung welcher Lehr- und Lernmittel übernimmt, soweit die jeweiligen Aufgaben der Schulträger nicht durch Rechtsvorschriften, denen sie unterliegen, festgelegt und einem von ihnen zugewiesen sind, sowie wen sie als Vertreterin oder Vertreter jeweils in ein mit der Steuerung und überörtlichen Koordination der Aufgabenerfüllung beauftragtes Gremium entsenden. Die Schulträger ermöglichen ihren Schulen eine Teilnahme an ihrem System zur Bereitstellung von Lehr- und Lernmitteln, wenn die Schule eine Teilnahme in ihrem in Kraft befindlichen Medienkonzept in der gemäß § 17 Absatz 3 Satz 3 bestimmten Weise ausgewiesen hat.

(2) Die Schulträger sind verpflichtet, den an ihrem System zur Bereitstellung von Lehr- und Lernmitteln gemäß Absatz 1 Satz 2 teilnehmenden Schulen die erforderlichen Lehr- und Lernmittel in der Art und Weise sowie in dem Umfang zur Verfügung zu stellen, wie es dem Ausstattungskonzept des Medienkonzepts gemäß § 17 Absatz 3 Satz 2 sowie in der mindestens auf ein Schuljahr bezogenen, von der Schulaufsichtsbehörde genehmigten Medienbedarfsliste ausgewiesen ist.

(3) Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte sind verpflichtet, die von dem Schulträger bereitgestellten Lehr- und Lernmittel entgegen-

zunehmen; sie sollen entsprechend der in dem technisch-pädagogischen Einsatzkonzept des Medienkonzepts gemäß § 17 Absatz 3 Satz 2 festgelegten Grundsätze verwendet werden. Das Recht und die Pflicht der Lehrkraft, gemäß § 17a Absatz 4 im Rahmen ihrer pädagogischen Verantwortung über den Einsatz eines bestimmten Lehr- oder Lernmittels zu entscheiden, bleibt unberührt.

(4) In die Medienbedarfsliste dürfen nur solche Lehr- und Lernmittel aufgenommen werden, die den Anforderungen gemäß § 17a genügen. Die Medienbedarfsliste ist auch dann nicht zu genehmigen, wenn die Gesamtkosten der Beschaffung und Vermittlung der Nutzungsrechte (Lizenzierung) an ausgewiesenen Bildungsmedien die in der Rechtsverordnung gemäß Absatz 7 Nummer 4 hierfür festgelegten Kostenbestandteile betragsmäßig übersteigen und die Finanzierung dieser Kosten nicht auf andere Weise gesichert ist. Nach dem Ausstattungskonzept des Medienkonzepts gemäß § 17 Absatz 3 Satz 2 erforderliche elektronische Endgeräte, die zur Überlassung zur persönlichen Nutzung angeboten werden, müssen

1. nach dem Stand der Technik im Zeitpunkt ihrer Aufnahme in das Bereitstellungssystem sicher sein,
2. in die informationstechnische Bildungsinfrastruktur des jeweiligen Schulträgers integriert sein,
3. in der informationstechnischen Umgebung der jeweiligen Schule betrieben werden können,
4. einer Lehrkraft oder einer Schülerin oder einem Schüler persönlich zugeordnet werden können und
5. ermöglichen, die zur Aufnahme in das Bereitstellungssystem angemeldeten digitalen Substitute von Schulbüchern und diesen gleichgestellten Arbeitsmitteln bestimmungsgemäß zu verwenden.

(5) Beschaffungen von Lehr- und Lernmitteln wie Schulbüchern, Nutzungsrechten an digitalen Bildungsmedien und elektronischen Endgeräten sollen anhand eines zu Beginn des zweiten Halbjahres des laufenden Schuljahres für das jeweils folgende Schuljahr ermittelten konkreten Bedarfs ausgerichtet werden. Die Schulträger können die erforderlichen Beschaffungen gemeinsam vornehmen.

(6) Schulträger, die ein System zur Bereitstellung von Lehr- und Lernmitteln eingerichtet haben, sind berechtigt, für ihre Leistungen gegen die Schülerin oder den Schüler oder die oder den gemäß § 15 Absatz 2 des Schulpflichtgesetzes zur Ausstattung Verpflichtete oder Verpflichteten eine Gebühr für die Überlassung von Lehr- und Lernmitteln zu deren persönlicher Nutzung festzusetzen. Die Festsetzung hat durch Gebührenbescheid nach dem Vorteil zu erfolgen, den die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner dadurch erlangt, dass sie oder er die an der Schule eingeführten Schul-

bücher und diesen gleichgestellte Arbeitsmittel einschließlich der digitalen Substitute gemäß § 17a Absatz 1 Satz 3 nicht selbst beschaffen muss, jedoch nicht über den Betrag hinaus, der im Rahmen der Verpflichtung zur angemessenen Ausstattung gemäß § 15 Absatz 2 Satz 1 des Schulpflichtgesetzes aufzuwenden sein würde.

(7) Die Schulaufsichtsbehörde wird ermächtigt, zur Einführung und zum Betrieb von Systemen zur Bereitstellung von Lehr- und Lernmitteln durch Rechtsverordnung zu regeln:

1. das Verfahren zur Konkretisierung technischer Parameter zur Gewährleistung der Anschlussfähigkeit von lokalen an regionale und landesweite IT-Bildungsinfrastrukturen,
2. das Verfahren zur Aufnahme von Schulbüchern und diesen gleichgestellten Arbeitsmitteln einschließlich digitaler Substitute gemäß § 17a Absatz 1 Satz 3 sowie von elektronischen Endgeräten,
3. die Verfahren der Bedarfsermittlung und Zuweisung von Bildungsmedien einschließlich elektronischer Endgeräte für die Hand der Lehrkraft oder der Schülerin oder des Schülers,
4. die in die Festsetzung der Gebühr gemäß Absatz 6 einzubeziehenden Kostenbestandteile sowie für die Begrenzung der Gebührenhöhe heranzuziehende Vergleichswerte und das Verfahren zur Überprüfung der Gebührenermittlung.

(8) Richtet ein Schulträger allein ein System zur Bereitstellung von Lehr- und Lernmitteln ein, finden die Absätze 1 bis 7 entsprechende Anwendung.“

Artikel 2 Änderung des Schulpflichtgesetzes

Das Schulpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (Amtsbl. S. 864; 1997 S. 147), zuletzt geändert durch Artikel 256 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

„§ 12a Teilbeschulung

(1) Für Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer Erkrankung dauerhaft oder vorübergehend weder eine Schule der Regelform noch eine Förderschule im vollen zeitlichen Umfang der jeweiligen Stundentafel besuchen können, kann die Schulaufsichtsbehörde auf Antrag einer Schülerin oder eines Schülers sowie bei Minderjährigen auf Antrag ihrer oder seiner Erziehungsberechtigten oder auf Antrag der Schule im Einvernehmen mit der Schülerin oder dem Schüler sowie bei Minderjährigen im Einvernehmen mit deren Erziehungsberechtigten festlegen, dass die Schulpflicht im Rahmen der Teilbeschulung erfüllt wird. Voraussetzung hierfür ist, dass die Erkrankung sowie deren Auswirkungen

auf die schulische Belastbarkeit der Schülerin oder des Schülers von einer Ärztin oder einem Arzt oder einer psychologischen Psychotherapeutin oder einem psychologischen Psychotherapeuten bescheinigt wurden. Eine Teilbeschulung erfolgt grundsätzlich für einen befristeten Zeitraum im Hinblick darauf, dass die Schülerin oder der Schüler wieder in vollem zeitlichen Umfang am Unterricht in Präsenz teilnimmt. Die Teilbeschulung kann hierbei ausschließlich in Präsenzform oder in Form von Distanzunterricht oder in Form eines Wechsels aus Präsenzunterricht und Distanzunterricht erfolgen. Näheres hierzu, insbesondere zu Bescheinigung der Erkrankung, Dauer, Form, Umfang und Ort regelt die Schulaufsichtsbehörde durch Rechtsverordnung. § 7 Absatz 5 Nummer 1 des Schulwesen-Datenschutzgesetzes bleibt im Übrigen unberührt.

(2) Die Regelungen des Absatz 1 finden entsprechende Anwendung auf den Krankenhaus- und Hausunterricht.“

2. In § 13 Absatz 1 Satz 1 werden nach den Worten „weder in einer Schule der Regelform noch in einer Förderschule dauerhaft beschult werden können“ die Wörter „und für die eine Teilbeschulung gemäß § 12a nicht möglich ist,“ eingefügt.
3. § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14 Erfüllung der Schulpflicht in besonderen Fällen

(1) Ist die Erteilung von Unterricht bei gleichzeitiger Anwesenheit von Lehrkraft sowie Schülerinnen und Schülern im Unterrichtsraum aufgrund einer richterlichen oder behördlichen Anordnung untersagt, treten für die Dauer der Untersagung an die Stelle des Unterrichts im Regelformat besondere Unterrichtsformate, die eine ortsverschiedene Teilhabe der Schülerinnen und Schüler am schulischen Bildungsangebot gewährleisten (Distanzunterricht). Die Schulpflicht wird in diesen Fällen durch die Wahrnehmung der Angebote des Distanzunterrichts erfüllt.

(2) Die Lehrkraft kann in Wahrnehmung der ihr übertragenen pädagogischen Verantwortung bestimmen, dass Bild und Ton aus Räumen, in denen sie Distanzunterricht erteilt, an die Schülerinnen und Schüler übertragen werden, wenn

1. alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Distanzunterricht über die dazu erforderliche persönliche Ausstattung verfügen,
2. die Übertragung in einer von der Schule, dem Schulträger oder der Schulaufsichtsbehörde bereitgestellten Umgebung wie zum Beispiel einem in eine an der Schule eingeführte Lernplattform integrierten Videokonferenzwerkzeug erfolgt und
3. die Zeiten der Übertragung innerhalb der für die betreffende Schule festgelegten Unterrichtszeiten liegen und den Schülerinnen und Schülern sowie bei Minderjährigen ihren Erziehungsberechtigten bekannt gemacht wurden.

Die Schülerinnen und Schüler sind zur Teilnahme an dem durch Übertragung von Bild und Ton erteilten Distanzunterricht im Rahmen der ihnen an ihrem gewöhnlichen Aufenthalt zur Verfügung stehenden Möglichkeiten verpflichtet.

(3) Die Lehrkraft ist berechtigt, in Wahrnehmung der ihr übertragenen pädagogischen Verantwortung Distanzunterricht anzubieten, der den Schülerinnen und Schülern eine Wahrnehmung zu Zeiten ihrer Wahl ermöglicht (nicht lineares Unterrichtsangebot). Das nicht lineare Unterrichtsangebot in einem digitalen Format wird in der Regel unter Verwendung einer von der Schule, dem Schulträger oder der Schulaufsichtsbehörde bereitgestellten Umgebung wie zum Beispiel einer an der Schule eingeführten digitalen Lernplattform unterbreitet. Die Erfüllung der Schulpflicht ist in diesen Fällen orts- und zeitunabhängig gewährleistet.“

2. Dem § 15 Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Pflicht zur angemessenen Ausstattung umfasst an Schulen, die an einem System zur Bereitstellung von Lehr- und Lernmitteln gemäß § 46a des Schulordnungsgesetzes teilnehmen, die Zahlung der von dem Schulträger festgesetzten Gebühr, soweit die oder der zur Ausstattung Verpflichtete durch die Bereitstellung von Lernmitteln durch den Schulträger von der eigenverantwortlichen Beschaffung dieser Ausstattungsgegenstände frei wird.“

Artikel 3

Änderung des Schulmitbestimmungsgesetzes

Das Schulmitbestimmungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (Amtsbl. S. 869; 1997 S. 147), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Juli 2022 (Amtsbl. I S. 1018), wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 7 wird der Punkt am Satzende durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Es wird folgende Nummer 8 angefügt:

„8. schulspezifisches Medienkonzept.“
 - b) In Absatz 5 Satz 2 Buchstabe c werden nach dem Wort „Kollegiums“ ein Komma sowie die Wörter „soweit diese nicht integraler Bestandteil des schulspezifischen Medienkonzepts sind“ eingefügt.
2. § 16 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 8 eingefügt:

„8. die Beauftragung der Erstellung oder Überarbeitung und die Prüfung des schulspezifischen Medienkonzepts sowie dessen Einbringung in die Gesamtkonferenz und die sich an die Beschlussfassung in

der Gesamtkonferenz anschließende Vorlage an die Schulkonferenz,“

- b) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 9.
3. Dem § 45 Absatz 1 und 2 wird jeweils folgender Satz angefügt:

„Ist eine Beschlussfassung über das schulspezifische Medienkonzept vorgesehen, gehört unbeschadet der Regelung in Absatz 6 der Schulkonferenz zudem eine in dieser Angelegenheit stimmberechtigte Vertreterin oder ein in dieser Angelegenheit stimmberechtigter Vertreter des Schulträgers an.“
4. § 46 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz angefügt:

„Die Schulkonferenz ist nicht zur Beschlussfassung über das schulspezifische Medienkonzept fähig, wenn eine in der Angelegenheit stimmberechtigte Vertreterin oder ein in dieser Angelegenheit stimmberechtigter Vertreter des Schulträgers nicht an der Sitzung teilnimmt.“
 - b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „wahrgenommen“ ein Semikolon und die Wörter „die für die Beteiligung des Schulträgers an Beratungen und Beschlussfassungen zum schulspezifischen Medienkonzept geltenden Bestimmungen sind auch in diesem Falle anzuwenden“ eingefügt.
5. Nach § 47 Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die Schulkonferenz berät und beschließt das schulspezifische Medienkonzept mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Das schulspezifische Medienkonzept bedarf der Herstellung des Einvernehmens mit dem Schulträger. Soweit die in dieser Angelegenheit stimmberechtigte Vertreterin oder der in dieser Angelegenheit stimmberechtigte Vertreter des Schulträgers nicht erklärt, dass bezüglich des zu beschließenden schulspezifischen Medienkonzepts das Einvernehmen mit dem Schulträger hergestellt ist, kann der Beschluss den Auftrag an die Schulleiterin oder den Schulleiter enthalten, das Einvernehmen mit dem Schulträger herzustellen.“

Artikel 4

Änderung des Schülerförderungsgesetzes

Das Schülerförderungsgesetz vom 6. Mai 2009 (Amtsbl. S. 706), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. November 2020 (Amtsbl. I S. 1262), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Land fördert Schülerinnen und Schüler der öffentlichen Schulen im Sinne des Schulordnungsgesetzes und der auf Grund des Privatschulgesetzes genehmigten privaten Ersatzschulen nach Maßgabe dieses Gesetzes. Die Förderung erfolgt für Schülerinnen und Schüler, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,

1. im Falle der Teilnahme an von dem Land betriebenen oder genehmigten Systemen zur Bereitstellung von Lehr- und Lernmitteln gemäß § 46a des Schulordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (Amtsbl. S. 846; 1997 S. 147), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Juni 2025 (Amtsbl. I S. 566), in der jeweils geltenden Fassung durch Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Rahmen der gemäß § 46a Absatz 7 Nummer 4 des Schulordnungsgesetzes zu erlassenden Gebührenordnung (§ 2) und
 2. durch Fahrtkostenzuschüsse (§ 3).“
2. § 2 wird wie folgt gefasst:
- „§ 2 Förderberechtigte
- (1) Die gemäß § 46a Absatz 7 Nummer 4 des Schulordnungsgesetzes zu erlassende Gebührenordnung berücksichtigt, dass Schülerinnen und Schüler ohne Rücksicht auf ihre wirtschaftliche Lage nach ihren Anlagen und Fähigkeiten zu erziehen, zu unterrichten und auszubilden sind.
 - (2) Förderberechtigt sind Schülerinnen und Schüler, die an einem von dem Land betriebenen oder genehmigten System zur Bereitstellung von Lehr- und Lernmitteln gemäß § 46a des Schulordnungsgesetzes teilnehmen und
 1. nach den Vorschriften des Achten Buches Sozialgesetzbuch in Heimen oder Familienpflege untergebracht sind oder deren Heimunterbringung nach Vorschriften des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch erfolgt ist,
 2. Waisengeld oder Waisenrente beziehen,
 3. Förderschulen – ausgenommen Berufsschuleinrichtungen für Behinderte – besuchen oder in Schulen gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 des Schulordnungsgesetzes unterrichtet werden und bei denen das Vorliegen der Voraussetzungen für eine sonderpädagogische Unterstützung anerkannt wurde,
 4. selbst oder deren Eltern Leistungen auf der Grundlage des Asylbewerberleistungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. S. 2022), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 449), in der jeweils geltenden Fassung erhalten,
 5. im Haushalt von Empfängerinnen oder Empfängern des Kinderzuschlages nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387), in der jeweils geltenden Fassung leben oder
 6. zum Haushalt von Empfängerinnen oder Empfängern von Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz vom 24. September 2008 (BGBl. I

S. 1856), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387), in der jeweils geltenden Fassung gehören.

Förderzeitraum ist das jeweilige Schuljahr. Die Förderberechtigung tritt ein, wenn der Bezug einer der in Nummern 1 bis 6 genannten Leistungen vor der für das jeweilige Schuljahr geltenden Antragsfrist aufgenommen wurde.“

Artikel 5

Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. August 2025 in Kraft. Artikel 2 Nummern 1 und 2 treten abweichend von Satz 1 am 1. August 2026 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 finden auf die Förderung der Schülerinnen und Schüler bis zum Ablauf des Schuljahres 2025/26 die Regelungen des § 1 Absatz 1 Nummer 1 und § 2 des Schülerförderungsgesetzes vom 6. Mai 2009 (Amtsbl. S. 706), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 11. November 2020 (Amtsbl. I S. 1262), für die Förderung des Landes im Rahmen der entgeltlichen Schulbuchausleihe durch Freistellung von der Zahlung des Entgelts in der bisherigen Fassung weiterhin Anwendung.

(3) Ab dem Schuljahr 2026/27 finden auf die Förderung von Schülerinnen und Schülern, die eine Schule besuchen, die nicht an ein System zur Bereitstellung von Lehr- und Lernmitteln gemäß § 46a des Schulordnungsgesetzes angeschlossen ist, die Bestimmungen der §§ 1 und 2 des Schülerförderungsgesetzes mit der Maßgabe Anwendung, dass als Gebühr im Sinne von § 46a Absatz 6 des Schulordnungsgesetzes auch das auf der Grundlage der Teilnahmeerklärung an der entgeltlichen Schulbuchausleihe durch den Schulträger den Ausstattungsverpflichteten in Rechnung gestellte Leihentgelt gilt.

Saarbrücken, den 1. Juli 2025

Die Regierung des Saarlandes:

Die Ministerpräsidentin

Rehlinger

**Der Minister für Wirtschaft, Innovation,
Digitales und Energie**

Barke

Der Minister der Finanzen und für Wissenschaft

von Weizsäcker

Der Minister für Inneres, Bauen und Sport

Jost

**Der Minister für Arbeit, Soziales,
Frauen und Gesundheit**

Dr. Jung

Die Ministerin für Bildung und Kultur

Streichert-Clivot

**Die Ministerin für Umwelt, Klima, Mobilität,
Agrar und Verbraucherschutz**

Die Ministerin der Justiz

Berg

Anlage

**Abkommen
zwischen**

**der Regierung des Großherzogtums Luxemburg
und
der Regierung des Saarlandes
zur Änderung des Abkommens
über die Errichtung einer deutsch-
luxemburgischen Schule**

Die Regierung
des Großherzogtums Luxemburg

und

die Regierung des Saarlandes
sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

**Änderung des Abkommens
zwischen**

**der Regierung des Großherzogtums Luxemburg
und der Regierung des Saarlandes
über die Errichtung
einer deutsch-luxemburgischen Schule**

Artikel 3 des Abkommens über die Errichtung einer deutsch-luxemburgischen Schule vom 4. Dezember 2006 (Amtsbl. 2007 S. 1195/ Mémorial A 119 S. 2174), geändert durch das Abkommen zur Änderung des Abkommens zwischen der Regierung des Saarlandes und der Regierung des Großherzogtums Luxemburg über die Errichtung einer deutsch-luxemburgischen Schule vom 21. März 2012 (Amtsbl. I S. 213/ Mémorial 2013, A 46, S. 606), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Schule umfasst die Klassenstufen 5 bis 13.“
2. In Absatz 3 werden die Wörter „secondaires“ am Ende von Klassenstufe 12“ durch die Wörter „secondaires classique“ am Ende von Klassenstufe 13“ ersetzt.
3. Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Der Zweig allgemeiner Sekundarunterricht gemäß luxemburgischem Recht („Enseignement secondaire général“) führt zum „Diplôme de fin d'études secondaires générales“ am Ende von Klassenstufe 13 beziehungsweise, in Verbindung mit dem erforderlichen Praktikum, zur Fachhochschulreife.“

Artikel 2

Inkrafttreten; Übergangsregelung

Die Vertragsparteien notifizieren einander den Abschluss der jeweiligen innerstaatlichen Verfahren, die für das Inkrafttreten des Abkommens notwendig sind. Das Abkommen tritt am ersten Tag des auf den Eingang der letzten Notifikation folgenden Monats in Kraft.

Das Abkommen findet ab dem Schuljahr 2025/2026 aufsteigend auf die Klassenstufen 5 und 6 Anwendung.

169

**Gesetz Nr. 2175
über die Zustimmung zu dem Abkommen
zwischen der Regierung
des Großherzogtums Luxemburg und
der Regierung des Saarlandes
zur Änderung des Abkommens
über die Errichtung
einer deutsch-luxemburgischen Schule**

Vom 25. Juni 2025

Der Landtag des Saarlandes hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Zustimmung zum Änderungsabkommen

(1) Dem am 28. April 2025 unterzeichneten Abkommen zwischen der Regierung des Großherzogtums Luxemburg und der Regierung des Saarlandes zur Änderung des Abkommens über die Errichtung einer deutsch-luxemburgischen Schule, unterzeichnet in Perl am 4. Dezember 2006, das am 1. August 2007 in Kraft getreten ist (Amtsbl. S. 1771), geändert durch das Abkommen zur Änderung des Abkommens zwischen der Regierung des Saarlandes und der Regierung des Großherzogtums Luxemburg über die Errichtung einer deutsch-luxemburgischen Schule vom 21. März 2012 (Amtsbl. I S. 213/ Mémorial 2013, A 46, S. 606), wird zugestimmt. Das Abkommen wird in der Anlage in deutscher und französischer Sprache mit der Änderung des Finanzprotokolls veröffentlicht.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 2 in Kraft tritt, ist im Amtsblatt des Saarlandes durch die Staatskanzlei bekannt zu machen.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Saarbrücken, den 7. Juli 2025

Die Ministerpräsidentin

Rehlinger

Die Ministerin für Bildung und Kultur

Streichert-Clivot

Zu Urkund dessen, haben die dazu Ermächtigten vorstehendes Abkommen unterschrieben.

Geschehen zu Saarbrücken und Luxemburg am 28. April 2025 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung des Saarlandes

Christine Streichert-Clivot
Ministerin für Bildung und Kultur

Für die Regierung des Großherzogtums Luxemburg

Claude Meisch
Minister für Bildung, Kinder und Jugend

**Protokoll
zur Änderung des Protokolls
zwischen
der Regierung des Großherzogtums Luxemburg
und
dem Landkreis Merzig-Wadern
über die Liegenschaften und die Finanzierung
baulicher Maßnahmen sowie des laufenden
Betriebes des Deutsch-Luxemburgischen
Schengen-Lyzeums Perl vom 4. Dezember 2006
(Amtsbl. 2007 S. 1194)**

In Anwendung des Artikels 7 Abs. 1 des Abkommens zwischen der Regierung des Großherzogtums Luxemburg und der Regierung des Saarlandes über die Errichtung einer deutsch-luxemburgischen Schule wird

zwischen

der Regierung des Großherzogtums Luxemburg

und

dem Landkreis Merzig-Wadern

Folgendes vereinbart:

**Artikel 1
Änderung des Protokolls
zwischen der Regierung des Großherzogtums
Luxemburg und dem „Landkreis Merzig-
Wadern“ über bestehende Immobilien sowie
die Finanzierung von Immobilienprojekten
und laufenden Ausgaben des „Deutsch-
Luxemburgischen Schengen-Lyzeums Perl“**

Artikel 3 des Protokolls zwischen der Regierung des Großherzogtums Luxemburg und dem Landkreis Merzig-Wadern über die Liegenschaften und die Finanzierung baulicher Maßnahmen sowie des laufenden Betriebes des Deutsch-Luxemburgischen Schengen-Lyzeums Perl vom 4. Dezember 2006 (Amtsbl. 2007 S. 1194) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Großherzogtum Luxemburg trägt zu 50 Prozent zum Budget bei.“

2. Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Budgetkommission besteht aus jeweils drei Vertretern der Vertragsparteien und entscheidet einstimmig. Zusätzlich nehmen drei Vertreter der Schulleitung beratend und informativ an den Sitzungen teil.“

**Artikel 2
Inkrafttreten des Protokolls**

Das Protokoll tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Urkundlich dessen haben die dazu Ermächtigten vorstehendes Protokoll unterschrieben.

Geschehen zu Merzig und Luxemburg am 28. April 2025 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für den Landkreis Merzig-Wadern

Schlegel-Friedrich
Landrätin

Für die Regierung des Großherzogtums Luxemburg

Claude Meisch
Minister für Bildung, Kinder und Jugend

**Accord
modifiant l'article 3 de l'Accord modifié
entre
le Gouvernement du Grand-Duché de Luxembourg
et
le Gouvernement de la Sarre
concernant la création d'un établissement
d'enseignement secondaire
germano-luxembourgeois, signé à Perl,
le 4 décembre 2006**

Le Gouvernement

du Grand-Duché de Luxembourg

et

le Gouvernement de la Sarre

ONT CONVENU de ce qui suit:

**Article 1^{er}
Modification de l'Accord modifié
entre le Gouvernement
du Grand-Duché de Luxembourg et le
Gouvernement de la Sarre
concernant la création d'un établissement
d'enseignement
secondaire germano-luxembourgeois**

L'article 3 de l'Accord modifié entre le Gouvernement du Grand-Duché de Luxembourg et le Gouvernement de la Sarre concernant la création d'un établissement d'enseignement secondaire germano-luxembourgeois du 4 décembre 2006 est modifié comme suit :

1. au paragraphe 1^{er} la phrase première est remplacée par la phrase suivante :

« L'École organise les classes de la 5^e à la 13^e année d'études. » ;

2. au paragraphe 3 les termes « secondaires au terme de la 12^e année d'études » sont remplacés par ceux de « secondaires classiques au terme de la 13^e année d'études » ;

3. le paragraphe 4 est remplacé par la disposition suivante :

« (4) L'École offre aux élèves qui optent pour une formation secondaire générale conformément au droit luxembourgeois, une voie menant au diplôme de fin d'études secondaires générales au terme de la 13^e année d'études, respectivement, moyennant le stage requis, à l'accès aux écoles supérieures (« Fachhochschulreife »).

Article 2 Entrée en vigueur

Les Parties se notifient l'accomplissement des procédures internes nécessaires pour l'entrée en vigueur du présent Accord. L'Accord entre en vigueur le premier jour du mois qui suit la dernière notification.

L'Accord s'appliquera de manière échelonnée, à raison d'un niveau par année scolaire, à partir de l'année 2025/2026 pour les classes de 5^e et 6^e.

EN FOI DE QUOI, les soussignés dûment autorisés à cet effet ont signé le présent Accord.

FAIT à Sarrebruck et Luxembourg, le 28 avril 2025, en double exemplaire, en langues française et allemande, les deux versions faisant foi.

Pour le Gouvernement du Land de Sarre

Christine Streichert-Clivot
Ministre de l'Éducation et de la Culture

Pour le Gouvernement du Grand-Duché de Luxembourg

Claude Meisch
Ministre de l'Éducation nationale,
de l'Enfance et de la Jeunesse

Protocole modifiant l'article 3 du Protocole entre le Gouvernement du Grand-Duché de Luxembourg et le « Landkreis Merzig-Wadern » sur les immeubles existants et sur le financement des projets immobiliers ainsi que des dépenses courantes du « Deutsch-Luxemburgisches Schengen-Lyzeum Perl », signé à Perl, le 4 décembre 2006

Le Gouvernement du Grand-Duché de Luxembourg

et

le « Landkreis Merzig-Wadern »

Vu l'article 7, alinéa 1^{er}, de l'accord conclu entre le Gouvernement du Grand-Duché de Luxembourg et le Gouvernement de la Sarre sur la mise en place d'une école germano-luxembourgeoise, ci-après dénommé « l'Accord » ;

ONT CONVENU de ce qui suit :

Article 1^{er} Modification du Protocole entre

le Gouvernement du Grand-Duché de Luxembourg et le « Landkreis Merzig-Wadern » sur les immeubles existants et sur le financement des projets immobiliers ainsi que des dépenses courantes du « Deutsch-Luxemburgisches Schengen-Lyzeum Perl »

L'article 3 du Protocole entre le Gouvernement du Grand-Duché de Luxembourg et le « Landkreis Merzig-Wadern » sur les immeubles existants et sur le financement des projets immobiliers ainsi que des dépenses courantes du « Deutsch-Luxemburgisches Schengen-Lyzeum Perl » du 4 décembre 2006 est modifié comme suit :

1. le paragraphe 3 est remplacé par la disposition suivante :

« (3) Le Grand-Duché de Luxembourg contribue à hauteur de 50 pour cent au budget. » ;

2. le paragraphe 5 est remplacé par la disposition suivante :

« (5) La commission budgétaire est composée de trois représentants de chacune des parties contractantes et prend ses décisions à l'unanimité. De plus, trois représentants de la direction de l'École participent aux réunions sans droit de vote. ».

Article 2 Entrée en vigueur

Le Protocole s'appliquera à partir du 1^{er} janvier 2026.

EN FOI DE QUOI, les soussignés dûment autorisés à cet effet ont signé le présent Protocole.

FAIT à Merzig et Luxembourg, le 28 avril 2025, en double exemplaire, en langues française et allemande, les deux textes faisant également foi.

Pour le Landkreis Merzig-Wadern,

Schlegel-Friedrich
Landrätin

Pour le Gouvernement du Grand-Duché de Luxembourg,

Claude Meisch
Ministre de l'Éducation nationale,
de l'Enfance et de la Jeunesse

Verordnungen

159 **Verordnung zur Neufassung und Änderung von Verordnungen im Bereich des Ministeriums für Bildung und Kultur**

Vom 1. Juli 2025

Aufgrund des § 33 Absatz 1 und 2 des Schulordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (Amtsbl. S. 846; 1997 S. 147), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Juli 2024 (Amtsbl. I S. 570; 610) und des § 38 Absatz 1 des Privatschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Mai 1985 (Amtsbl. S. 610), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. Juni 2020 (Amtsbl. I S. 529), verordnet das Ministerium für Bildung und Kultur:

Artikel 1 Verordnung – Prüfungsordnung – über die staatliche Abschlussprüfung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses an Gemeinschaftsschulen, Förderschulen und Freien Waldorfschulen

Inhaltsübersicht

Abschnitt I Geltungsbereich

- § 1 Betroffene Schulen

Abschnitt II Allgemeine Bestimmungen

- § 2 Zweck der Prüfung
§ 3 Gliederung der Prüfung
§ 4 Ort und Zeit der Prüfung
§ 5 Teilnahme an der Prüfung
§ 6 Prüfungsnoten, Gesamtprüfungsleistung
§ 7 Prüfungskommission
§ 8 Prüfungsliste

Abschnitt III Landeszentrale Vergleichsarbeiten

- § 9 Prüfungsfächer, Prüfungsaufgaben, Bearbeitungszeit
§ 10 Auswahl der Prüfungsaufgaben
§ 11 Durchführung der Landeszentralen Vergleichsarbeiten
§ 12 Beurteilung der Landeszentralen Vergleichsarbeiten

Abschnitt IV Präsentationsprüfung, Projektprüfung

- § 13 Gegenstand der Präsentationsprüfung
§ 14 Vorbereitung der Präsentationsprüfung
§ 15 Durchführung und Bewertung der Präsentationsprüfung
§ 16 Gegenstand der Projektprüfung
§ 17 Vorbereitung der Projektprüfung
§ 18 Durchführung und Bewertung der Projektprüfung

Abschnitt V Individuelle Prüfungsleistung

- § 19 Gegenstand der individuellen Prüfungsleistung
§ 20 Vorbereitung der individuellen Prüfungsleistung
§ 21 Durchführung und Bewertung der individuellen Prüfungsleistung

Abschnitt VI Abschluss der Prüfung

- § 22 Festsetzung der Gesamtprüfungsleistung, Festsetzung der Jahresnoten
§ 23 Ergebnis der Prüfung
§ 24 Zeugnis

Abschnitt VII Besondere Bestimmungen

- § 25 Nachteilsausgleiche
§ 26 Wiederholung der Prüfung
§ 27 Täuschungsversuche und Verstöße gegen die Ordnung
§ 28 Verschwiegenheitspflicht
§ 29 Notwendige Regelungen bei schwerwiegenden Gefahren für Leben und Gesundheit

Abschnitt VIII Besondere Bestimmungen für staatlich anerkannte Freie Waldorfschulen

- § 30 Besondere Bestimmungen für staatlich anerkannte Freie Waldorfschulen

Abschnitt IX Schlussvorschriften

- § 31 Außerkrafttreten
§ 32 Inkrafttreten
Anlage

Abschnitt I Geltungsbereich

§ 1 Betroffene Schulen

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle öffentlichen Gemeinschaftsschulen sowie für die öffentlichen Förderschulen, an denen der Hauptschulabschluss (Erste Schulabschluss) erworben werden kann.

(2) Sie gilt gemäß § 18 Absatz 2 des Privatschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Mai 1985 (Amtsbl. S. 610), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. Juni 2020 (Amtsbl. I S. 529), in der jeweils geltenden Fassung, auch für staatlich anerkannte private Ersatzschulen, die den in Absatz 1 genannten Schulen entsprechen, sowie für private Erweiterte Realschulen und staatlich anerkannte Freie Waldorfschulen.

Abschnitt II Allgemeine Bestimmungen

§ 2 Zweck der Prüfung

Die Abschlussprüfung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses (Ersten Schulabschlusses) an den in § 1 genannten Schulen bildet den Abschluss der unterrichtlichen und erzieherischen Arbeit dieser Schulen im auf den Hauptschulabschluss bezogenen Bildungsgang. In der Abschlussprüfung soll die Schülerin oder der Schüler nachweisen, dass sie oder er die Kompetenzen erreicht hat, die in den Lehrplänen für den auf den Hauptschulabschluss (Ersten Schulabschluss) bezogenen Unterricht an den in § 1 genannten Schulen vorgegeben sind. Die Aufgabenstellungen tragen der Praxis- und Anwendungsbezogenheit des auf den Hauptschulabschluss (Ersten Schulabschluss) bezogenen Unterrichts Rechnung.

§ 3 Gliederung der Prüfung

Die Abschlussprüfung erfolgt in einem gestreckten Prüfungsverfahren (gestreckte Abschlussprüfung) und besteht aus fünf Teilen:

1. eine Landeszentrale Vergleichsarbeit in dem Prüfungsfach Deutsch,
2. eine Landeszentrale Vergleichsarbeit in dem Prüfungsfach Mathematik,
3. eine Präsentationsprüfung,
4. eine Projektprüfung,
5. eine individuelle Prüfungsleistung.

Die gestreckte Abschlussprüfung enthält sowohl schriftliche als auch mündliche Teile. Die mündlichen Teile können auch praktische Elemente umfassen. Darüber hinaus werden die Jahresnoten der Klassenstufe 9

beziehungsweise der Klassenstufe 10 an den jeweiligen Förderschulen einbezogen.

§ 4 Ort und Zeit der Prüfung

(1) Die in § 3 genannten Teile der gestreckten Abschlussprüfung finden über das Abschlussjahr verteilt an den einzelnen Schulen statt. Dabei gelten folgende Vorgaben:

1. die Termine und die Nachtermine für die Landeszentralen Vergleichsarbeiten in den Prüfungsfächern Deutsch und Mathematik werden von der Schulaufsichtsbehörde festgelegt,
2. für die Präsentationsprüfung und die Projektprüfung werden von der Schulaufsichtsbehörde Zeitkorridore festgelegt, in denen die Prüfungen stattfinden,
3. die individuelle Prüfungsleistung findet als letzte Prüfung des gestreckten Prüfungsverfahrens am Ende des zweiten Schulhalbjahres der Klassenstufe 9 beziehungsweise der Klassenstufe 10 an den jeweiligen Förderschulen statt, der Termin wird von der Schulaufsichtsbehörde im Benehmen mit der jeweiligen Schulleiterin oder dem jeweiligen Schulleiter festgelegt.

Die Termine und Zeitkorridore sind den Schülerinnen und Schülern durch die Schulleiterin oder den Schulleiter alsbald nach der Festlegung bekannt zu geben, spätestens jedoch eine Woche vor Beginn des jeweiligen Prüfungsteils; § 14 Absatz 5 bleibt unberührt.

(2) Die Prüfungsteile gemäß Absatz 1 dürfen nicht am gleichen Unterrichtstag stattfinden.

§ 5 Teilnahme an der Prüfung

(1) An der gestreckten Abschlussprüfung nehmen ohne förmliche Zulassung teil:

1. alle Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 9 der Gemeinschaftsschulen, die zu Beginn der Klassenstufe 9 in mindestens einem Unterrichtsfach in die Grundebene eingestuft wurden,
2. die Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 9 des auf den Hauptschulabschluss bezogenen Bildungsganges einer Förderschule, bei denen das Vorliegen der Voraussetzungen für eine sonderpädagogische Unterstützung im Bereich Sprache oder emotionale und soziale Entwicklung anerkannt wurde,
3. die Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 10 (beziehungsweise der Klassenstufe 9 bei einer möglichen Verkürzung) des auf den Hauptschulabschluss bezogenen Bildungsganges einer Förderschule, bei denen das Vorliegen der Voraussetzungen für eine sonderpädagogische Unterstützung im Bereich Sehen, Hören oder körperliche und motorische Entwicklung anerkannt wurde,

4. die Schülerinnen und Schüler des freiwilligen 10. Schuljahres an einer Förderschule, bei denen das Vorliegen der Voraussetzungen für eine sonderpädagogische Unterstützung im Bereich Lernen anerkannt wurde,
5. die Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 9 des auf den Hauptschulabschluss bezogenen Bildungsganges der privaten Erweiterten Realschulen,
6. die Schülerinnen und Schüler der Freien Waldorfschulen nach Maßgabe des § 30 Absatz 1.

(2) Schülerinnen und Schüler der Gemeinschaftsschulen, von denen zu erwarten ist, dass sie die Berechtigung zum Übergang in die Klassenstufe 10 erwerben können, werden zum zweiten Halbjahr der Klassenstufe 9 in die höhere Anspruchsebene eingestuft und nehmen an den noch zu absolvierenden Prüfungsteilen der gestreckten Abschlussprüfung zum Hauptschulabschluss (Ersten Schulabschluss) nicht weiter teil (§ 21 Absatz 2 der Gemeinschaftsschulverordnung vom 19. November 2024 (Amtsbl. I S. 948), geändert durch die Verordnung vom 1. Juli 2025 (Amtsbl. I S. 574), in der jeweils geltenden Fassung). Die Entscheidung hierüber trifft die Klassenkonferenz im Rahmen der Notenfestlegung. In diesem Fall gelten für die Zuerkennung des Hauptschulabschlusses (Ersten Schulabschlusses) die Bestimmungen des § 21 Absätze 3, 4 und 6 ohne Berücksichtigung der Gesamtprüfungsleistung.

(3) Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler einen Prüfungsteil, so wird dieser Teil mit der Note ungenügend (00 Punkte) bewertet.

(4) Die Vorschrift des Absatzes 3 über die Bewertung eines Prüfungsteils mit der Note ungenügend (00 Punkte) findet keine Anwendung, wenn eine Schülerin oder ein Schüler aus Gründen, die sie oder er nachweislich nicht zu vertreten hat (insbesondere Krankheit), verhindert ist, zur Prüfung anzutreten oder bis zu ihrem Abschluss an ihr teilzunehmen. Ob die Schülerin oder der Schüler die Gründe zu vertreten hat, entscheidet die Klassenkonferenz unter Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters. Hat sie oder er die Gründe nicht zu vertreten, ist ihr oder ihm ein besonderer Termin für die Nachholung des versäumten Prüfungsteils einzuräumen, der grundsätzlich vor dem Termin der Schlusskonferenz liegt. Für Schülerinnen und Schüler, die auch an diesem Termin nicht teilnehmen können, gilt Absatz 3.

(5) Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler in einem Fach die Landeszentrale Vergleichsarbeit, so nimmt sie oder er weiterhin an dem gestreckten Prüfungsverfahren teil. Hat sie oder er die Gründe nicht zu vertreten, nimmt sie oder er an dem von der Schulaufsichtsbehörde festgelegten Nachtermin teil. Für Schülerinnen und Schüler, die auch an diesem Termin nicht teilnehmen können, gilt Absatz 3. Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler aus Gründen, die sie oder er nicht zu vertreten hat, die Präsentationsprüfung, die Projektprüfung oder die individuelle Prüfungsleistung, so wird jeweils ein Nachtermin gewährt. Für Schülerinnen und Schüler,

die auch an diesem Termin nicht teilnehmen können, gilt Absatz 3.

(6) Ein Rücktritt von der Prüfung ist nicht möglich.

(7) Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der im Laufe des Schuljahres der Klassenstufe 9 von einer anderen Schulform oder einer anderen Gemeinschaftsschule an eine Gemeinschaftsschule im Saarland wechselt und in mindestens einem Unterrichtsfach in die Grundebene eingestuft wurde, nimmt am gestreckten Prüfungsverfahren teil, um den Hauptschulabschluss (Ersten Schulabschluss) zu erwerben. Im Einzelfall sind abweichende Prüfungstermine möglich. Die Entscheidung hierüber trifft die Schulleitung, sie trägt dafür Sorge, dass die Schülerin oder der Schüler die einzelnen Prüfungsteile erbringen kann.

§ 6

Prüfungsnoten, Gesamtprüfungsleistung

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen gelten die Notenstufen entsprechend der Regelung in der Schulordnung für die jeweilige Schulform.

(2) Aus den einzelnen Prüfungsleistungen wird eine Gesamtprüfungsleistung ermittelt. Die Gesamtprüfungsleistung wird auf eine Stelle nach dem Komma gerundet, dabei wird bis zur ersten Nachkommastelle 4 auf die nächste volle Punktzahl abgerundet und ab der ersten Nachkommastelle 5 auf die nächste volle Punktzahl aufgerundet. Dabei gelten folgende Maßgaben:

1. die Noten der Landeszentralen Vergleichsarbeiten in Deutsch und Mathematik gehen mit jeweils 25 Prozent in die Gesamtprüfungsleistung ein,
2. die Präsentationsprüfung, die Projektprüfung und die individuelle Prüfungsleistung gehen mit insgesamt 50 Prozent zu jeweils gleichen Teilen in die Gesamtprüfungsleistung ein.

(3) Nach Abschluss und Korrektur jedes einzelnen Prüfungsteils des gestreckten Prüfungsverfahrens werden den Schülerinnen und Schülern die jeweils erzielten Noten mitgeteilt. Die Kenntnismisnahme der Erziehungsberechtigten ist sicherzustellen.

§ 7

Prüfungskommission

(1) Für die individuelle Prüfungsleistung und die Feststellung der Gesamtprüfungsleistung wird eine Prüfungskommission gebildet.

(2) Der Prüfungskommission gehören als Mitglieder an:

1. eine von der Schulaufsichtsbehörde bestellte Regierungsbeauftragte als Vorsitzende oder ein von der Schulaufsichtsbehörde bestellter Regierungsbeauftragter als Vorsitzender,
2. die Leiterin oder der Leiter der Schule oder deren oder dessen ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter,
3. die Fachlehrkräfte der jeweiligen Klasse,

4. gegebenenfalls von der oder dem Vorsitzenden zu berufende Fachlehrkräfte.

(3) Die Prüfungskommission trifft ihre Entscheidungen mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Abstimmungen erfolgen offen oder geheim. Eine Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn dies von einer oder einem der anwesenden Stimmberechtigten gefordert wird. Stimmenthaltungen sind bei Abstimmungen nicht zulässig. Die Abgabe eines leeren Stimmzettels bei geheimen Abstimmungen ist als ungültige Stimmabgabe zu werten.

(4) Die oder der Vorsitzende bildet im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter für die Durchführung der individuellen Prüfungsleistung einen Fachausschuss. Ein Fachausschuss besteht aus der jeweiligen Fachlehrkraft als Prüferin oder Prüfer und einer weiteren Fachlehrkraft als Fremdprüferin oder Fremdprüfer.

(5) Die oder der Vorsitzende leitet die Eröffnungs- und die Schlusskonferenz und bespricht mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter oder einer von ihr oder ihm bestimmten Vertretung bei Bedarf einzelne Fälle. Im Übrigen ist die oder der Vorsitzende für die Dauer der Durchführung der individuellen Prüfungsleistung ständig erreichbar; eine ständige Anwesenheit ist nicht erforderlich.

§ 8 Prüfungsliste

Die Leiterin oder der Leiter der Abschlussklasse legt für die Schulakten und die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission je eine Prüfungsliste an, die entsprechend dem jeweiligen Stand des Prüfungsverfahrens folgende Angaben enthält:

1. laufende Nummern,
2. Familienname, Vorname und Geburtsdatum der Schülerinnen und Schüler,
3. die Noten der einzelnen Prüfungsteile innerhalb des gestreckten Prüfungsverfahrens,
4. besondere Bemerkungen (zum Beispiel Teilnahme am Wahlunterricht),
5. die Zeugnisnoten des Halbjahreszeugnisses der Klassenstufe 9 beziehungsweise an den in § 5 Absatz 1 genannten Förderschulen der Klassenstufe 10,
6. die Gesamtprüfungsleistung,
7. die Zeugnisnoten des Jahreszeugnisses der Klassenstufe 9 beziehungsweise an den in § 5 Absatz 1 genannten Förderschulen der Klassenstufe 10,
8. das Ergebnis der Prüfung (§ 23).

Die Prüfungsliste ist von der Schulleiterin oder dem Schulleiter sowie der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu unterschreiben.

Abschnitt III Landeszentrale Vergleichsarbeiten

§ 9 Prüfungsfächer, Prüfungsaufgaben, Bearbeitungszeit

(1) Die Landeszentralen Vergleichsarbeiten sind schriftliche Prüfungen und erstrecken sich auf die Fächer Deutsch und Mathematik. Die Prüfungsaufgaben müssen jeweils den Lehrplänen für den auf den Hauptschulabschluss (Ersten Schulabschluss) bezogenen Unterricht in der Gemeinschaftsschule entsprechen.

(2) Die schriftlichen Landeszentralen Vergleichsarbeiten bestehen aus einer unter Aufsicht angefertigten Arbeit je Fach. Für jedes Fach ist ein eigener Prüfungstag vorzusehen. Die Bearbeitungszeit je Unterrichtsfach wird von der Schulaufsichtsbehörde festgelegt.

§ 10 Auswahl der Prüfungsaufgaben

Die Aufgabenstellungen für die Landeszentralen Vergleichsarbeiten werden für jedes Prüfungsfach durch die Schulaufsichtsbehörde rechtzeitig vor dem Prüfungstermin den Schulen zur Verfügung gestellt. Die Aufgabenstellungen sollen sich im Wesentlichen auf grundlegende Kompetenzen gemäß den Bildungsstandards des jeweiligen Faches und auf den Lehrstoff der letzten zwei Klassenstufen des auf den Hauptschulabschluss bezogenen Bildungsganges beziehen. Die Aufgabenstellungen umfassen auch die Angabe der zu benutzenden Hilfsmittel, der Lösungen, der Korrekturhinweise und Bewertungsmaßstäbe. Sie dürfen im Unterricht nicht behandelt werden. Lösungen, Korrekturhinweise und Bewertungsmaßstäbe werden erst nach Durchführung der Landeszentralen Vergleichsarbeiten von der Schulaufsichtsbehörde zur Verfügung gestellt.

§ 11 Durchführung der Landeszentralen Vergleichsarbeiten

(1) Die Prüfungsaufgaben der Landeszentralen Vergleichsarbeiten einschließlich der Korrekturhinweise und der Bewertungsmaßstäbe sind an den Schulen bis zum Prüfungsbeginn vertraulich zu behandeln. Die von der Schulaufsichtsbehörde zugelassenen Hilfsmittel werden den Prüflingen rechtzeitig vor Beginn der Landeszentralen Vergleichsarbeiten bekannt gegeben.

(2) Sofern die Aufgabenstellung keine Bearbeitung auf den Aufgabenblättern selbst vorsieht, sind die Arbeiten und die Entwürfe auf Bogen zu schreiben, die von der Schule zur Verfügung zu stellen und vorab mit dem Schulstempel zu versehen sind. Die Prüflinge tragen Name, Vorname, Klasse und Prüfungsfach am Kopf der ersten Seite der Reinschrift ein. Die erste Seite und ein Rand jeder weiteren Seite sind für amtliche Eintragungen freizuhalten. Die Seiten der Reinschriften sind fortlaufend zu nummerieren. Sämtliche Entwürfe und Beilagen sind mit dem Namen des Prüflings zu versehen.

(3) Die Prüflinge fertigen die Arbeiten unter ständiger Aufsicht an. Hierbei ist sicherzustellen, dass mindestens eine Lehrkraft, die das geprüfte Fach unterrichtet, je Prüfungsraum eingesetzt wird. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die vorgenannte Lehrkraft die Schülerinnen und Schüler im Prüfungsjahrgang nicht in dem geprüften Fach unterrichtet hat. Für die ordnungsgemäße Prüfungsaufsicht ist die Schulleiterin oder der Schulleiter verantwortlich. Der Prüfungsraum darf während der Bearbeitungszeit von den Prüflingen nur einzeln und nur mit Genehmigung einer aufsichtführenden Lehrkraft verlassen werden.

(4) Nur ausdrücklich zugelassene Hilfsmittel dürfen benutzt werden; es ist nicht gestattet, andere Hilfsmittel in den Prüfungsraum mitzubringen.

(5) Die Prüflinge werden vor Eintritt in die Prüfung darauf hingewiesen, dass Täuschungsversuche, Beihilfe hierzu und Ordnungsverstöße zum Ausschluss von der Landeszentralen Vergleichsarbeit führen können. Der Wortlaut von § 27 ist bekannt zu geben. Nach Klärung technischer Fragen und Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben beginnt die Bearbeitungszeit.

(6) Über den Verlauf der jeweiligen Landeszentralen Vergleichsarbeit ist von den aufsichtführenden Lehrkräften in jedem Prüfungsraum eine Niederschrift zu fertigen und zu unterzeichnen. In diese werden aufgenommen:

1. die Bezeichnung der Klasse und das Prüfungsfach,
2. die Zahl der Prüflinge,
3. die Namen der aufsichtführenden Lehrkräfte mit Angabe der Zeiten, in denen sie die Aufsicht geführt haben,
4. ein Vermerk über die erfolgte Belehrung gemäß § 27,
5. der Beginn und das Ende der Bearbeitungszeit,
6. der Beginn und das Ende der Abwesenheit von Prüflingen,
7. Vermerke über besondere Vorkommnisse (Fehlanzeige erforderlich),
8. die Sitzordnung der Prüflinge (als Anlage).

Niederschrift und handschriftliche Unterzeichnung können auch elektronisch erfolgen.

(7) Alle Entwürfe, die Prüfungsaufgaben sowie sonstige von der Schule gestellte Unterlagen sind mit der Reinschrift abzugeben.

§ 12

Beurteilung der Landeszentralen Vergleichsarbeiten

(1) Jede Landeszentrale Vergleichsarbeit wird von der Fachlehrkraft der Klasse oder des Kurses beurteilt. Wird die erbrachte Leistung als nicht ausreichend bewertet, so wird die Landeszentrale Vergleichsarbeit von einer von der Schulleiterin oder dem Schulleiter bestimmten weiteren Fachlehrkraft beurteilt.

(2) Weichen die Noten der beiden Korrektorinnen und Korrektoren voneinander ab, so setzt die Schulleiterin oder der Schulleiter im Benehmen mit ihnen die Note für die Landeszentrale Vergleichsarbeit fest; sie oder er kann vor ihrer oder seiner Entscheidung weitere Fachlehrkräfte hinzuziehen.

(3) Die Note und gegebenenfalls eine Begründung werden auf der ersten Seite der Landeszentralen Vergleichsarbeit eingetragen. Erstkorrektorin oder Erstkorrektor und gegebenenfalls Zweitkorrektorin oder Zweitkorrektor bestätigen durch ihre Unterschrift die Beurteilung und die Note der Landeszentralen Vergleichsarbeit, im Falle des Absatzes 2 bestätigt die Schulleiterin oder der Schulleiter zusätzlich die durch sie oder ihn festgesetzte Note.

Abschnitt IV

Präsentationsprüfung, Projektprüfung

§ 13

Gegenstand der Präsentationsprüfung

(1) Die Präsentationsprüfung ist eine Einzelprüfung, bei der die Schülerin oder der Schüler ihre oder seine Präsentations-, Inhalts- und Kommunikationskompetenzen aufzeigt und nachweist. Dazu gehört die Fähigkeit, Informationen verständlich, strukturiert und zielgerichtet zu vermitteln, und auf Fragen und Rückmeldungen adäquat zu reagieren.

(2) Gegenstand der Präsentationsprüfung ist grundsätzlich das dreiwöchige Schülerbetriebspraktikum der Klassenstufe 8 (§ 10 Absatz 2 Satz 2 der Gemeinschaftsschulverordnung).

(3) Abweichend von Absatz 2 ist bei Schülerinnen und Schülern, die in der Klassenstufe 8 kein Schülerbetriebspraktikum absolviert haben, das Thema der Präsentationsprüfung auf die berufliche Orientierung auszurichten. Dies gilt auch für Schülerinnen und Schüler des 10. Schuljahres der Förderschulen gemäß § 5 Absatz 1 Nummern 3 und 4.

§ 14

Vorbereitung der Präsentationsprüfung

(1) Die Vorbereitung der Präsentationsprüfung obliegt in der Regel der Klassenlehrkraft und einer weiteren Lehrkraft, die idealerweise die Schülerin oder den Schüler während des dreiwöchigen Schülerbetriebspraktikums betreut hat oder für den Bereich der beruflichen Orientierung zuständig ist.

(2) Die Lehrkräfte gemäß Absatz 1 entscheiden über die zulässigen Präsentationsmedien wie zum Beispiel Folien, Plakate und andere geeignete Präsentationsmedien, aus denen die Schülerin oder der Schüler auswählen kann. Ein Werkstück kann als ergänzendes Präsentationsmedium zugelassen werden.

(3) Zur Vorbereitung der Präsentation und des Präsentationsmediums sind im Vorfeld der Prüfung mindestens sechs Unterrichtsstunden einzuplanen. Zudem ist für jede Schülerin und jeden Schüler eine Probepräsen-

tation durchzuführen, die bereits im Vorabschlussjahr stattfinden kann. Die Probepräsentation kann sich auf die Inhalte aller Fächer erstrecken und auch fächerübergreifend sein.

(4) Das Präsentationsmedium ist von der Schülerin oder dem Schüler rechtzeitig vor dem Prüfungstermin bei der Klassenlehrkraft einzureichen.

(5) Abweichend von § 4 Absatz 1 Satz 3 wird der Schülerin oder dem Schüler der Prüfungstermin spätestens drei Unterrichtstage vor dem Prüfungstermin mitgeteilt.

§ 15 Durchführung und Bewertung der Präsentationsprüfung

(1) Auch die Durchführung und Bewertung der Präsentationsprüfung obliegt in der Regel der Klassenlehrkraft und einer weiteren Lehrkraft, die idealerweise die Schülerin oder den Schüler während des dreiwöchigen Schülerbetriebspraktikums betreut hat oder für den Bereich der beruflichen Orientierung zuständig ist.

(2) Die Präsentationsprüfung dauert in der Regel 15 Minuten.

(3) Die Präsentationsprüfung umfasst die eigentliche Präsentation, das Präsentationsmedium sowie einen vertiefenden Dialog zwischen den Lehrkräften und dem Prüfling. Der vertiefende Dialog nimmt dabei mindestens die Hälfte der Prüfungszeit ein.

(4) Bei der Bewertung der Präsentationsprüfung sind Fachkompetenz in der Präsentation, Performanz während der Präsentation, Gestaltung und Einsatz des Mediums und Kommunikationskompetenz im vertiefenden Dialog angemessen zu berücksichtigen. Hierüber ist eine Niederschrift zu erstellen. Die Niederschrift kann auch elektronisch erfolgen.

(5) Die Lehrkräfte nach Absatz 1 legen die Note auf der Basis der von der Schulaufsichtsbehörde festgelegten Bewertungskriterien einvernehmlich fest. Kommt keine Einigung zustande, wird die Note durch die Schulleiterin oder den Schulleiter festgelegt.

§ 16 Gegenstand der Projektprüfung

(1) Die Projektprüfung ist eine fachspezifische Prüfungsform. Sie findet in einem der Fächer Informatik, Gesellschaftswissenschaften (GW), Chemie, Physik, Biologie oder einem Profulfach statt. Die Projektprüfung ist eine Prüfung, bei der die Schülerinnen und Schüler in kleinen Gruppen ein Projekt zu einem bestimmten Thema durchführen, es entwickeln, dokumentieren und darstellen.

(2) In der Projektprüfung befassen sich die Schülerinnen und Schüler mit einem zuvor behandelten Unterrichtsthema im Sinne eines vertieften Lernens, dabei nutzen sie ihre Basiskompetenzen und entwickeln diese weiter. Das Projektthema umfasst grundsätzlich die Unterrichtseinheiten des Fachunterrichtes nach

Absatz 1 der Klassenstufe 9 und des 2. Halbjahres der Klassenstufe 8 beziehungsweise an den in § 5 Absatz 1 genannten Förderschulen der Klassenstufe 10 und des 2. Halbjahres der Klassenstufe 9 und kann fächerübergreifend konzipiert werden.

§ 17 Vorbereitung der Projektprüfung

(1) Im Vorfeld der Projektprüfung werden die Schülerinnen und Schüler über den genauen Ablauf der Projektprüfung, mögliche Themenvorschläge im Sinne eines vertieften Lernens, die Zeitspanne, die Bewertungskriterien und die Anforderungen an die Projektdokumentation informiert.

(2) Im Anschluss daran entscheiden sich die Schülerinnen und Schüler für ein Thema und bilden dazu Projektgruppen; in besonders begründeten Fällen oder im Krankheitsfall kann die Projektarbeit mit Zustimmung der Schulleitung auch als Einzelarbeit erfolgen.

(3) Eine Projektgruppe umfasst in der Regel drei bis vier Schülerinnen und Schüler, die der Grundebene zugeordnet sind. Die Gruppen bilden sich interessengeleitet und weitgehend eigenständig. Die finale Gruppenzusammensetzung erfolgt durch die jeweilige Fachlehrkraft. Eine abweichende Gruppengröße bedarf der Genehmigung durch die Schulleitung. Nach der finalen Gruppenbildung ist ein Wechsel in eine andere Gruppe nur noch in begründeten Ausnahmefällen und nur mit Zustimmung der Schulleitung möglich.

(4) Die Projektvorbereitung kann eine Woche lang im Fachunterricht aller Fächer gemäß § 16 Absatz 1 stattfinden. In den anderen Fächern findet regulärer Fachunterricht statt. Alternativ können eine Projektwoche oder einzelne Projekttag durchgeführt werden. Dabei sind personelle, sächliche und unterrichtsorganisatorische Möglichkeiten der Schule zu berücksichtigen.

(5) Die beteiligten Fachlehrkräfte unterstützen und beraten während ihres Unterrichts die Schülerinnen und Schüler insbesondere bei der Projektplanung, der Erstellung einer Projektbeschreibung und der Definition des Projektproduktes. Die Schülerinnen und Schüler erstellen eine Projektplanung und reichen diese der Fachlehrkraft ein.

§ 18 Durchführung und Bewertung der Projektprüfung

(1) Die Durchführung und Bewertung der Projektprüfung obliegt der jeweiligen Fachlehrkraft und einer weiteren Lehrkraft.

(2) Das Projektprodukt und die Reflexion des Arbeitsprozesses werden im Rahmen eines Projektinterviews bewertet.

(3) Die jeweilige Projektgruppe wird spätestens eine Woche vor dem Projektinterview über ihren Prüfungstermin informiert.

(4) In der Durchführungsphase erarbeiten die Schülerinnen und Schüler im Team ihr Projektprodukt in der

Schule. Das Projektprodukt ist das konkrete Ergebnis, das am Ende eines Projekts erstellt wird. Es beschreibt die spezifischen Ergebnisse, die durch die Durchführung des Projekts erzielt werden. Die Fachlehrkräfte begleiten und beraten die Projektteams in der Projektumsetzung. Die Schülerinnen und Schüler erarbeiten ihr Projekt in größtmöglicher Eigenständigkeit. Die einzelnen Projektschritte werden in einer Projektdokumentation festgehalten, wobei die individuellen Anteile aller Gruppenmitglieder erkennbar sein müssen.

(5) Auf Grundlage der Projektdokumentation formulieren die prüfenden Fachlehrkräfte die Leitfragen für das anschließende Projektinterview.

(6) Das Projektinterview dauert je nach Gruppengröße und Projektprodukt in der Regel 20 Minuten.

(7) Im Projektinterview berichten die Schülerinnen und Schüler über den Projektplan, die Umsetzung des Projektes und erläutern ihr Projektprodukt. Sie reflektieren ihren gemeinsamen und ihren individuellen Arbeits- und Lernprozess in der Projektvorbereitung und Projektdurchführung sowie ihr Projektprodukt.

(8) Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler werden nach dem Projektinterview individuell bewertet. Dabei sind der individuelle Anteil an der Projektvorbereitung und -umsetzung, der individuelle Anteil an der Produkterstellung sowie der individuelle Anteil am Projektinterview zum Projektprodukt angemessen zu berücksichtigen. Die Lehrkräfte nach Absatz 1 legen die Note auf der Basis der von der Schulaufsichtsbehörde festgelegten Bewertungskriterien einvernehmlich fest. Kommt keine Einigung zustande, wird die Note durch die Schulleiterin oder den Schulleiter festgelegt. Hierüber ist eine Niederschrift zu erstellen. Die Niederschrift kann auch elektronisch erfolgen.

Abschnitt V Individuelle Prüfungsleistung

§ 19 Gegenstand der individuellen Prüfungsleistung

(1) Alle Schülerinnen und Schüler absolvieren im Rahmen des gestreckten Prüfungsverfahrens eine individuelle Prüfungsleistung in Form einer mündlichen Prüfung. Diese berücksichtigt praktische und theoretische Ansätze und ist produkt- und prozessorientiert. Die Schülerinnen und Schüler wählen ein Unterrichtsfach für die mündliche Prüfung aus den in § 5 Absatz 1 genannten Förderschulen in Klassenstufe 10 unterrichteten Fächern. An Stelle dieser kann die Schülerin oder der Schüler auch eine besondere Lernleistung einbringen. Eine besondere Lernleistung kann zum Beispiel ein umfassender Beitrag aus einem vom Saarland geförderten Wettbewerb oder das Ergebnis eines umfassenden, auch fachübergreifenden Projektes sein, das entsprechend seinem fachlichen Schwerpunkt einem Unterrichtsfach laut Stundentafel zuzuordnen ist.

(2) Themeninhalte, die bereits in der Präsentations- oder Projektprüfung geprüft wurden, dürfen bei der

individuellen Prüfungsleistung nicht mehr Gegenstand sein.

(3) Bis spätestens fünf Kalendertage vor der individuellen Prüfungsleistung kann sich jede Schülerin oder jeder Schüler entscheiden, in welchem Fach sie oder er diese Prüfungsleistung erbringt oder ob sie oder er eine besondere Lernleistung einbringt. Die Wahl ist von der Klassenleitung zu dokumentieren und in die Prüfungsliste aufzunehmen.

§ 20 Vorbereitung der individuellen Prüfungsleistung

(1) Für die individuelle Prüfungsleistung hat die Schulleiterin oder der Schulleiter die Prüfungslisten (§ 8) sowie die Niederschriften der Präsentations- und Projektprüfung zur Einsicht bereitzuhalten:

(2) Die für die individuelle Prüfungsleistung notwendigen Hilfsmittel müssen in den Prüfungsräumen zur Verfügung stehen.

(3) Die individuelle Prüfungsleistung ist von den Prüferinnen und Prüfern schriftlich oder elektronisch vorzubereiten. Hierbei sind die von der Schulaufsichtsbehörde gegebenen Hinweise zu beachten.

§ 21 Durchführung und Bewertung der individuellen Prüfungsleistung

(1) Bei der Durchführung der individuellen Prüfungsleistung ist eine von der Schulaufsichtsbehörde bestellte Regierungsbeauftragte als Vorsitzende oder ein von der Schulaufsichtsbehörde bestellter Regierungsbeauftragter als Vorsitzender der Prüfungskommission (§ 7) anwesend.

(2) Die individuelle Prüfungsleistung in Form der mündlichen Prüfung ist eine Einzelprüfung und dauert in der Regel 15 Minuten. Die Vorbereitungszeit beträgt für alle Schülerinnen und Schüler 20 Minuten und zählt nicht zur Prüfungsdauer. Die Dauer einer individuellen Prüfungsleistung mit praktischen Elementen soll drei Zeitstunden nicht überschreiten. Die Vorbereitungszeit für diese individuelle Prüfungsleistung kann abweichend von Satz 2 verlängert werden.

(3) Die mündliche Prüfung in einer Fremdsprache wird grundsätzlich in einer Gruppe von zwei Schülerinnen und Schülern durchgeführt; eine mündliche Prüfung mit praktischen Elementen kann in einer Gruppe von bis zu vier Schülerinnen und Schülern durchgeführt werden.

(4) Die besondere Lernleistung ist schriftlich zu dokumentieren; in einem Prüfungsgespräch stellt die Schülerin oder der Schüler die Ergebnisse der besonderen Lernleistung dar, erläutert sie und antwortet auf Fragen. Eine besondere Lernleistung kann in einer Gruppe von bis zu drei Schülerinnen und Schülern erbracht werden. Dabei ist die Bewertung der individuellen Schülerleistung erforderlich.

(5) Die Mitglieder des Fachausschusses wirken bei der Prüfung kollegial zusammen. Die Fremdprüferin oder der Fremdprüfer ist verpflichtet, auf die Gleichmäßigkeit und Angemessenheit der Prüfungsanforderungen und Bewertungsmaßstäbe zu achten. Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission ist berechtigt, sich in die Prüfung einzuschalten und Prüfungsfragen zu stellen.

(6) Die Mitglieder des Fachausschusses setzen die Note für die individuelle Prüfungsleistung einvernehmlich fest. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission.

(7) Über den Verlauf der individuellen Prüfungsleistung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Mitgliedern des Fachausschusses zu unterzeichnen ist. In die Niederschrift sind der Name des Prüflings, der Beginn und das Ende der Prüfung, die Stoffgebiete, denen die Fragen entnommen wurden, sowie die Vermerke über die Qualität der entsprechenden Antworten, die Beratungsergebnisse und die Note der individuellen Prüfungsleistung aufzunehmen. Schriftlich gestellte Aufgaben mit beigegebenen Texten und Bearbeitungsunterlagen sind zusammen mit den Notizen des Prüflings der Niederschrift beizufügen. Niederschrift und handschriftliche Unterzeichnung können auch elektronisch erfolgen.

Abschnitt VI Abschluss der Prüfung

§ 22 Festsetzung der Gesamtpfungsleistung, Festsetzung der Jahresnoten

Nach Beendigung der individuellen Prüfungsleistung stellt die Prüfungskommission die Gesamtpfungsleistung fest. Dabei werden die Prüfungsteile gemäß § 6 Absatz 2 berücksichtigt. Darüber hinaus werden in einer Schlusskonferenz die Jahresnoten der Klassenstufe 9 beziehungsweise an den in § 5 Absatz 1 genannten Förderschulen der Klassenstufe 10 auf Vorschlag der jeweiligen Fachlehrkraft festgestellt. Der Schlusskonferenz gehören die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission, die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine von ihr oder ihm bestimmte Vertretung und die Klassenlehrkraft an.

§ 23 Ergebnis der Prüfung

(1) In der Schlusskonferenz unter Vorsitz der oder des Vorsitzenden der Prüfungskommission stellen die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine von ihr oder ihm bestimmte Vertretung und die Klassenlehrkraft aufgrund der Gesamtpfungsleistung und der Jahresnoten der Klassenstufe 9 beziehungsweise an den in § 5 Absatz 1 genannten Förderschulen der Klassenstufe 10 gemäß § 21 der Gemeinschaftsschulverordnung fest, ob die Prüfung bestanden oder nicht bestanden ist; § 7 Absatz 3 gilt entsprechend. Maßgebend für die genannte Feststellung sind die in der Schulordnung der jeweiligen Schulform für den Erwerb des Hauptschul-

abschlusses (Ersten Schulabschlusses) getroffenen Regelungen.

(2) Über die Schlusskonferenz ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift und die Prüfungsliste (§ 8) werden von allen Mitgliedern der Schlusskonferenz unterzeichnet und mit dem Siegel der Schule versehen. Niederschrift, handschriftliche Unterzeichnung und Siegel können auch elektronisch erfolgen.

(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter gibt den Prüflingen an dem auf den Tag der Schlusskonferenz folgenden Unterrichtstag das Ergebnis der Prüfung bekannt. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern, die die Prüfung nicht bestanden haben, teilt die Schulleiterin oder der Schulleiter dies ferner den Erziehungsberechtigten unter Angabe der Gründe schriftlich mit und lädt die Erziehungsberechtigten zu einem persönlichen Beratungsgespräch ein.

§ 24 Zeugnis

(1) Schülerinnen und Schüler, die die Prüfung bestanden haben, erhalten das Abschlusszeugnis nach dem Muster der Anlage der Schulordnung der jeweiligen Schulform.

(2) Das Zeugnis ist von der Schulleiterin oder dem Schulleiter und der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Schule zu versehen. Abweichend von Satz 1 ist das Zeugnis des freiwilligen 10. Schuljahres an Förderschulen Lernen mit dem Siegel der Schulaufsichtsbehörde zu versehen. Ausfertigungsdatum ist der Tag der Schlusskonferenz.

(3) Schülerinnen und Schüler, die die Prüfung nicht bestanden haben oder deren Prüfung nach den Bestimmungen des § 5 Absatz 6 oder des § 27 als nicht bestanden gilt, erhalten im Fall des Abgangs von der Schule ein Abgangszeugnis nach dem entsprechenden Muster der Anlage der Schulordnung der jeweiligen Schulform. Eine Bemerkung, dass die Schülerin oder der Schüler die Prüfung nicht bestanden hat, ist nicht in das Zeugnis aufzunehmen. Die Jahresnoten werden im Zeugnis vermerkt.

(4) Von Abschluss- und Abgangszeugnissen ist eine Zweitschrift anzufertigen, die an der Schule aufzubewahren ist.

Abschnitt VII Besondere Bestimmungen

§ 25 Nachteilsausgleich

Für die Gewährung eines Nachteilsausgleichs finden die §§ 14 bis 16 der Inklusionsverordnung vom 3. August 2015 (Amtsbl. I S. 540; 2016 I S. 217), zuletzt geändert durch Artikel 259 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629), in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 26 Wiederholung der Abschlussprüfung

- (1) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.
- (2) Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat oder wessen Prüfung nach den Bestimmungen des § 5 Absatz 6 oder des § 27 als nicht bestanden gilt, kann sie grundsätzlich nur einmal, und zwar frühestens im Folgeschuljahr, wiederholen.
- (3) Die Wiederholung erstreckt sich auf die gesamte Prüfung. Sie setzt die Genehmigung der Klassenkonferenz, die Verlängerung der allgemeinen Vollzeitschulpflicht und die Wiederholung der aktuellen Klassenstufe voraus. Eine Wiederholung von Prüfungsteilen im gestreckten Prüfungsverfahren ist nicht möglich.

§ 27 Täuschungsversuche und Verstöße gegen die Ordnung

- (1) Wer unerlaubte Hilfsmittel benutzt oder sonst zu täuschen versucht oder Beihilfe dazu leistet oder zu leisten versucht, kann nach der Schwere des jeweiligen Falles
1. zur Wiederholung der Prüfungsleistung verpflichtet werden oder
 2. für die jeweilige Prüfungsleistung die Note „ungenügend“ erhalten oder
 3. von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden.
- (2) Wer während der Prüfung erheblich gegen die Ordnung verstößt, kann verwarnet oder in schweren Fällen von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden.
- (3) Die Entscheidung über das Vorliegen der Tatbestände der Absätze 1 und 2 und über die zu ergreifenden Maßnahmen trifft die Klassenkonferenz unter Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters nach Anhören der Schülerin oder des Schülers. Bis zu der Entscheidung setzt die Schülerin oder der Schüler die Prüfung fort.
- (4) Bei Ausschluss von der weiteren Teilnahme gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (5) Wird eine schwerwiegende Täuschungshandlung erst nach Ablauf der Abschlussprüfung festgestellt, so kann die Schulaufsichtsbehörde die Prüfung nachträglich für nicht bestanden erklären und das Abschlusszeugnis einziehen. Dies gilt jedoch nur für einen Zeitraum von drei Jahren ab dem letzten Tag der mündlichen Prüfung.

§ 28 Verschwiegenheitspflicht

Wer bei der Vorbereitung oder Durchführung der Prüfung mitwirkt, ist zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 29 Notwendige Regelungen bei schwerwiegenden Gefahren für Leben und Gesundheit

Können einzelne Vorschriften dieser Verordnung angesichts eines Gesetzes, aufgrund eines Gesetzes oder durch gerichtliche oder behördliche Anordnung zur Verhütung schwerwiegender Gefahren für Leben und Gesundheit keine Anwendung finden, trifft die Schulaufsichtsbehörde zur Sicherung von Schul- und Bildungslaufbahnen sowie zur Herstellung der Bildungsgerechtigkeit die unmittelbar notwendigen, von dieser Verordnung abweichenden Regelungen durch Verwaltungsvorschrift.

Abschnitt VIII Besondere Bestimmungen für staatlich anerkannte Freie Waldorfschulen

§ 30 Besondere Bestimmungen für staatlich anerkannte Freie Waldorfschulen

- (1) Schülerinnen und Schüler staatlich anerkannter Freier Waldorfschulen können am Ende der Klassenstufen 10, 11 oder 12 durch erfolgreiche Teilnahme an der gestreckten Abschlussprüfung nach dieser Verordnung den Hauptschulabschluss (Ersten Schulabschluss) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erwerben.
- (2) Bei den Landeszentralen Vergleichsarbeiten findet abweichend von § 12 eine Zweitkorrektur durch Fachlehrkräfte einer von der Schulaufsichtsbehörde beauftragten Schule statt.
- (3) Bei den in § 15 und 18 geregelten Präsentations- und Projektprüfungen können von der Schulaufsichtsbehörde beauftragte Fachlehrkräfte anwesend sein.
- (4) Bezüglich der in dieser Verordnung genannten Jahresnoten finden abweichend die Jahresnoten der in Absatz 1 genannten jeweiligen Klassenstufe Anwendung.
- (5) Gegenstand der Präsentationsprüfung gemäß § 13 ist grundsätzlich ein Thema der beruflichen Orientierung.
- (6) Abweichend von § 24 Absatz 1 findet das in der Anlage enthaltene Zeugnisformular Anwendung.
- (7) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann ihre oder seine in dieser Verordnung genannten Aufgaben auf eine oder einen mit der Durchführung der Prüfung Beauftragte oder Beauftragten des Lehrkräftekollegiums übertragen.

Abschnitt IX Schlussvorschriften

§ 31 Außerkräfttreten

Die Verordnung – Prüfungsordnung – über die staatliche Abschlussprüfung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses an Gemeinschaftsschulen und Förderschulen vom 12. Juli 2000 (Amtsbl. S. 1100), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 5. März 2024

(Amtsbl. I S. 136), und die Verordnung – Prüfungsordnung – über die staatliche Prüfung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses an Freien Waldorfschulen vom 13. Juli 2000 (Amtsbl. S. 1179), zuletzt geändert durch Artikel 240 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629), treten am 31. Juli 2025 außer Kraft.

§ 32
Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. August 2025 in Kraft, mit der Maßgabe, dass Abschlussprüfungen erstmals im Schuljahr 2025/2026 stattfinden.

Anlage

.....
 (Bezeichnung der Schule)

Abschlusszeugnis

(Name)

(Vorname)

geboren am in

war im Schuljahr/..... Schülerin/Schüler¹⁾ der Klasse

[Vorname Nachname] hat an der staatlichen Prüfung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses teilgenommen. Die Leistungen²⁾ in den einzelnen Fächern wurden wie folgt beurteilt:

Religion/Ethik: (... Punkte) Geschichte: (... Punkte)

Deutsch: (... Punkte) Sozialkunde: (... Punkte)

Mathematik: (... Punkte) Bildende Kunst: (... Punkte)

1. Fremdsprache: (... Punkte) Plastizieren: (... Punkte)
 (Französisch/Englisch)

2. Fremdsprache: (... Punkte) Musik: (... Punkte)
 (Englisch/Französisch)

Biologie: (... Punkte) Eurythmie: (... Punkte)

Chemie: (... Punkte) Arbeitslehre: (... Punkte)

Physik: (... Punkte) Sport: (... Punkte)

Erdkunde: (... Punkte)

Prüfungsleistungen

Deutsch Landeszentrale Vergleichsarbeit ----- (...Punkte)

Mathematik Landeszentrale Vergleichsarbeit ----- (...Punkte)

Präsentationsprüfung Berufliche Orientierung

Thema: ----- (...Punkte)

Projektprüfung

Thema: ----- (...Punkte)

Individuelle Prüfungsleistung

Thema: ----- (...Punkte)

Gesamtprüfungsleistung

----- (...Punkte)

Aufgrund des Ergebnisses der Abschlussprüfung wird [Vorname Nachname] der Hauptschulabschluss zuerkannt. Die Durchschnittsnote beträgt (... Punkte).³⁾

Bemerkungen:

.....

Praktika:

.....

Ort

Datum

.....

Vorsitzende/Vorsitzender ¹⁾
 der Prüfungskommission

Beauftragte/Beauftragter ¹⁾ des
 Lehrerkollegiums

.....

.....

Siegel der Schulaufsichtsbehörde

Siegel der Schule

Klassenleiterin/Klassenleiter ¹⁾

.....

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen!

²⁾ Notenstufen für Leistungen: sehr gut (15/14/13) – gut (12/11/10) – befriedigend (09/08/07) – ausreichend (06/05/04) – mangelhaft (03/02/01) – ungenügend (00)

³⁾ Die Durchschnittsnote ergibt sich aus der Durchschnittspunktzahl. Die Durchschnittspunktzahl ist das arithmetische Mittel der Punkte aller Fächer des Abschlusszeugnisses. Für die Ermittlung der Durchschnittspunktzahl wurde bis zur ersten Nachkommastelle 4 auf die nächste volle Punktzahl abgerundet und ab der ersten Nachkommastelle 5 auf die nächste volle Punktzahl aufgerundet.

Artikel 2
Verordnung – Prüfungsordnung – über die
staatliche Abschlussprüfung zum Erwerb
des mittleren Bildungsabschlusses an
Gemeinschaftsschulen und Freien Waldorfschulen

Inhaltsübersicht

Abschnitt I
Geltungsbereich

§ 1 Betroffene Schulen

Abschnitt II
Allgemeine Bestimmungen

§ 2 Zweck der Prüfung

§ 3 Gliederung der Prüfung

§ 4 Ort und Zeit der Prüfung

§ 5 Teilnahme an der Prüfung

§ 6 Prüfungsnoten, Gesamtprüfungsleistung

§ 7 Prüfungskommission

§ 8 Prüfungsliste

Abschnitt III
Landeszentrale Vergleichsarbeiten

§ 9 Prüfungsfächer, Prüfungsaufgaben,
Bearbeitungszeit

§ 10 Auswahl der Prüfungsaufgaben

§ 11 Durchführung der Landeszentralen
Vergleichsarbeiten

§ 12 Beurteilung der Landeszentralen
Vergleichsarbeiten

Abschnitt IV
Präsentationsprüfung, Projektprüfung

§ 13 Gegenstand der Präsentationsprüfung

§ 14 Vorbereitung der Präsentationsprüfung

§ 15 Durchführung und Bewertung der
Präsentationsprüfung

§ 16 Gegenstand der Projektprüfung

§ 17 Vorbereitung der Projektprüfung

§ 18 Durchführung und Bewertung der
Projektprüfung

Abschnitt V
Individuelle Prüfungsleistung

§ 19 Gegenstand der individuellen Prüfungsleistung

§ 20 Vorbereitung der individuellen
Prüfungsleistung

§ 21 Durchführung und Bewertung der individuellen
Prüfungsleistung

Abschnitt VI
Abschluss der Prüfung

§ 22 Festsetzung der Gesamtprüfungsleistung,
Festsetzung der Jahresnoten

§ 23 Ergebnis der Prüfung

§ 24 Zeugnis

Abschnitt VII
Besondere Bestimmungen

§ 25 Nachteilsausgleiche

§ 26 Wiederholung der Prüfung

§ 27 Täuschungsversuche und Verstöße gegen
die Ordnung

§ 28 Verschwiegenheitspflicht

§ 29 Notwendige Regelungen bei schwerwiegenden
Gefahren für Leben und Gesundheit

Abschnitt VIII
Besondere Bestimmungen für staatlich anerkannte
Freie Waldorfschulen

§ 30 Besondere Bestimmungen für staatlich
anerkannte Freie Waldorfschulen

Abschnitt IX
Schlussvorschriften

§ 31 Übergangsregelung

§ 32 Außerkrafttreten

§ 33 Inkrafttreten

Anlage

Abschnitt I
Geltungsbereich

§ 1
Betroffene Schulen

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle öffentlichen
Gemeinschaftsschulen.

(2) Sie gilt gemäß § 18 Absatz 2 des Privatschulgesetz-
es in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Mai
1985 (Amtsbl. S. 610), zuletzt geändert durch das Ge-
setz vom 24. Juni 2020 (Amtsbl. I S. 529), in der je-
weils geltenden Fassung, auch für staatlich anerkannte
private Ersatzschulen, die den in Absatz 1 genannten
Schulen entsprechen, sowie für private Realschulen
und private Erweiterte Realschulen sowie für staatlich
anerkannte Freie Waldorfschulen.

Abschnitt II Allgemeine Bestimmungen

§ 2 Zweck der Prüfung

Die Abschlussprüfung zum Erwerb des mittleren Bildungsabschlusses (Mittleren Schulabschlusses) an den in § 1 genannten Schulen bildet den Abschluss der unterrichtlichen und erzieherischen Arbeit dieser Schulen im auf den mittleren Bildungsabschluss bezogenen Bildungsgang. In der Abschlussprüfung soll die Schülerin oder der Schüler nachweisen, dass sie oder er die Kompetenzen erreicht hat, die in den Lehrplänen für den auf den mittleren Bildungsabschluss (Mittleren Schulabschluss) bezogenen Unterricht an den in § 1 genannten Schulen vorgegeben sind. Die Aufgabenstellungen tragen der Praxis- und Anwendungsbezogenheit des auf den mittleren Bildungsabschluss (Mittleren Schulabschluss) bezogenen Unterrichts Rechnung.

§ 3 Gliederung der Prüfung

Die Abschlussprüfung erfolgt in einem gestreckten Prüfungsverfahren (gestreckte Abschlussprüfung) und besteht aus sechs Teilen:

1. eine Landeszentrale Vergleichsarbeit in dem Prüfungsfach Deutsch,
2. eine Landeszentrale Vergleichsarbeit in dem Prüfungsfach Mathematik,
3. eine Landeszentrale Vergleichsarbeit in dem Prüfungsfach 1. Fremdsprache,
4. eine Präsentationsprüfung,
5. eine Projektprüfung,
6. eine individuelle Prüfungsleistung.

Die gestreckte Abschlussprüfung enthält sowohl schriftliche als auch mündliche Teile. Die mündlichen Teile können auch praktische Elemente umfassen. Darüber hinaus werden die Jahresnoten der Klassenstufe 10 einbezogen.

§ 4 Ort und Zeit der Prüfung

(1) Die in § 3 genannten Teile der gestreckten Abschlussprüfung finden über das Abschlussjahr verteilt an den einzelnen Schulen statt. Dabei gelten folgende Vorgaben:

1. die Termine und die Nachtermine für die Landeszentralen Vergleichsarbeiten in den Prüfungsfächern Deutsch, Mathematik und 1. Fremdsprache werden von der Schulaufsichtsbehörde festgelegt,
2. für die Präsentationsprüfung und die Projektprüfung werden von der Schulaufsichtsbehörde Zeitkorridore festgelegt, in denen die Prüfungen stattfinden,

3. die individuelle Prüfungsleistung findet als letzte Prüfung des gestreckten Prüfungsverfahrens am Ende des zweiten Schulhalbjahres der Klassenstufe 10 statt, der Termin wird von der Schulaufsichtsbehörde im Benehmen mit der jeweiligen Schulleiterin oder dem jeweiligen Schulleiter festgelegt.

Die Termine und Zeitkorridore sind den Schülerinnen und Schülern durch die Schulleiterin oder den Schulleiter alsbald nach der Festlegung bekannt zu geben, spätestens jedoch eine Woche vor Beginn des jeweiligen Prüfungsteils; § 14 Absatz 5 bleibt unberührt.

(2) Die Prüfungsteile gemäß Absatz 1 dürfen nicht am gleichen Unterrichtstag stattfinden.

§ 5 Teilnahme an der Prüfung

(1) An der gestreckten Abschlussprüfung nehmen ohne förmliche Zulassung teil:

1. alle Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 10 der Gemeinschaftsschulen, die zu Beginn der Klassenstufe 10 in weniger als drei Fächern der Fächergruppe III in die Aufbauebene eingestuft wurden,
2. die Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 10 des auf den mittleren Bildungsabschluss bezogenen Bildungsganges der privaten Erweiterten Realschulen,
3. die Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 10 der privaten Realschulen,
4. die Schülerinnen und Schüler der Freien Waldorfschulen nach Maßgabe des § 30 Absatz 1.

(2) Schülerinnen und Schüler der Gemeinschaftsschulen, von denen zu erwarten ist, dass sie die Berechtigung zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe erwerben können, werden zum zweiten Halbjahr der Klassenstufe 10 in mindestens drei Fächern der Fächergruppe III in die höhere Anspruchsebene eingestuft und nehmen an den noch zu absolvierenden Prüfungsteilen der gestreckten Abschlussprüfung zum mittleren Bildungsabschluss (Mittleren Schulabschluss) nicht weiter teil (§ 24 Absatz 2 der Gemeinschaftsschulverordnung vom 19. November 2024 (Amtsbl. I S. 948), geändert durch die Verordnung vom 1. Juli 2025 (Amtsbl. I S. 574), in der jeweils geltenden Fassung). Die Entscheidung hierüber trifft die Klassenkonferenz im Rahmen der Notenfestlegung. In diesem Fall gelten für die Zuerkennung des mittleren Bildungsabschlusses (Mittleren Schulabschlusses) die Bestimmungen des § 24 Absätze 3 und 4 ohne Berücksichtigung der Gesamtprüfungsleistung.

(3) Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler einen Prüfungsteil, so wird dieser Teil mit der Note ungenügend (00 Punkte) bewertet.

(4) Die Vorschrift des Absatzes 3 über die Bewertung eines Prüfungsteils mit der Note ungenügend (00 Punkte) findet keine Anwendung, wenn eine Schülerin oder ein Schüler aus Gründen, die sie oder er nachweislich nicht zu vertreten hat (insbesondere Krankheit), verhindert ist, zur Prüfung anzutreten oder bis zu ihrem Abschluss an ihr teilzunehmen. Ob die Schülerin oder

der Schüler die Gründe zu vertreten hat, entscheidet die Klassenkonferenz unter Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters. Hat sie oder er die Gründe nicht zu vertreten, ist ihr oder ihm ein besonderer Termin für die Nachholung des versäumten Prüfungsteils einzuräumen, der grundsätzlich vor dem Termin der Schlusskonferenz liegt. Für Schülerinnen und Schüler, die auch an diesem Termin nicht teilnehmen können, gilt Absatz 3.

(5) Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler in einem Fach die Landeszentrale Vergleichsarbeit, so nimmt sie oder er weiterhin an dem gestreckten Prüfungsverfahren teil. Hat sie oder er die Gründe nicht zu vertreten, nimmt sie oder er an dem von der Schulaufsichtsbehörde festgelegten Nachtermin teil. Für Schülerinnen und Schüler, die auch an diesem Termin nicht teilnehmen können, gilt Absatz 3. Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler aus Gründen, die sie oder er nicht zu vertreten hat, die Präsentationsprüfung, die Projektprüfung oder die individuelle Prüfungsleistung, so wird jeweils ein Nachtermin gewährt. Für Schülerinnen und Schüler, die auch an diesem Termin nicht teilnehmen können, gilt Absatz 3.

(6) Ein Rücktritt von der Prüfung ist nicht möglich.

(7) Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der im Laufe des Schuljahres der Klassenstufe 10 von einer anderen Schulform oder einer anderen Gemeinschaftsschule an eine Gemeinschaftsschule im Saarland wechselt und in mindestens einem Unterrichtsfach in die Erweiterungsebene eingestuft wurde, nimmt am gestreckten Prüfungsverfahren teil, um den mittleren Bildungsabschluss (Mittleren Schulabschluss) zu erwerben. Im Einzelfall sind abweichende Prüfungstermine möglich. Die Entscheidung hierüber trifft die Schulleitung, sie trägt dafür Sorge, dass die Schülerin oder der Schüler die einzelnen Prüfungsteile erbringen kann.

§ 6

Prüfungsnoten, Gesamtprüfungsleistung

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen gelten die Notenstufen entsprechend der Regelung in der Schulordnung für die jeweilige Schulform.

(2) Aus den einzelnen Prüfungsleistungen wird eine Gesamtprüfungsleistung ermittelt. Die Gesamtprüfungsleistung wird auf eine Stelle nach dem Komma gerundet. Dabei gelten folgende Maßgaben:

1. die Noten der Landeszentralen Vergleichsarbeiten in Deutsch, Mathematik und 1. Fremdsprache gehen mit jeweils 20 Prozent in die Gesamtprüfungsleistung ein,
2. die Präsentationsprüfung, die Projektprüfung gehen mit jeweils 15 Prozent und die individuelle Prüfungsleistung mit 10 Prozent in die Gesamtprüfungsleistung ein.

(3) Nach Abschluss und Korrektur jedes einzelnen Prüfungsteils des gestreckten Prüfungsverfahrens werden den Schülerinnen und Schülern die jeweils erzielten Noten mitgeteilt. Die Kenntnisnahme der Erziehungsberechtigten ist sicherzustellen.

§ 7

Prüfungskommission

(1) Für die individuelle Prüfungsleistung und die Feststellung der Gesamtprüfungsleistung wird eine Prüfungskommission gebildet.

(2) Der Prüfungskommission gehören als Mitglieder an:

1. eine von der Schulaufsichtsbehörde bestellte Regierungsbeauftragte als Vorsitzende oder ein von der Schulaufsichtsbehörde bestellter Regierungsbeauftragter als Vorsitzender,
2. die Leiterin oder der Leiter der Schule oder deren oder dessen ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter,
3. die Fachlehrkräfte der jeweiligen Klasse,
4. gegebenenfalls von der oder dem Vorsitzenden zu berufende Fachlehrkräfte.

(3) Die Prüfungskommission trifft ihre Entscheidungen mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Abstimmungen erfolgen offen oder geheim. Eine Abstimmung ist geheim durchzuführen, wenn dies von einer oder einem der anwesenden Stimmberechtigten gefordert wird. Stimmenthaltungen sind bei Abstimmungen nicht zulässig. Die Abgabe eines leeren Stimmzettels bei geheimen Abstimmungen ist als ungültige Stimmabgabe zu werten.

(4) Die oder der Vorsitzende bildet im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter für die Durchführung der individuellen Prüfungsleistung einen Fachausschuss. Ein Fachausschuss besteht aus der jeweiligen Fachlehrkraft als Prüferin oder Prüfer und einer weiteren Fachlehrkraft als Fremdprüferin oder Fremdprüfer.

(5) Die oder der Vorsitzende leitet die Eröffnungs- und die Schlusskonferenz und bespricht mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter oder einer von ihr oder ihm bestimmten Vertretung bei Bedarf einzelne Fälle. Im Übrigen ist die oder der Vorsitzende für die Dauer der Durchführung der individuellen Prüfungsleistung ständig erreichbar; eine ständige Anwesenheit ist nicht erforderlich.

§ 8

Prüfungsliste

Die Leiterin oder der Leiter der Abschlussklasse legt für die Schulakten und die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission je eine Prüfungsliste an, die entsprechend dem jeweiligen Stand des Prüfungsverfahrens folgende Angaben enthält:

1. laufende Nummern,
2. Familienname, Vorname und Geburtsdatum der Schülerinnen und Schüler,

3. die Noten der einzelnen Prüfungsteile innerhalb des gestreckten Prüfungsverfahrens,
4. besondere Bemerkungen (zum Beispiel Teilnahme am Wahlunterricht),
5. die Zeugnisnoten des Halbjahreszeugnisses der Klassenstufe 10,
6. die Gesamtprüfungsleistung,
7. die Zeugnisnoten des Jahreszeugnisses der Klassenstufe 10,
8. das Ergebnis der Prüfung (§ 23).

Die Prüfungsliste ist von der Schulleiterin oder dem Schulleiter sowie der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu unterschreiben.

Abschnitt III Landeszentrale Vergleichsarbeiten

§ 9 Prüfungsfächer, Prüfungsaufgaben, Bearbeitungszeit

(1) Die Landeszentralen Vergleichsarbeiten sind schriftliche Prüfungen und erstrecken sich auf die Fächer Deutsch, Mathematik und 1. Fremdsprache. Die Prüfungsaufgaben müssen jeweils den Lehrplänen für den auf den mittleren Bildungsabschluss (Mittleren Schulabschluss) bezogenen Unterricht in der Gemeinschaftsschule entsprechen.

(2) Die schriftlichen Landeszentralen Vergleichsarbeiten bestehen aus einer unter Aufsicht angefertigten Arbeit je Fach. Für jedes Fach ist ein eigener Prüfungstag vorzusehen. Die Bearbeitungszeit je Unterrichtsfach wird von der Schulaufsichtsbehörde festgelegt.

§ 10 Auswahl der Prüfungsaufgaben

Die Aufgabenstellungen für die Landeszentralen Vergleichsarbeiten werden für jedes Prüfungsfach durch die Schulaufsichtsbehörde rechtzeitig vor dem Prüfungstermin den Schulen zur Verfügung gestellt. Die Aufgabenstellungen sollen sich im Wesentlichen auf grundlegende Kompetenzen gemäß den Bildungsstandards des jeweiligen Faches und auf den Lehrstoff der letzten zwei Klassenstufen des auf den mittleren Bildungsabschluss bezogenen Bildungsganges beziehen. Die Aufgabenstellungen umfassen auch die Angabe der zu benutzenden Hilfsmittel, der Lösungen, der Korrekturhinweise und Bewertungsmaßstäbe. Sie dürfen im Unterricht nicht behandelt werden. Lösungen, Korrekturhinweise und Bewertungsmaßstäbe werden erst nach Durchführung der Landeszentralen Vergleichsarbeiten von der Schulaufsichtsbehörde zur Verfügung gestellt.

§ 11 Durchführung der Landeszentralen Vergleichsarbeiten

(1) Die Prüfungsaufgaben der Landeszentralen Vergleichsarbeiten einschließlich der Korrekturhinweise und der Bewertungsmaßstäbe sind an den Schulen bis zum Prüfungsbeginn vertraulich zu behandeln. Die von der Schulaufsichtsbehörde zugelassenen Hilfsmittel werden den Prüflingen rechtzeitig vor Beginn der Landeszentralen Vergleichsarbeiten bekannt gegeben.

(2) Sofern die Aufgabenstellung keine Bearbeitung auf den Aufgabenblättern selbst vorsieht, sind die Arbeiten und die Entwürfe auf Bogen zu schreiben, die von der Schule zur Verfügung zu stellen und vorab mit dem Schulstempel zu versehen sind. Die Prüflinge tragen Name, Vorname, Klasse und Prüfungsfach am Kopf der ersten Seite der Reinschrift ein. Die erste Seite und ein Rand jeder weiteren Seite sind für amtliche Eintragungen freizuhalten. Die Seiten der Reinschriften sind fortlaufend zu nummerieren. Sämtliche Entwürfe und Beilagen sind mit dem Namen des Prüflings zu versehen.

(3) Die Prüflinge fertigen die Arbeiten unter ständiger Aufsicht an. Hierbei ist sicherzustellen, dass mindestens eine Lehrkraft, die das geprüfte Fach unterrichtet, je Prüfungsraum eingesetzt wird. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die vorgenannte Lehrkraft die Schülerinnen und Schüler im Prüfungsjahrgang nicht in dem geprüften Fach unterrichtet hat. Für die ordnungsgemäße Prüfungsaufsicht ist die Schulleiterin oder der Schulleiter verantwortlich. Der Prüfungsraum darf während der Bearbeitungszeit von den Prüflingen nur einzeln und nur mit Genehmigung einer aufsichtführenden Lehrkraft verlassen werden.

(4) Nur ausdrücklich zugelassene Hilfsmittel dürfen benutzt werden; es ist nicht gestattet, andere Hilfsmittel in den Prüfungsraum mitzubringen.

(5) Die Prüflinge werden vor Eintritt in die Prüfung darauf hingewiesen, dass Täuschungsversuche, Beihilfe hierzu und Ordnungsverstöße zum Ausschluss von der Landeszentralen Vergleichsarbeit führen können. Der Wortlaut von § 27 ist bekannt zu geben. Nach Klärung technischer Fragen und Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben beginnt die Bearbeitungszeit.

(6) Über den Verlauf der jeweiligen Landeszentralen Vergleichsarbeit ist von den aufsichtführenden Lehrkräften in jedem Prüfungsraum eine Niederschrift zu fertigen und zu unterzeichnen. In diese werden aufgenommen:

1. die Bezeichnung der Klasse und das Prüfungsfach,
2. die Zahl der Prüflinge,
3. die Namen der aufsichtführenden Lehrkräfte mit Angabe der Zeiten, in denen sie die Aufsicht geführt haben,
4. ein Vermerk über die erfolgte Belehrung gemäß § 27,
5. der Beginn und das Ende der Bearbeitungszeit,

6. der Beginn und das Ende der Abwesenheit von Prüflingen,
7. Vermerke über besondere Vorkommnisse (Fehlanzeige erforderlich),
8. die Sitzordnung der Prüflinge (als Anlage).

Niederschrift und handschriftliche Unterzeichnung können auch elektronisch erfolgen.

(7) Alle Entwürfe, die Prüfungsaufgaben sowie sonstige von der Schule gestellte Unterlagen sind mit der Reinschrift abzugeben.

§ 12 Beurteilung der Landeszentralen Vergleichsarbeiten

(1) Jede Landeszentrale Vergleichsarbeit wird von der Fachlehrkraft der Klasse oder des Kurses beurteilt. Wird die erbrachte Leistung als nicht ausreichend bewertet, so wird die Landeszentrale Vergleichsarbeit von einer von der Schulleiterin oder dem Schulleiter bestimmten weiteren Fachlehrkraft beurteilt.

(2) Weichen die Noten der beiden Korrektorinnen und Korrektoren voneinander ab, so setzt die Schulleiterin oder der Schulleiter im Benehmen mit ihnen die Note für die Landeszentrale Vergleichsarbeit fest; sie oder er kann vor ihrer oder seiner Entscheidung weitere Fachlehrkräfte hinzuziehen.

(3) Die Note und gegebenenfalls eine Begründung werden auf der ersten Seite der Landeszentralen Vergleichsarbeit eingetragen. Erstkorrektorin oder Erstkorrektor und gegebenenfalls Zweitkorrektorin oder Zweitkorrektor bestätigen durch ihre Unterschrift die Beurteilung und die Note der Landeszentralen Vergleichsarbeit, im Falle des Absatzes 2 bestätigt die Schulleiterin oder der Schulleiter zusätzlich die durch sie oder ihn festgesetzte Note.

Abschnitt IV Präsentationsprüfung, Projektprüfung

§ 13 Gegenstand der Präsentationsprüfung

(1) Die Präsentationsprüfung ist eine Einzelprüfung, bei der die Schülerin oder der Schüler ihre oder seine Präsentations-, Inhalts- und Kommunikationskompetenzen aufzeigt und nachweist. Dazu gehört die Fähigkeit, Informationen verständlich, strukturiert und zielgerichtet zu vermitteln, und auf Fragen und Rückmeldungen adäquat zu reagieren.

(2) Gegenstand der Präsentationsprüfung ist grundsätzlich ein Thema der beruflichen Orientierung.

§ 14 Vorbereitung der Präsentationsprüfung

(1) Die Vorbereitung der Präsentationsprüfung obliegt in der Regel der Klassenlehrkraft und einer weiteren

Lehrkraft aus dem Bereich der beruflichen Orientierung.

(2) Die Lehrkräfte gemäß Absatz 1 entscheiden über die zulässigen Präsentationsmedien wie zum Beispiel Folien, Plakate und andere geeignete Präsentationsmedien, aus denen die Schülerin oder der Schüler auswählen kann. Ein Werkstück kann als ergänzendes Präsentationsmedium zugelassen werden.

(3) Zur Vorbereitung der Präsentation und des Präsentationsmediums sind im Vorfeld der Prüfung mindestens sechs Unterrichtsstunden einzuplanen. Zudem ist für jede Schülerin und jeden Schüler eine Probepräsentation durchzuführen, die bereits im Vorabschlussjahr stattfinden kann. Die Probepräsentation kann sich auf die Inhalte aller Fächer erstrecken und auch fächerübergreifend sein.

(4) Das Präsentationsmedium ist von der Schülerin oder dem Schüler rechtzeitig vor dem Prüfungstermin bei der Klassenlehrkraft einzureichen.

(5) Abweichend von § 4 Absatz 1 Satz 3 wird der Schülerin oder dem Schüler der Prüfungstermin spätestens drei Unterrichtstage vor dem Prüfungstermin mitgeteilt.

§ 15 Durchführung und Bewertung der Präsentationsprüfung

(1) Auch die Durchführung und Bewertung der Präsentationsprüfung obliegt in der Regel der Klassenlehrkraft und einer weiteren Lehrkraft aus dem Bereich der beruflichen Orientierung.

(2) Die Präsentationsprüfung dauert in der Regel 15 Minuten.

(3) Die Präsentationsprüfung umfasst die eigentliche Präsentation, das Präsentationsmedium sowie einen vertiefenden Dialog zwischen den Lehrkräften und dem Prüfling. Der vertiefende Dialog nimmt dabei mindestens die Hälfte der Prüfungszeit ein.

(4) Bei der Bewertung der Präsentationsprüfung sind Fachkompetenz in der Präsentation, Performanz während der Präsentation, Gestaltung und Einsatz des Mediums und Kommunikationskompetenz im vertiefenden Dialog angemessen zu berücksichtigen. Hierüber ist eine Niederschrift zu erstellen. Die Niederschrift kann auch elektronisch erfolgen.

(5) Die Lehrkräfte nach Absatz 1 legen die Note auf der Basis der von der Schulaufsichtsbehörde festgelegten Bewertungskriterien einvernehmlich fest. Kommt keine Einigung zustande, wird die Note durch die Schulleiterin oder den Schulleiter festgelegt.

§ 16 Gegenstand der Projektprüfung

(1) Die Projektprüfung ist eine fachspezifische Prüfungsform. Sie findet in einem der Fächer Informatik, Gesellschaftswissenschaften (GW), Chemie, Physik, Biologie oder einem Profulfach statt. Die Projektprü-

fung ist eine Prüfung, bei der die Schülerinnen und Schüler in kleinen Gruppen ein Projekt zu einem bestimmten Thema durchführen, es entwickeln, dokumentieren und darstellen.

(2) In der Projektprüfung befassen sich die Schülerinnen und Schüler mit einem zuvor behandelten Unterrichtsthema im Sinne eines vertieften Lernens, dabei nutzen sie ihre Basiskompetenzen und entwickeln diese weiter. Das Projektthema umfasst grundsätzlich die Unterrichtseinheiten des Fachunterrichtes nach Absatz 1 der Klassenstufe 10 und des 2. Halbjahres der Klassenstufe 9 und kann fächerübergreifend konzipiert werden.

§ 17

Vorbereitung der Projektprüfung

(1) Im Vorfeld der Projektprüfung werden die Schülerinnen und Schüler über den genauen Ablauf der Projektprüfung, mögliche Themenvorschläge im Sinne eines vertieften Lernens, die Zeitspanne, die Bewertungskriterien und die Anforderungen an die Projektdokumentation informiert.

(2) Im Anschluss daran entscheiden sich die Schülerinnen und Schüler für ein Thema und bilden dazu Projektgruppen; in besonders begründeten Fällen oder im Krankheitsfall kann die Projektarbeit mit Zustimmung der Schulleitung auch als Einzelarbeit erfolgen.

(3) Eine Projektgruppe umfasst in der Regel drei bis vier Schülerinnen und Schüler, die der Erweiterungsebene zugeordnet sind. Die Gruppen bilden sich interessengeleitet und weitgehend eigenständig. Die finale Gruppenzusammensetzung erfolgt durch die jeweilige Fachlehrkraft. Eine abweichende Gruppengröße bedarf der Genehmigung durch die Schulleitung. Nach der finalen Gruppenbildung ist ein Wechsel in eine andere Gruppe nur noch in begründeten Ausnahmefällen und nur mit Zustimmung der Schulleitung möglich.

(4) Die Projektvorbereitung kann eine Woche lang im Fachunterricht aller Fächer gemäß § 16 Absatz 1 stattfinden. In den anderen Fächern findet regulärer Fachunterricht statt. Alternativ können eine Projektwoche oder einzelne Projektstage durchgeführt werden. Dabei sind personelle, sächliche und unterrichtsorganisatorische Möglichkeiten der Schule zu berücksichtigen.

(5) Die beteiligten Fachlehrkräfte unterstützen und beraten während ihres Unterrichts die Schülerinnen und Schüler insbesondere bei der Projektplanung, der Erstellung einer Projektbeschreibung und der Definition des Projektproduktes. Die Schülerinnen und Schüler erstellen eine Projektplanung und reichen diese der Fachlehrkraft ein.

§ 18

Durchführung und Bewertung der Projektprüfung

(1) Die Durchführung und Bewertung der Projektprüfung obliegt der jeweiligen Fachlehrkraft und einer weiteren Lehrkraft.

(2) Das Projektprodukt und die Reflexion des Arbeitsprozesses werden im Rahmen eines Projektinterviews bewertet.

(3) Die jeweilige Projektgruppe wird spätestens eine Woche vor dem Projektinterview über ihren Prüfungstermin informiert.

(4) In der Durchführungsphase erarbeiten die Schülerinnen und Schüler im Team ihr Projektprodukt in der Schule. Das Projektprodukt ist das konkrete Ergebnis, das am Ende eines Projekts erstellt wird. Es beschreibt die spezifischen Ergebnisse, die durch die Durchführung des Projekts erzielt werden. Die Fachlehrkräfte begleiten und beraten die Projektteams in der Projektumsetzung. Die Schülerinnen und Schüler erarbeiten ihr Projekt in größtmöglicher Eigenständigkeit. Die einzelnen Projektschritte werden in einer Projektdokumentation festgehalten, wobei die individuellen Anteile aller Gruppenmitglieder erkennbar sein müssen.

(5) Auf Grundlage der Projektdokumentation formulieren die prüfenden Fachlehrkräfte die Leitfragen für das anschließende Projektinterview.

(6) Das Projektinterview dauert je nach Gruppengröße und Projektprodukt in der Regel 20 Minuten.

(7) Im Projektinterview berichten die Schülerinnen und Schüler über den Projektplan, die Umsetzung des Projektes und erläutern ihr Projektprodukt. Sie reflektieren ihren gemeinsamen und ihren individuellen Arbeits- und Lernprozess in der Projektvorbereitung und Projektdurchführung sowie ihr Projektprodukt.

(8) Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler werden nach dem Projektinterview individuell bewertet. Dabei sind der individuelle Anteil an der Projektvorbereitung und -umsetzung, der individuelle Anteil an der Produkterstellung sowie der individuelle Anteil am Projektinterview zum Projektprodukt angemessen zu berücksichtigen. Die Lehrkräfte nach Absatz 1 legen die Note auf der Basis der von der Schulaufsichtsbehörde festgelegten Bewertungskriterien einvernehmlich fest. Kommt keine Einigung zustande, wird die Note durch die Schulleiterin oder den Schulleiter festgelegt. Hierüber ist eine Niederschrift zu erstellen. Die Niederschrift kann auch elektronisch erfolgen.

Abschnitt V

Individuelle Prüfungsleistung

§ 19

Gegenstand der individuellen Prüfungsleistung

(1) Alle Schülerinnen und Schüler absolvieren im Rahmen des gestreckten Prüfungsverfahrens eine individuelle Prüfungsleistung in Form einer mündlichen Prüfung. Diese berücksichtigt praktische und theoretische Ansätze und ist produkt- und prozessorientiert. Die Schülerinnen und Schüler wählen ein Unterrichtsfach für die mündliche Prüfung aus den in Klassenstufe 10 unterrichteten Fächern. An Stelle dieser kann die Schülerin oder der Schüler auch eine besondere Lernleistung einbringen. Eine besondere Lernleistung kann zum Beispiel ein umfassender Beitrag aus einem vom

Saarland geförderten Wettbewerb oder das Ergebnis eines umfassenden, auch fachübergreifenden Projektes sein, das entsprechend seinem fachlichen Schwerpunkt einem Unterrichtsfach laut Stundentafel zuzuordnen ist.

(2) Themeninhalte, die bereits in der Präsentations- oder Projektprüfung geprüft wurden, dürfen bei der individuellen Prüfungsleistung nicht mehr Gegenstand sein.

(3) Bis spätestens fünf Kalendertage vor der individuellen Prüfungsleistung kann sich jede Schülerin oder jeder Schüler entscheiden, in welchem Fach sie oder er diese Prüfungsleistung erbringt oder ob sie oder er eine besondere Lernleistung einbringt. Die Wahl ist von der Klassenleitung zu dokumentieren und in die Prüfungsliste aufzunehmen.

§ 20

Vorbereitung der individuellen Prüfungsleistung

(1) Für die individuelle Prüfungsleistung hat die Schulleiterin oder der Schulleiter die Prüfungslisten (§ 8) sowie die Niederschriften der Präsentations- und Projektprüfung zur Einsicht bereitzuhalten.

(2) Die für die individuelle Prüfungsleistung notwendigen Hilfsmittel müssen in den Prüfungsräumen zur Verfügung stehen.

(3) Die individuelle Prüfungsleistung ist von den Prüferinnen und Prüfern schriftlich oder elektronisch vorzubereiten. Hierbei sind die von der Schulaufsichtsbehörde gegebenen Hinweise zu beachten.

§ 21

Durchführung und Bewertung der individuellen Prüfungsleistung

(1) Bei der Durchführung der individuellen Prüfungsleistung ist eine von der Schulaufsichtsbehörde bestellte Regierungsbeauftragte als Vorsitzende oder ein von der Schulaufsichtsbehörde bestellter Regierungsbeauftragter als Vorsitzender der Prüfungskommission (§ 7) anwesend.

(2) Die individuelle Prüfungsleistung in Form der mündlichen Prüfung ist eine Einzelprüfung und dauert in der Regel 15 Minuten. Die Vorbereitungszeit beträgt für alle Schülerinnen und Schüler 20 Minuten und zählt nicht zur Prüfungsdauer. Die Dauer einer individuellen Prüfungsleistung mit praktischen Elementen soll drei Zeitstunden nicht überschreiten. Die Vorbereitungszeit für diese individuelle Prüfungsleistung kann abweichend von Satz 2 verlängert werden.

(3) Die mündliche Prüfung in einer Fremdsprache wird grundsätzlich in einer Gruppe von zwei Schülerinnen und Schülern durchgeführt; eine mündliche Prüfung mit praktischen Elementen kann in einer Gruppe von bis zu vier Schülerinnen und Schülern durchgeführt werden.

(4) Die besondere Lernleistung ist schriftlich zu dokumentieren; in einem Prüfungsgespräch stellt die Schülerin oder der Schüler die Ergebnisse der besonderen

Lernleistung dar, erläutert sie und antwortet auf Fragen. Eine besondere Lernleistung kann in einer Gruppe von bis zu drei Schülerinnen und Schülern erbracht werden. Dabei ist die Bewertung der individuellen Schülerleistung erforderlich.

(5) Die Mitglieder des Fachausschusses wirken bei der Prüfung kollegial zusammen. Die Fremdprüferin oder der Fremdprüfer ist verpflichtet, auf die Gleichmäßigkeit und Angemessenheit der Prüfungsanforderungen und Bewertungsmaßstäbe zu achten. Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission ist berechtigt, sich in die Prüfung einzuschalten und Prüfungsfragen zu stellen.

(6) Die Mitglieder des Fachausschusses setzen die Note für die individuelle Prüfungsleistung einvernehmlich fest. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission.

(7) Über den Verlauf der individuellen Prüfungsleistung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Mitgliedern des Fachausschusses zu unterzeichnen ist. In die Niederschrift sind der Name des Prüflings, der Beginn und das Ende der Prüfung, die Stoffgebiete, denen die Fragen entnommen wurden, sowie die Vermerke über die Qualität der entsprechenden Antworten, die Beratungsergebnisse und die Note der individuellen Prüfungsleistung aufzunehmen. Schriftlich gestellte Aufgaben mit beigegebenen Texten und Bearbeitungsunterlagen sind zusammen mit den Notizen des Prüflings der Niederschrift beizufügen. Niederschrift und handschriftliche Unterzeichnung können auch elektronisch erfolgen.

Abschnitt VI

Abschluss der Prüfung

§ 22

Festsetzung der Gesamtprüfungsleistung, Festsetzung der Jahresnoten

Nach Beendigung der individuellen Prüfungsleistung stellt die Prüfungskommission die Gesamtprüfungsleistung fest. Dabei werden die Prüfungsteile gemäß § 6 Absatz 2 berücksichtigt. Darüber hinaus werden in einer Schlusskonferenz die Jahresnoten der Klassenstufe 10 auf Vorschlag der jeweiligen Fachlehrkraft festgestellt. Der Schlusskonferenz gehören die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission, die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine von ihr oder ihm bestimmte Vertretung und die Klassenlehrkraft an.

§ 23

Ergebnis der Prüfung

(1) In der Schlusskonferenz unter Vorsitz der oder des Vorsitzenden der Prüfungskommission stellen die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine von ihr oder ihm bestimmte Vertretung und die Klassenlehrkraft aufgrund der Gesamtprüfungsleistung und der Jahresnoten der Klassenstufe 10 gemäß § 24 der Gemeinschaftsschulverordnung fest, ob die Prüfung bestanden oder nicht bestanden ist; § 7 Absatz 3 gilt entsprechend. Maßgebend für die genannte Feststellung sind

die in der Schulordnung der jeweiligen Schulform für den Erwerb des mittleren Bildungsabschlusses (Mittleren Schulabschlusses) getroffenen Regelungen.

(2) Über die Schlusskonferenz ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift und die Prüfungsliste (§ 8) werden von allen Mitgliedern der Schlusskonferenz unterzeichnet und mit dem Siegel der Schule versehen. Niederschrift, handschriftliche Unterzeichnung und Siegel können auch elektronisch erfolgen.

(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter gibt den Prüflingen an dem auf den Tag der Schlusskonferenz folgenden Unterrichtstag das Ergebnis der Prüfung bekannt. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern, die die Prüfung nicht bestanden haben, teilt die Schulleiterin oder der Schulleiter dies ferner den Erziehungsberechtigten unter Angabe der Gründe schriftlich mit und lädt die Erziehungsberechtigten zu einem persönlichen Beratungsgespräch ein.

§ 24 Zeugnis

(1) Schülerinnen und Schüler, die die Prüfung bestanden haben, erhalten das Abschlusszeugnis nach dem Muster der Anlage der Schulordnung der jeweiligen Schulform.

(2) Das Zeugnis ist von der Schulleiterin oder dem Schulleiter und der Klassenlehrerin oder dem Klassenlehrer zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Schule zu versehen. Ausfertigungsdatum ist der Tag der Schlusskonferenz.

(3) Schülerinnen und Schüler, die die Prüfung nicht bestanden haben oder deren Prüfung nach den Bestimmungen des § 5 Absatz 6 oder des § 27 als nicht bestanden gilt, erhalten im Fall des Abgangs von der Schule ein Abgangszeugnis nach dem entsprechenden Muster der Anlage der Schulordnung der jeweiligen Schulform. Eine Bemerkung, dass die Schülerin oder der Schüler die Prüfung nicht bestanden hat, ist nicht in das Zeugnis aufzunehmen. Die Jahresnoten werden im Zeugnis vermerkt.

(4) Von Abschluss- und Abgangszeugnissen ist eine Zweitschrift anzufertigen, die an der Schule aufzubewahren ist.

Abschnitt VII Besondere Bestimmungen

§ 25 Nachteilsausgleich

Für die Gewährung eines Nachteilsausgleichs finden die §§ 14 bis 16 der Inklusionsverordnung vom 3. August 2015 (Amtsbl. I S. 540; 2016 I S. 217), zuletzt geändert durch Artikel 259 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629), in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 26 Wiederholung der Abschlussprüfung

(1) Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.

(2) Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat oder wessen Prüfung nach den Bestimmungen des § 5 Absatz 6 oder des § 27 als nicht bestanden gilt, kann sie grundsätzlich nur einmal, und zwar frühestens im Folgeschuljahr, wiederholen.

(3) Die Wiederholung erstreckt sich auf die gesamte Prüfung. Sie setzt die Genehmigung der Klassenkonferenz, die Verlängerung der allgemeinen Vollzeitschulpflicht und die Wiederholung der aktuellen Klassenstufe voraus. Eine Wiederholung von Prüfungsteilen im gestreckten Prüfungsverfahren ist nicht möglich.

§ 27 Täuschungsversuche und Verstöße gegen die Ordnung

(1) Wer unerlaubte Hilfsmittel benutzt oder sonst zu täuschen versucht oder Beihilfe dazu leistet oder zu leisten versucht, kann nach der Schwere des jeweiligen Falles

1. zur Wiederholung der Prüfungsleistung verpflichtet werden oder
2. für die jeweilige Prüfungsleistung die Note „ungenügend“ erhalten oder
3. von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden.

(2) Wer während der Prüfung erheblich gegen die Ordnung verstößt, kann verwarnet oder in schweren Fällen von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden.

(3) Die Entscheidung über das Vorliegen der Tatbestände der Absätze 1 und 2 und über die zu ergreifenden Maßnahmen trifft die Klassenkonferenz unter Vorsitz der Schulleiterin oder des Schulleiters nach Anhören der Schülerin oder des Schülers. Bis zu der Entscheidung setzt die Schülerin oder der Schüler die Prüfung fort.

(4) Bei Ausschluss von der weiteren Teilnahme gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(5) Wird eine schwerwiegende Täuschungshandlung erst nach Ablauf der Abschlussprüfung festgestellt, so kann die Schulaufsichtsbehörde die Prüfung nachträglich für nicht bestanden erklären und das Abschlusszeugnis einziehen. Dies gilt jedoch nur für einen Zeitraum von drei Jahren ab dem letzten Tag der mündlichen Prüfung.

§ 28 Verschwiegenheitspflicht

Wer bei der Vorbereitung oder Durchführung der Prüfung mitwirkt, ist zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 29**Notwendige Regelungen bei schwerwiegenden Gefahren für Leben und Gesundheit**

Können einzelne Vorschriften dieser Verordnung angesichts eines Gesetzes, aufgrund eines Gesetzes oder durch gerichtliche oder behördliche Anordnung zur Verhütung schwerwiegender Gefahren für Leben und Gesundheit keine Anwendung finden, trifft die Schulaufsichtsbehörde zur Sicherung von Schul- und Bildungslaufbahnen sowie zur Herstellung der Bildungsgerechtigkeit die unmittelbar notwendigen, von dieser Verordnung abweichenden Regelungen durch Verwaltungsvorschrift.

Abschnitt VIII**Besondere Bestimmungen für staatlich anerkannte Freie Waldorfschulen****§ 30****Besondere Bestimmungen für staatlich anerkannte Freie Waldorfschulen**

(1) Schülerinnen und Schüler staatlich anerkannter Freier Waldorfschulen können am Ende der Klassenstufen 11 oder 12 durch erfolgreiche Teilnahme an der gestreckten Abschlussprüfung nach dieser Verordnung den mittleren Bildungsabschluss (Mittleren Schulabschluss) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erwerben.

(2) Bei den Landeszentralen Vergleichsarbeiten findet abweichend von § 12 eine Zweitkorrektur durch Fachlehrkräfte einer von der Schulaufsichtsbehörde beauftragten Schule statt.

(3) Bei den in § 15 und 18 geregelten Präsentations- und Projektprüfungen können von der Schulaufsichtsbehörde beauftragte Fachlehrkräfte anwesend sein.

(4) Bezüglich der in dieser Verordnung genannten Jahresnoten finden abweichend die Jahresnoten der in Absatz 1 genannten jeweiligen Klassenstufe Anwendung.

(5) Ist die Prüfung nicht bestanden, prüft die Prüfungskommission, ob dem Prüfling der Hauptschulabschluss zuerkannt werden kann. Maßgebend für die Zuerkennung sind in entsprechender Anwendung die in der Gemeinschaftsschulverordnung getroffenen Regelungen zum Erwerb des Hauptschulabschlusses.

(6) Abweichend von § 24 Absatz 1 findet das in der Anlage enthaltene Zeugnisformular Anwendung.

(7) In das Abgangszeugnis einer Schülerin oder eines Schülers, der oder dem die Prüfungskommission nach den Bestimmungen des Absatzes 5 den Hauptschulabschluss zuerkannt hat, ist folgender Gleichstellungsvermerk aufzunehmen: „Dieses Zeugnis ist dem Zeugnis über den Hauptschulabschluss gleichgestellt.“

(8) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann ihre oder seine in dieser Verordnung genannten Aufgaben auf eine oder einen mit der Durchführung der Prüfung Beauftragte oder Beauftragten des Lehrkräftekollegiums übertragen.

**Abschnitt IX
Schlussvorschriften****§ 31****Übergangsregelung**

Im Schuljahr 2025/2026 finden für die Prüfung zum Erwerb des mittleren Bildungsabschlusses (Mittleren Schulabschlusses) die Vorschriften der Verordnung – Prüfungsordnung – über die staatliche Abschlussprüfung zum Erwerb des mittleren Bildungsabschlusses an Gemeinschaftsschulen vom 12. Juli 2000 (Amtsbl. S. 1107), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 5. März 2024 (Amtsbl. I S. 136), weiterhin Anwendung.

An staatlich anerkannten Freien Waldorfschulen finden im Schuljahr 2025/2026 für die Prüfung zum Erwerb des mittleren Bildungsabschlusses (Mittleren Schulabschlusses) die Vorschriften der Verordnung V– Prüfungsordnung – über die staatliche Prüfung zum Erwerb des mittleren Bildungsabschlusses an Freien Waldorfschulen vom 13. Juli 2000 (Amtsbl. S. 1187), zuletzt geändert durch Artikel 241 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629), weiterhin Anwendung.

§ 32**Außerkräftreten**

Die Verordnung – Prüfungsordnung – über die staatliche Abschlussprüfung zum Erwerb des mittleren Bildungsabschlusses an Gemeinschaftsschulen vom 12. Juli 2000 (Amtsbl. S. 1107), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 5. März 2024 (Amtsbl. I S. 136), und die Verordnung – Prüfungsordnung – über die staatliche Prüfung zum Erwerb des mittleren Bildungsabschlusses an Freien Waldorfschulen vom 13. Juli 2000 (Amtsbl. S. 1187), zuletzt geändert durch Artikel 241 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629), treten gleichzeitig mit dem in § 33 bestimmten Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

§ 33**Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. August 2025 in Kraft, mit der Maßgabe, dass Abschlussprüfungen erstmals im Schuljahr 2026/2027 stattfinden.

Anlage

.....

(Bezeichnung der Schule)

Abschlusszeugnis

.....

(Name) (Vorname)

geboren am in

war im Schuljahr/..... Schülerin/Schüler¹⁾ der Klasse

[Vorname Nachname] hat an der staatlichen Prüfung zum Erwerb des mittleren Bildungsabschlusses teilgenommen. Die Leistungen²⁾ in den einzelnen Fächern wurden wie folgt beurteilt:

- Religion/Ethik:..... (... Punkte) Geschichte:(... Punkte)
- Deutsch: (... Punkte) Sozialkunde: (... Punkte)
- Mathematik: (... Punkte) Bildende Kunst: (... Punkte)
- 1. Fremdsprache: (...Punkte) Plastizieren: (... Punkte)
(Französisch/Englisch)
- 2. Fremdsprache: (...Punkte) Musik: (...Punkte)
(Englisch/Französisch)
- Biologie: (... Punkte) Eurythmie: (... Punkte)
- Chemie: (... Punkte) Arbeitslehre: (... Punkte)
- Physik: (... Punkte) Sport: (... Punkte)
- Erdkunde: (... Punkte)

Prüfungsleistungen

Deutsch Landeszentrale Vergleichsarbeit ----- (...Punkte)

Mathematik Landeszentrale Vergleichsarbeit ----- (...Punkte)

1. Fremdsprache Landeszentrale Vergleichsarbeit ----- (...Punkte)
([Englisch | Französisch])

Präsentationsprüfung Berufliche Orientierung

Thema: ----- (...Punkte)

Projektprüfung

Thema: ----- (...Punkte)

Individuelle Prüfungsleistung

Thema: ----- (...Punkte)

Gesamtprüfungsleistung _____ (...Punkte)

Aufgrund des Ergebnisses der Abschlussprüfung wird [Vorname Nachname] der mittlere Bildungsabschluss zuerkannt.

Bemerkungen:

.....
.....

Praktika:

.....
.....

Ort

Datum

.....

Vorsitzende/Vorsitzender ¹⁾

Beauftragte/Beauftragter ¹⁾ des

der Prüfungskommission

Lehrerkollegiums

.....

.....

Siegel der Schulaufsichtsbehörde

Siegel der Schule

Klassenleiterin/Klassenleiter ¹⁾

.....

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen!

²⁾ Notenstufen für Leistungen: sehr gut (15/14/13) – gut (12/11/10) – befriedigend (09/08/07) – ausreichend (06/05/04) – mangelhaft (03/02/01) – ungenügend (00)

Artikel 3
Änderung der Gemeinschaftsschulverordnung

Die Gemeinschaftsschulverordnung vom 19. November 2024 (Amtsbl. I S. 948) wird wie folgt geändert:

1. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „und Förderschulen“ durch die Wörter „, Förderschulen und Freien Waldorfschulen“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Schülerinnen und Schüler, von denen zu erwarten ist, dass sie die Berechtigung zum Übergang in die Klassenstufe 10 erwerben können, werden spätestens zum zweiten Halbjahr der Klassenstufe 9 in die höhere Anspruchsebene eingestuft und nehmen an der gestreckten Abschlussprüfung nicht oder nicht weiter teil.“
- c) In Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 Satz 1 und Nummer 2 werden jeweils nach dem Wort „Fächern“

die Wörter „und der Gesamtleistungsleistung“ eingefügt.

2. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Gemeinschaftsschulen“ durch die Wörter „Gemeinschaftsschulen und Freien Waldorfschulen“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Schülerinnen und Schüler, von denen zu erwarten ist, dass sie die Berechtigung zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe erwerben können, werden spätestens zum zweiten Halbjahr der Klassenstufe 10 in mindestens drei Fächern der Fächergruppe III in die Aufbauebene eingestuft und nehmen an der gestreckten Abschlussprüfung nicht oder nicht weiter teil.“
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Fächern“ die Wörter „und der Gesamtleistungsleistung“ eingefügt.

3. Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 1: Stundentafel der Gemeinschaftsschule – Sekundarstufe I

Stundentafel Gemeinschaftsschule				
Klassenstufen		Summe		Summe Blöcke
Pflichtbereich	Klassenrat	2	KR	2
	Deutsch	25	Kern- fächer	78
	Mathematik	25		
	1. Fremdsprache	24		
	Sprachbildender Unterricht	4		
	Naturwissenschaften	9	NW	20
	Biologie	3		
	Chemie	4		
	Physik	4		
	Informatik	6	Informatik	6
	Gesellschaftswissenschaften	18	GW	18
	Religion / Ethik*	10	Religion	10
	Arbeitslehre	4	AL	4
	Bildende Kunst	16	Mus.-Kult. Bildung	16
	Musik			
Sport	12	Sport	12	
Profil bereich	2. Fremdsprache	14	Profil bereich	14
	oder			
	Profilfach			
Gesamtwochenstunden		180		

* Bis zur Klassenstufe neun wird der Religionsunterricht in dem bisherigen Umfang mit 9 Jahreswochenstunden erteilt.“

4. Die Anlage 4.13 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 4.13

.....
 Bezeichnung der Schule

**Abschlusszeugnis
 - Mittlerer Bildungsabschluss -**

Vorname: _____ Name: _____

geboren am _____ in _____

besuchte die hiesige Schule vom _____ bis einschließlich _____,

zuletzt im Schuljahr _____/_____ in der Klasse _____.

[Vorname Nachname] hat aufgrund des Ergebnisses der Abschlussprüfung den Mittleren Bildungsabschluss erreicht.

Der Abschluss wurde entsprechend den Bestimmungen der Vereinbarung über die Schularten und Bildungsgänge im Sekundarbereich I (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 3. Dezember 1993, in der Fassung vom 7. Oktober 2022, in der jeweils geltenden Fassung) erworben.

Leistungen

Pflichtbereich

Einsetzen: Fächer (ggf. entsprechend dem Angebot der Schule) in der Reihenfolge der Stundentafel (ausgenommen Klassenrat) ggf. unter Angabe der Einstufung

Wahlpflichtbereich (ab Klassenstufe 7)

Einsetzen: Fächer (entsprechend der Wahl der Schülerin/des Schülers und dem Angebot der Schule) in der Reihenfolge der Stundentafel

Wahlbereich

[Vorname] hat am Wahlunterricht _____ teilgenommen.

Notenstufen für Leistungen: sehr gut (15/14/13) – gut (12/11/10) – befriedigend (09/08/07) – ausreichend (06/05/04) – mangelhaft (03/02/01) – ungenügend (00)

Anlage 4.13

Vorname Name

Prüfungsleistungen

Deutsch Landeszentrale Vergleichsarbeit -----()

Mathematik Landeszentrale Vergleichsarbeit -----()

1. Fremdsprache Landeszentrale Vergleichsarbeit -----()
([Englisch | Französisch])

Präsentationsprüfung Berufliche Orientierung

Thema: -----()

Projektprüfung

Thema: -----()

Individuelle Prüfungsleistung

Thema: -----()

Gesamtprüfungsleistung -----()

Erläuterungen

In Deutsch, Mathematik, der ersten Fremdsprache, Physik und Chemie war [Vorname] in der Klassenstufe 10 entsprechend den Leistungen der Erweiterungsebene (E) oder der Aufbauebene (A) zugewiesen.

In der Klassenstufe 10 entspricht die Erweiterungsebene den Anforderungen des zum mittleren Bildungsabschluss führenden Bildungsganges und die Aufbauebene denen des gymnasialen Bildungsganges.

In den übrigen Fächern wurde der Unterricht ohne äußere Fachleistungsdifferenzierung erteilt.

Bemerkungen:

Ggf. einsetzen:

Angaben zur Teilnahme, Anzahl und Dauer des Betriebspraktikums/
der Betriebspraktika

Noten gemäß Beschluss der Prüfungskommission vom __ . __ . ____

-----, den -----

Schulleitung

Klassenleitung“

Artikel 4
Änderung der Zeugnis- und Versetzungsordnung
– Schulordnung –
für die Förderschulen im Saarland

Die Zeugnis- und Versetzungsordnung – Schulordnung – für die Förderschulen im Saarland vom 24. März 1987 (Amtsbl. S. 353), zuletzt geändert durch Artikel 220 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629), wird wie folgt geändert:

1. § 13 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Erwerb des Hauptschulabschlusses setzt das Bestehen der gestreckten Abschlussprüfung nach der Verordnung – Prüfungsordnung – über die staatliche Abschlussprüfung zum Erwerb des Hauptschulabschlusses an Gemeinschaftsschulen, Förderschulen und Freien Waldorfschulen vom 1. Juli 2025 (Amtsbl. I S. 574) in der jeweils gel-

tenden Fassung voraus. Über das Bestehen der Prüfung entscheidet die Prüfungskommission unter dem Vorsitz der oder des von der Schulaufsichtsbehörde bestellten Vorsitzenden. § 21 Absätze 3, 4, 5 und 6 der Gemeinschaftsschulverordnung vom 19. November 2024 (Amtsbl. I S. 948), geändert durch die Verordnung vom 1. Juli 2025 (Amtsbl. I S. 574), in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend.“

2. § 13a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Sätze 1 und 2 werden jeweils die Wörter „Erweiterten Realschule“ durch das Wort „Gemeinschaftsschule“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Abschlussprüfung“ durch die Wörter „gestreckte Abschlussprüfung“ ersetzt.

3. Die Anlage 2.74 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 2.7.4

(Bezeichnung der Schule)

Abschlusszeugnis

(Vorname)

(Name)

geboren am in

war im Schuljahr/..... Schülerin/Schüler 1) der Klasse

Der Unterricht wurde nach dem Lehrplan für den auf den Hauptschulabschluss bezogenen Bildungsgang erteilt.

Leistungen²⁾

- Religion/Ethik:..... (.. Punkte) Erdkunde/Geschichte/Sozialkunde: (.. Punkte)
- Deutsch: (.. Punkte) Arbeitslehre: (.. Punkte)
- Mathematik: (.. Punkte) Sport: (.. Punkte)
- Biologie/Chemie/Physik: (.. Punkte)
- Englisch (Wahlpflichtfach): (.. Punkte)

Prüfungsleistungen

- Deutsch Landeszentrale Vergleichsarbeit (.. Punkte)
- Mathematik Landeszentrale Vergleichsarbeit (.. Punkte)
- Präsentationsprüfung Berufliche Orientierung
Thema: (.. Punkte)
- Projektprüfung
Thema: (.. Punkte)
- Individuelle Prüfungsleistung
Thema: (.. Punkte)
- Gesamtprüfungsleistung (.. Punkte)

Aufgrund des Ergebnisses der gestreckten Abschlussprüfung wird der Schülerin/dem Schüler ¹⁾ der Hauptschulabschluss zuerkannt. Die Durchschnittsnote beträgt (.. Punkte).³⁾

Bemerkungen:

.....
.....

Ort

Datum

Klassenleiterin/Klassenleiter³⁾

Schulleiterin/Schulleiter³⁾
(Siegel)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen!

²⁾ Notenstufen für Leistungen: sehr gut (15/14/13) – gut (12/11/10) – befriedigend (09/08/07) – ausreichend (06/05/04) – mangelhaft (03/02/01) – ungenügend (00)

³⁾ Die Durchschnittsnote ergibt sich aus der Durchschnittspunktzahl. Die Durchschnittspunktzahl ist das arithmetische Mittel der Punkte aller Fächer des Abschlusszeugnisses mit Ausnahme des Wahlpflichtfaches Englisch. Für die Ermittlung der Durchschnittspunktzahl wurde bis zur ersten Nachkommastelle 4 auf die nächste volle Punktzahl abgerundet und ab der ersten Nachkommastelle 5 auf die nächste volle Punktzahl aufgerundet.“

Artikel 5
Änderung der Verordnung – Schulordnung –
über die Stundentafeln der Förderschulen

§ 1 der Verordnung – Schulordnung – über die Stundentafeln der Förderschulen vom 7. Mai 1986 (Amtsbl. S. 423), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 30. Juni 2020 (Amtsbl. I S. 609), wird wie folgt gefasst:

„§ 1

(1) Für den Unterricht in den Förderschulen gelten die Stundentafeln gemäß der Anlage.

(2) Pausen dienen der Erholung der Schülerinnen und Schüler. Sie sind dementsprechend an den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler orientiert zu gestalten und über den Schultag zu verteilen; gegebenenfalls können sie in Form von pädagogischen Angeboten ausgestaltet werden. Jede Förderschule erstellt ihr eigenes, an die Rhythmisierung des Schulalltags angepasstes Pausenkonzept. Dieses Konzept wird von der Schulkonferenz auf Vorschlag der Gesamtkonferenz beschlossen.

(3) Die Dauer der Unterrichtsstunde beträgt regelmäßig 45 Minuten. Die Stundenvorgaben sind kein starres zeitliches Schema. Die Lehrkräfte entscheiden in pädagogischer Verantwortung, wie viel Zeit sie unter Berücksichtigung der Aufnahmefähigkeit ihrer Schülerinnen und Schüler für eine Unterrichtseinheit verwenden. Die Vorgaben der jeweiligen Lehrpläne und Stundentafeln sind zu beachten.

(4) An in Halbtagsform geführten Förderschulen umfasst der Unterrichtsbetrieb einschließlich der Pausenzeit mindestens fünf Unterrichtsstunden täglich. Die Ganztagsschulverordnung bleibt von dieser Regelung unberührt.

(5) An im Ganztagsbetrieb zu führenden Förderschulen gemäß § 5a Absatz 1 Satz 3 des Schulordnungsgesetzes endet der Unterrichtsbetrieb einschließlich der Pausenzeit und der Mittagspause an den kurzen Tagen frühestens um 12.30 Uhr. An den langen Tagen endet der Unterrichtsbetrieb einschließlich der Pausenzeit und der Mittagspause grundsätzlich frühestens um 14.30 Uhr. An im Ganztagsbetrieb zu führenden Förderschulen gemäß § 5a Absatz 1 Satz 3 des Schulordnungsgesetzes sind grundsätzlich 31 Zeitstunden abzubilden.“

Artikel 6
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. August 2025 in Kraft. Artikel 3 tritt am 2. August 2025 in Kraft.

Der Erlass betreffend die Pausenordnung an Sonderschulen (ausgenommen die Schule für Geistesbehinderte [Sonderschule]) vom 1. August 1979 (GMBL. Saar S. 422) tritt am 31. Juli 2025 außer Kraft.

Saarbrücken, den 1. Juli 2025

Die Ministerin für Bildung und Kultur
Streichert-Clivot

162 **Verordnung zur Änderung**
der Verordnung über die Festlegung
der Zahl der Unterrichtsstunden
der beamteten Lehrer und Lehrerinnen
an öffentlichen Schulen

Vom 1. Juli 2025

Aufgrund des § 78 Absatz 5 des Saarländischen Beamtengesetzes vom 11. März 2009 (Amtsbl. S. 514), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. April 2024 (Amtsbl. I S. 354), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Die Verordnung über die Festlegung der Zahl der Unterrichtsstunden der beamteten Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Schulen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. September 1998 (Amtsbl. 1999 S. 2), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 8. Juli 2021 (Amtsbl. I S. 1824), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 9 Absatz 1 Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„Das Schuljahr endet jeweils mit Ablauf des 31. Juli eines Jahres.“

2. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Auf Antrag wird Lehrkräften mit einem Grad der Behinderung von mindestens 70 eine weitere Ermäßigung im Umfang von zwei Pflichtstunden gewährt.“

b) Nach Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 eingefügt:

„(4) Der Grad der Behinderung ist nachzuweisen. Die Schwerbehindertenermäßigung wird ab dem Zeitpunkt der Vorlage des Nachweises bei der Schulaufsichtsbehörde gewährt.“

3. Die Anlage wird durch die folgende Anlage ersetzt:

„Anlage

zur Verordnung über die Festlegung der Zahl der Unterrichtsstunden der beamteten Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Schulen (PflichtstundenVO)

	zu § 4		zu § 5	zu § 6	
	B	G	%	b	g
Grundschule, Jahrgangsstufen P1 bis einschließlich P4 der Europäischen Schule Saarland	5	0,013	70	1	0,01
Gymnasium, Gemeinschaftsschule, Deutsch-Luxemburgisches Schengen-Lyzeum Perl, Jahrgangsstufen P5 bis einschließlich S5 der Europäischen Schule Saarland (Sek. I)	5	0,013	70	2	0,025
Gymnasium, Gemeinschaftsschule, Deutsch-Luxemburgisches Schengen-Lyzeum Perl, Jahrgangsstufen S6 bis einschließlich S7 der Europäischen Schule Saarland (Sek. II)	5	0,017	70	2	0,06
Förderschule	5	0,013	70	1	0,01
Berufliche Vollzeitschule	5	0,015	90	2	0,03
Berufliche Teilzeitschule	5	0,006	90	2	0,012

“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2025 in Kraft.

Saarbrücken, den 1. Juli 2025

Die Regierung des Saarlandes:

Die Ministerpräsidentin

Rehlinger

**Der Minister für Wirtschaft, Innovation,
Digitales und Energie**

Barke

Der Minister der Finanzen und für Wissenschaft

von Weizsäcker

Der Minister für Inneres, Bauen und Sport

Jost

**Der Minister für Arbeit, Soziales,
Frauen und Gesundheit**

Dr. Jung

Die Ministerin für Bildung und Kultur

Streichert-Clivot

**Die Ministerin für Umwelt, Klima, Mobilität,
Agrar und Verbraucherschutz**

Die Ministerin der Justiz

Berg

Erlasse

165

**Erlass
über die Änderung der Grundschule
der Gemeinde Nohfelden**

Vom 7. Juli 2025

Az.: C6/B2/C1 – I. 6.3.0

Gemäß § 40 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 2 des Schulordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (Amtsbl. S. 846; 1997 S. 147), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Juli 2024 (Amtsbl. I S. 570, 610), wird im Einvernehmen mit der Gemeinde Nohfelden als Schulträgerin im Rahmen der Schulentwicklungsplanung nach Anhörung der Schulregionkonferenz St. Wendel sowie der Schulkonferenz der Grundschule der Gemeinde Nohfelden die Grundschule Nohfelden zum 1. August 2025 insoweit geändert, als der Standort der Grundschule Nohfelden an den Standort der bisherigen Dependance in Sötern verlegt wird. Gleichzeitig wird der bisherige Schulstandort in Gonneseweiler als dauerhafte Dependance genutzt werden, in welcher die von der Schulleitung zugewiesenen Schülerinnen und Schüler ab dem Schuljahr 2025/2026 unterrichtet werden.

Saarbrücken, den 7. Juli 2025

Ministerium für Bildung und Kultur

Im Auftrag
Krüger

166 **Erlass
zur Aufhebung der Richtlinien
für die Gewährung von Zuschüssen an
Schülerinnen und Schüler zu den Kosten
von Schullandheimaufenthalten**

Vom 7. Juli 2025

Az.: C6/E3 – 3.6.1.0

Die Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen an Schülerinnen und Schüler zu den Kosten von Schullandheimaufenthalten vom 9. Juli 1996 (GMBI Saar S. 167), zuletzt geändert durch den Erlass vom 13. November 2012 (Amtsbl. II S. 1095), treten mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.

Saarbrücken, den 7. Juli 2025

Ministerium für Bildung und Kultur

Im Auftrag
Krüger

160 **Erlass über die Errichtung
des Gymnasiums am Krebsberg Neunkirchen
als Gebundene Ganztagschule**

Vom 2. Juli 2025

B6/B2/C4 – VI.21

1. Das Gymnasium am Krebsberg (Neunkirchen) wird entsprechend dem Antrag des Landkreises Neunkirchen als Schulträger ab dem 1. August 2025 gemäß § 5a des Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Saarland (Schulordnungsgesetz: SchoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (Amtsbl. S. 846; 1997, S. 147), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Juli 2024 (Amtsbl. I S. 570, 575, ber.: Amtsbl. I S. 610), als maximal vierzügige Gebundene Ganztagschule geführt.
2. Nähere Festlegungen betreffend den Betrieb der Ganztagschule ergeben sich aus der Verordnung – Schulordnung – über die Gebundene Ganztagschule vom 30. Januar 2013 (Amtsbl. S. 52), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. September 2021 (Amtsbl. I S. 2120), in der jeweils geltenden Fassung.
3. Dieser Erlass tritt zum 1. August 2025 in Kraft. Der Betrieb als Gebundene Ganztagschule erfolgt ab dem Schuljahr 2025/2026, aufsteigend beginnend mit der Klassenstufe 5.

Saarbrücken, den 2. Juli 2025

Ministerium für Bildung und Kultur

Im Auftrag
Forster

168 **Gemeinsamer Runderlass
des Ministeriums der Finanzen
und für Wissenschaft
und des Ministeriums für Umwelt, Klima,
Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz**

Vom 10. März 2025

Präambel

Durch das Jahressteuergesetz 2020 vom 28. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096 ff.) sowie das Fondsstandortgesetz vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1498) wurde die Grunderwerbsteuerbefreiung für die Zuteilung eines Grundstücks im Flurbereinigungsverfahren und in den Verfahren der Baulandumlegung derart geregelt, dass der Übergang des Eigentums bis zur Höhe des Sollanspruchs von der Besteuerung ausgenommen ist, wenn der neue Eigentümer in diesen Verfahren als Eigentümer eines im Flurbereinigungs- oder Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücks Beteiligter ist. Weiter wurde eine Nichtaufgriffsgrenze für Mehrzuteilungen in Höhe von 20 vom Hundert eingefügt (§ 1 Absatz 1 Nummer 3 Satz 2 Buchstabe a und b GrEStG).

1. Allgemeines

Erwerbsvorgänge in Verfahren nach dem FlurbG unterliegen der Grunderwerbsteuer, soweit sie nicht nach § 1 Absatz 1 Nummer 3 Satz 2 Buchstabe a GrEStG oder § 3 Nummer 1 GrEStG von der Besteuerung ausgenommen sind.

In Flurbereinigungsverfahren werden die von den Teilnehmern eingebrachten Grundstücke nach §§ 27–33 FlurbG bewertet, unter anderem, um eine wertgleiche Landabfindung gewährleisten zu können. Die Summe der hierdurch ermittelten bzw. eingebrachten Werte jedes Teilnehmers bezeichnet man als Sollanspruch. Der Sollanspruch ergibt sich entgegen dem Sollanspruch im Flurbereinigungsverfahren aus dem Wert der eingebrachten Grundstücke im Sinne des § 2 GrEStG. Das heißt, er ergibt sich aus der Anspruchsberechnung für die Teilnehmer und ist der Anspruch auf wertgleiche Abfindung vor Landabzug nach § 47 FlurbG.

2. Nach § 1 Absatz 1 Nummer 3 Satz 2 Buchstabe a GrEStG sind von der Besteuerung ausgenommen:

- der Übergang des Eigentums durch Abfindung in Land im Flurbereinigungsverfahren und die entsprechenden Rechtsvorgänge im beschleunigten Zusammenlegungsverfahren und im Landtauschverfahren nach dem FlurbG bis zur Höhe des Sollanspruchs, wenn der neue Eigentümer in dem jeweiligen Verfahren als Eigentümer eines im Flurbereinigungsgebiet gelegenen Grundstücks Beteiligter ist (Minderzuteilung oder wertgleiche Zuteilung). Ebenfalls ausgenommen ist in diesen Fällen der den Sollanspruch auf

Zuteilung übersteigende Teil der Zuteilung (Mehrzuteilung), wenn der Wert des dem neuen Eigentümer zugeteilten Grundstücks seinen sich aus dem Wert des eingebrachten Grundstücks ergebenden Sollanspruch auf Zuteilung nicht um mehr als 20 vom Hundert übersteigt (unwesentliche Mehrzuteilung).

Das bedeutet: Übersteigt der Wert des zugeordneten Grundstücks den Wert des eingebrachten Grundstücks (Sollanspruch auf Zuteilung) um höchstens 20 vom Hundert (wertgleiche Zuteilung oder unwesentliche Mehrzuteilung), ist diese Zuteilung insgesamt steuerfrei. Erfolgt dagegen eine Zuteilung, die den Sollanspruch um mehr als 20 vom Hundert übersteigt (wesentliche Mehrzuteilung), ist die gesamte Mehrzuteilung in Höhe der Differenz zwischen der Zuteilung und dem Sollanspruch grunderwerbsteuerpflichtig, wenn der Wert den Betrag von 2 500 Euro (siehe nachstehend unter 3.) übersteigt.

Ein Mehr- oder Minderempfang ohne Geldausgleich im Rahmen der Ortsregulierung aufgrund von Neumessungsdifferenzen dient lediglich dazu, die Größe der in das Flurbereinigungsverfahren eingebrachten Grundstücke zu korrigieren, und unterliegt daher selbst nicht der Grunderwerbsteuer;

- die unentgeltliche Zuteilung von Land für gemeinschaftliche Anlagen im Flurbereinigungsverfahren.

3. Allgemeine Ausnahmen von der Besteuerung

In Verfahren nach dem FlurbG ist eine steuerbare Landabfindung (wesentliche Mehrzuteilung) ebenso wie die übrigen steuerpflichtigen Erwerbsvorgänge nach § 3 Nummer 1 GrEStG von der Besteuerung ausgenommen, wenn der für die Berechnung der Steuer maßgebliche Wert (nach § 8 GrEStG der Wert der Gegenleistung) 2 500 Euro nicht übersteigt.

4. Auswirkungen auf die an Verfahren nach dem FlurbG Beteiligten

Das FlurbG sieht verschiedene Arten von Flurbereinigungsverfahren vor, mit denen das Ziel der Neuordnung des ländlichen Grundbesitzes erreicht werden kann: das Regelflurbereinigungsverfahren (§§ 1 und 37 FlurbG), das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren (§ 86 FlurbG), das Unternehmensflurbereinigungsverfahren (§§ 87 ff. FlurbG), das beschleunigte Zusammenlegungsverfahren (§§ 91 ff. FlurbG) und der freiwillige Landtausch (§ 103a ff. FlurbG).

Gemäß § 10 Nummer 1 FlurbG sind als Teilnehmer die Eigentümer der zum Flurberei-

gungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die diesen gleichstehenden Erbbauberechtigten beteiligt. Die Nebenbeteiligten richten sich nach § 10 Nummer 2 Buchstabe a–f FlurbG. Die unter Nummer 2 und 3 genannten Vorschriften wirken sich in den Verfahren nach dem FlurbG wie folgt aus:

4.1. Beteiligte Grundstückseigentümer und sonstige Rechtsinhaber

4.1.1. Der Grunderwerbsteuer unterliegen nicht:

- die wertgleiche Landabfindung nach § 44 Absatz 1 FlurbG einschließlich unvermeidbarer Mehrausweisung nach § 44 Absatz 3 FlurbG, die ebenfalls unter den Begriff der Abfindung in Land im Sinne von § 1 Absatz 1 Nummer 3 Satz 2 Buchstabe a GrEStG fallen;
- die Landabfindung nach § 44 Absatz 6 FlurbG im Wege des Austausches in einem anderen Flurbereinigungs- oder Zusammenlegungsgebiet;
- die Landabfindung nach § 44 Absatz 7 FlurbG beim Austausch eines Grundstücks zwischen einem Umlegungsgebiet und einem Flurbereinigungsgebiet;
- die Landabfindung nach § 48 FlurbG bei Teilung oder Bildung von gemeinschaftlichem Eigentum;
- die Landabfindung nach § 49 Absatz 1 und § 73 FlurbG zum Ausgleich für aufgehobene bzw. in Land abzufindende Rechte an einem Grundstück;
- die Landabfindung nach § 50 Absatz 4 FlurbG für nicht unter § 50 Absatz 1 FlurbG fallende wesentliche Grundstücksbestandteile;
- der wertgleiche Grundstückstausch in einem freiwilligen Landtausch nach § 103b Absatz 1 FlurbG einschließlich unvermeidbarer Mehrausweisungen, wenn diese den Sollanspruch auf Zuteilung nicht um mehr als 20 vom Hundert übersteigen.

4.1.2. Grunderwerbsteuerpflichtig sind, wenn die Grenze von 2 500 Euro überschritten wird und der Sollanspruch auf Zuteilung um mehr als 20 vom Hundert überschritten wird (vgl. Nummer 2; wesentliche Mehrzuteilung):

- die Landzuteilung nach § 54 Absatz 2 FlurbG aus Land, das durch Verzicht auf Landabfindung (§ 52 FlurbG), durch Aufbonitierung (§ 46 FlurbG), durch nicht benötigte Landanteile für gemeinschaftliche und öffentliche Anlagen bzw. unvorhergesehene Zwecke und Missformen nach § 47 FlurbG oder in sonstiger Weise (z. B. § 49 FlurbG) anfällt und zur Abfindung der Teilnehmer nicht benötigt wird;

- die Landzuteilung nach § 55 Absatz 1 FlurbG an Siedler aus dem Landabfindungsanspruch eines Siedlungsunternehmens;
- die Mehrausweisung in einem freiwilligen Landtausch nach § 103b Absatz 1 FlurbG, soweit sie nicht unter Nummer 4.1.1 (siebter Aufzählungspunkt) fällt.

4.2. **Teilnehmergemeinschaft**

Der Grunderwerbsteuer unterliegt nicht die unentgeltliche Zuteilung der gemeinschaftlichen Anlagen (§ 39 Absatz 1 FlurbG) nach § 42 Absatz 2 Satz 1 FlurbG.

4.3. **Verband der Teilnehmergemeinschaften**

Der Ankauf von Land im Rahmen der Bodenbevorratung nach § 26c Absatz 1 FlurbG ist Grunderwerbsteuerpflichtig. Eine Steuerbefreiung nach § 29 Reichssiedlungsgesetz (RSG) ist nicht möglich, da § 29 RSG wegen § 25 Absatz 12 Satz 2 GrEStG in der am 1. Januar 1983 in Kraft getretenen Fassung nicht mehr anwendbar ist.

4.4. **Gemeinden, Träger von öffentlichen Bauvorhaben und sonstige öffentliche Träger**

4.4.1. Der Grunderwerbsteuer unterliegen nicht:

- die Landabfindungen, unvermeidbare Mehrausweisungen und Landtausche in den Fällen der Nummer 4.1.1;
- die unentgeltliche Zuteilung von Flächen für öffentliche Anlagen nach § 40 FlurbG, jedoch nur, soweit diese zugleich gemeinschaftliche Anlagen sind;
- die unentgeltliche Zuteilung der gemeinschaftlichen Anlagen (§ 42 Absatz 2 Satz 2 FlurbG).

4.4.2. Grunderwerbsteuerpflichtig sind, wenn die Freigrenze von 2 500 Euro überschritten wird und der Sollanspruch auf Zuteilung um mehr als 20 vom Hundert überschritten wird (vgl. Nummer 2 wesentliche Mehrzuteilung):

- die Zuteilung von Flächen für öffentliche Anlagen nach § 40 FlurbG, soweit sie nicht zugleich gemeinschaftliche Anlagen sind;
- die Zuteilung von Flächen an den Träger eines Unternehmens nach § 88 Nummer 4 FlurbG.

5. **Besonderheiten beim Landabfindungsverzicht nach § 52 FlurbG**

5.1. **Verwirklichung von Erwerbsvorgängen**

Die Erklärung gemäß § 52 FlurbG (Verzicht auf Landabfindung) zugunsten der Teilnehmergemeinschaft ist kein Rechtsvorgang im Sinne von § 1 GrEStG und unterliegt daher nicht der

Grunderwerbsteuer. Es findet lediglich ein Verzicht zugunsten der Teilungsmasse statt, über den die Flurbereinigungsbehörde im Rahmen der Neuverteilung entscheidet.

Dies gilt auch für eine Verzichtserklärung eines am Flurbereinigungsverfahren beteiligten Grundstückseigentümers auf Landabfindung zugunsten Dritter, selbst wenn der Dritte im Zusammenhang mit der Verzichtserklärung bis zur Neuverteilung eine Einweisung in Besitz und Nutzen erhält.

Die Landverzichtserklärung, mit der lediglich der Abfindungsanspruch des Verzichtenden auf den Begünstigten übergeht, bereitet den Erwerb des Eigentums an den Ersatzgrundstücken lediglich vor und unterliegt damit weder nach § 1 Absatz 1 GrEStG noch nach § 1 Absatz 2 GrEStG der Grunderwerbsteuer (vgl. BFH-Urteil vom 17. Mai 2000, II R 47/99, BStBl. II S. 627).

Erst die Landzuteilung nach Nummer 4.1.2 ist steuerpflichtig (BFH-Urteil vom 22. Oktober 2014, II R 10/14, BStBl. 2015 II S. 401).

Entsprechendes gilt bei der Zustimmung eines Siedlungsunternehmens nach § 55 Absatz 1 FlurbG, ihm zustehendes Abfindungsland Siedlern zuzuteilen.

5.2. **Steuerbarkeit und Steuerpflicht**

Die Landzuteilung im Flurbereinigungsverfahren ist bis zur Höhe des Sollanspruchs nach § 1 Absatz 1 Nummer 3 Satz 2 Buchstabe a GrEStG von der Grunderwerbsteuer ausgenommen, wenn der neue Eigentümer in diesem Verfahren als Eigentümer eines im Flurbereinigungsgebiet gelegenen Grundstücks Beteiligter ist. In diesen Fällen ist auch der den Sollanspruch auf Zuteilung übersteigende Teil der Zuteilung (Mehrzuteilung) ausgenommen, wenn der Wert des dem neuen Eigentümer zugeteilten Grundstücks seinen sich aus dem Wert des eingebrachten Grundstücks ergebenden Sollanspruch auf Zuteilung nicht um mehr als 20 vom Hundert übersteigt.

Dies gilt auch dann, wenn ein Teilnehmer des Flurbereinigungsverfahrens einerseits durch Landverzichtserklärung eines anderen Teilnehmers nach § 52 Absatz 3 Satz 2 FlurbG Landabfindungsansprüche erwirbt und andererseits für ihn selbst in das Flurbereinigungsverfahren eingebrachte Grundstücke zugunsten eines anderen Teilnehmers oder eines Dritten auf Landabfindungsansprüche verzichtet. Nur derjenige Teilnehmer, dem wertmäßig mehr Grundstücke zugeteilt werden, als er in das Flurbereinigungsverfahren selbst eingebracht hat, soll mit Grunderwerbsteuer belastet werden, wenn diese Mehrzuteilung auf einem rechtsgeschäftlichen Erwerb von Ansprüchen beruht (BFH-Urteil vom 22. Oktober 2014, II R 10/14, BStBl. 2015 II S. 401).

Erwirbt ein Dritter durch den Landabfindungsverzicht eines Teilnehmers nach § 52 FlurbG Landabfindungsansprüche, ist die aufgrund der Ausführungsanordnung zum Flurbereinigungsplan erfolgende Eigentumszuweisung an den Dritten, der erst durch den Landabfindungsverzicht selbst Teilnehmer wird, mangels durch den Dritten zuvor eingebrachter Grundstücke nicht nach § 1 Absatz 1 Nummer 3 Satz 2 Buchstabe a GrEStG von der Grunderwerbsteuer ausgenommen.

5.3. Bemessungsgrundlage beim Erwerb von Landabfindungsansprüchen

In den Fällen, in denen ein Dritter durch den Landabfindungsverzicht eines Teilnehmers nach § 52 FlurbG Landabfindungsansprüche erwirbt, bildet die zu leistende Abfindungszahlung die Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer des Dritten.

Veräußert der Dritte die erworbenen Ansprüche wiederum teilweise an einen Vierten, ist nur der Teil der Abfindungszahlung an den Teilnehmer, der auf den bei dem Dritten verbleibenden Teil der Ansprüche entfällt, Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer des Dritten für die Eigentumszuweisung. Ist der auf diesen Teil der Ansprüche entfallende Teil der Abfindungszahlung nicht bekannt und nicht ermittelbar, ergibt sich die Bemessungsgrundlage durch Aufteilung der vom Dritten an den Teilnehmer geleisteten Abfindungszahlung im Verhältnis des Wertes der bei dem Dritten verbliebenen Landabfindungsansprüche zum Wert der insgesamt von dem Dritten erworbenen Landabfindungsansprüche.

Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer des Vierten ist die an den Dritten geleistete Gegenleistung. Auch bei dem Vierten scheidet eine Anwendung von § 1 Absatz 1 Nummer 3 Satz 2 Buchstabe a GrEStG aus, da dieser selbst keine Grundstücke in das Flurbereinigungsverfahren eingebracht hat.

In den Fällen, in denen ein Teilnehmer aufgrund des Verzichts eines anderen Teilnehmers nach § 52 FlurbG Landabfindungsansprüche erwirbt und der Teilnehmer diese erworbenen Ansprüche teilweise an einen Dritten weiterveräußert, ist der auf die Eigentumszuweisung an den Teilnehmer entfallende Teil der von dem zunächst erwerbenden Teilnehmer an den anderen Teilnehmer geleisteten Abfindungszahlung die Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer des erwerbenden Teilnehmers. Ist der auf die Eigentumszuweisung entfallende Teil der geleisteten Abfindungszahlung hingegen nicht bekannt und nicht ermittelbar, ergibt sich die Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer des erwerbenden Teilnehmers durch Aufteilung der von ihm geleisteten Abfindungszahlung im Verhältnis des Wertes der bei ihm verbliebe-

nen Landabfindungsansprüche zum Wert der insgesamt von ihm hinzuerworbenen Landabfindungsansprüche. Die auf die verbliebenen Landabfindungsansprüche entfallende anteilige Abfindungszahlung stellt die Bemessungsgrundlage dar.

Eine Saldierung der geleisteten und erhaltenen Abfindungszahlungen kommt in beiden Fällen nicht in Betracht.

5.4. Besonderheiten der Anzeige

Die Verzichtserklärungen gemäß § 52 FlurbG erfordern Schriftform nach § 126 BGB oder sind in einer Niederschrift zu erfassen. Sie können auch in einer Plan- und Abfindungsvereinbarung abgegeben werden. Aus den Verzichtserklärungen geht z. B. hervor,

- in welchem Umfang der Abgeber auf Flurstücke bzw. Abfindungsansprüche (Werteinheiten) zugunsten des Empfängers verzichtet und diese auf ihn überträgt,
- welcher Fläche (in Hektar) die übertragenen Abfindungsansprüche (Werteinheiten) entsprechen (soweit ermittelbar),
- wie hoch der zu zahlende Geldausgleich ist, den der Empfänger an den Abgeber zu zahlen hat, und
- wie sich das Abfindungsentgelt auf einzelne Flurstücke verteilt (soweit ermittelbar).

Die für die Prüfung der Grunderwerbsteuerpflicht erforderlichen Angaben über den Wert der in das Flurbereinigungsverfahren eingebrachten Grundstücke, den Wert der zugeteilten Grundstücke, den Wert der hinzuerworbenen Ansprüche aufgrund des Verzichts auf Landabfindung eines anderen Teilnehmers (Erwerb von Abfindungsansprüchen) sowie den Wert veräußerter Ansprüche aufgrund des Verzichts auf Landabfindung (Veräußerung von Abfindungsansprüchen) gehen aus den Nachweisen des Neuen Bestandes hervor.

In den Fällen der Minderzuteilung, der wertgleichen Zuteilung oder einer Mehrzuteilung mit einer grunderwerbsteuerlichen Bemessungsgrundlage von nicht mehr als 2 500 Euro übersendet die Flurbereinigungsbehörde dem Finanzamt nach der (vorzeitigen) Ausführungsanordnung die erforderlichen Nachweise des Neuen Bestandes und beantragt für die Fälle, in denen keine grunderwerbsteuerpflichtigen Vorgänge vorliegen, die Ausstellung von Sammel-Unbedenklichkeitsbescheinigungen, in den sonstigen Einzelfällen gesonderte Unbedenklichkeitsbescheinigungen.

Weist die Aufstellung der eventuell grunderwerbsteuerrechtlich relevanten Vorgänge neben der für den Erwerb von Abfindungsansprüchen nach § 52 FlurbG geleisteten Abfindungszahlung auch (für die teilweise Weiterübertragung

der Landabfindungsansprüche) erhaltene Abfindungszahlungen aus, übersendet die Flurbereinigungsbehörde dem Finanzamt – zusätzlich zur Aufstellung der eventuell grunderwerbsteuerrechtlich relevanten Vorgänge und den Nachweisen des Neuen Bestandes – die entsprechenden Verzichtserklärungen.

Hierunter fallen insbesondere die Fälle:

- des Hinzuerwerbs und des Verzichts nach § 52 FlurbG;
- des mehrfachen Hinzuerwerbs und des Verzichts nach § 52 FlurbG;
- der Ausnahmefall des bloßen Erwerbs von Landabfindungsansprüchen und des Verzichts nach § 52 FlurbG ohne Einbringung eigener Flächen.

Anhand dieser Unterlagen ist zu ermitteln, welcher Anteil der an den ursprünglichen Teilnehmer geleisteten Abfindungszahlungen auf die Zuteilung entfällt.

6. Stichtag

Die Grunderwerbsteuer entsteht mit dem in der (vorzeitigen) Ausführungsanordnung nach §§ 61 bzw. 63 FlurbG bestimmten Zeitpunkt, zu dem der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen Rechtszustands tritt.

7. Anzeigepflicht

Die Flurbereinigungsbehörde hat gemäß § 18 GrEStG dem zuständigen Finanzamt über Entscheidungen, durch die ein Wechsel im Grundstückseigentum bewirkt wird, Anzeige zu erstatten. Dies gilt auch dann, wenn der Rechtsvorgang von der Besteuerung ausgenommen ist (§ 18 Absatz 3 Satz 2 GrEStG).

8. Anzeigefrist

Die Anzeigefrist von zwei Wochen (§ 18 Absatz 3 Satz 1 GrEStG) beginnt in Verfahren nach dem FlurbG mit dem nach Nummer 6 bestimmten Zeitpunkt.

9. Anzeige

9.1. Innerhalb dieser Frist erstattet die Flurbereinigungsbehörde dem Finanzamt Anzeige über die (vorzeitige) Ausführungsanordnung, den darin bestimmten Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes (§§ 61, 63 FlurbG) sowie darüber, dass die Auszüge aus dem Flurbereinigungsplan (Nachweise des Alten und Neuen Bestandes, jedoch ohne die Angaben über Eintragungen in den Abteilungen II und III des Grundbuchs) bei der Flurbereinigungsbehörde eingesehen werden können. Die Anzeige

ist unabhängig davon zu erstatten, ob die Ausführungsanordnung Rechtskraft erlangt hat oder nicht.

9.2. Nach der Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplans, spätestens aber zum Zeitpunkt des Ersuchens auf Grundbuchberichtigung (§ 79 FlurbG) zeigt die Flurbereinigungsbehörde die endgültigen Erwerbsvorgänge dem Finanzamt an. Entsprechendes gilt in den Fällen des § 82 FlurbG.

9.3. Zur Erstattung der Anzeige nach Nummer 9.2 sendet die Flurbereinigungsbehörde einen Abdruck des Grundbuchberichtigungsersuchens und der nach § 80 FlurbG oder § 82 Satz 2 FlurbG bzw. die nach Nummer 5.4 erforderlichen Unterlagen in zweifacher Ausfertigung (eine Ausfertigung für die Bewertungsstelle) an das Finanzamt, jedoch ohne Angaben über Eintragungen in den Abteilungen II und III des Grundbuchs. Sofern der Bund, ein Land oder eine Kommune Beteiligter ist, ist die Angabe und Anschrift der örtlichen Behörde, die die Gebietskörperschaft im Flurbereinigungsverfahren vertreten hat, zu ergänzen.

Darüber hinaus sind die Auszüge aus dem Flurbereinigungsplan (Nachweise des Neuen Bestandes) – soweit noch nicht enthalten – durch folgende Angaben zu ergänzen:

- Bezeichnung der neuen Grundstücke, deren Größe, die Höhe des festgesetzten Geldbetrages und evtl. den Wert sonstiger Gegenleistungen im Nachweis des Neuen Bestandes – Ausgleichs und Entschädigungen sowie – soweit erforderlich – den Nachweis des Neuen Bestandes – Wesentliche Bestandteile;
- Angabe der gesetzlichen Grundlage für die Zuteilung (auch bei unentgeltlichen Zuteilungen);
- Angabe des von der Flurbereinigungsbehörde grundsätzlich zugrunde gelegten Kapitalwertes je Werteinheit (kann im Anschreiben mitgeteilt werden).

Dabei ist es notwendig, diese Angaben über die steuerpflichtigen Zuteilungen, Mehrausweisungen und sonstigen Erwerbsvorgänge den Finanzämtern unsaldiert und ohne Abzug eventueller Flächenabgänge, Minderausweisungen u. Ä. mitzuteilen.

Der Anzeige ist eine Auflistung nach Ordnungsnummern über die für die Grunderwerbsteuer bedeutsamen Vorgänge (Nachweis des Neuen Bestandes – Ausgleichs und Entschädigungen) beizufügen. Diese Unterlagen treten dann an die Stelle der Veräußerungsanzeige.

9.4. Die Flurbereinigungsbehörde unterrichtet das Finanzamt über die nach Erstattung der Anzeige eingetretenen Änderungen oder Ergänzungen des Flurbereinigungsplanes (§ 64 FlurbG) durch

Übersendung eines berichtigten Auszuges entsprechend den Ausführungen zu Nummer 9.3 für die jeweils betroffenen Ordnungsnummern.

- 9.5. Das Finanzamt übersendet die Unbedenklichkeitsbescheinigungen an die Flurbereinigungsbehörde.

Dieses Rundschreiben tritt an die Stelle des gemeinsamen Rundschreibens des Ministeriums für Finanzen (B/5-2 – 24/2001 – S 4400) und des Ministeriums für Umwelt (B/3 – LK 50.16 – 182/2001) vom 15. Januar 2001 und ergeht im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz. Gemäß § 23 Absatz 17 GrEStG sind die gesetzlichen Anpassungen erstmals auf Erwerbsvorgänge anzuwenden, bei denen der Stichtag gemäß Punkt 6 nach dem 28. Dezember 2020 liegt.

Saarbrücken, den 7. Juli 2025

**Ministerium für Umwelt, Klima, Mobilität,
Agrar und Verbraucherschutz**

Im Auftrag
Rupp

Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft

Im Auftrag
Bauch

Verwaltungsvorschriften

**163 Verwaltungsvorschrift zur Erstellung
einer Bedarfs- und Entwicklungsplanung für
den Brandschutz und die Technische Hilfe und zur
Regelausstattung der Feuerwehren mit Fahrzeugen
(Planungs- und AusstattungsVV)**

Vom 1. Juli 2025

Aufgrund § 3 Absatz 7 des Gesetzes über den Brandschutz, die Technische Hilfe und den Katastrophenschutz im Saarland (SBKG) vom 29. November 2006 (Amtsbl. S. 2207), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Dezember 2023 (Amtsbl. I S. 1111), erlässt das Ministerium für Inneres, Bauen und Sport nach Anhörung des Landesbeirates für Brandschutz, Technische Hilfe und Katastrophenschutz folgende Verwaltungsvorschrift:

Inhaltsübersicht

- 1 Einleitung
- 2 Bedarfs- und Entwicklungsplanung für den Brandschutz und die Technische Hilfe
 - 2.1 Ziele und Inhalte der Planung
 - 2.2 Planungsziel
 - 2.3 Gefährdungskategorien
 - 2.4 Mustergliederung

- 3 Regelausstattung der Feuerwehren mit Fahrzeugen
 - 3.1 Brandschutz
 - 3.2 Technische Hilfe
 - 3.3 Gefahrstoffe
 - 3.4 Wassernotfälle
 - 3.5 Neue Fahrzeugbezeichnungen nach DIN
- 4 Schlussbestimmungen

1 Einleitung

Jede Gemeinde hat nach § 3 Absatz 1 SBKG eine Bedarfs- und Entwicklungsplanung für den Brandschutz und die Technische Hilfe zu erarbeiten und fortzuschreiben und nach § 3 Absatz 3 SBKG orientiert an der Bedarfs- und Entwicklungsplanung eine dem örtlichen Bedarf entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen, auszustatten und zu unterhalten. Die Gemeindefeuerwehr ist so aufzustellen, dass sie in Abhängigkeit von dem Gefährdungspotenzial der Gemeinde in der Regel in einer angemessenen Eintreffzeit und in angemessener Stärke und mit angemessener Ausrüstung zu jeder Zeit und an jedem Ort ihres Zuständigkeitsbereichs wirksame Hilfe leisten kann.

2 Bedarfs- und Entwicklungsplanung für den Brandschutz und die Technische Hilfe

2.1 Ziele und Inhalte der Planung

Die Gemeinden sollen nach allgemein gültigen Regeln und unter Beachtung der Besonderheiten des Gemeindegebietes die Ausstattung und die Leistungsfähigkeit ihrer Feuerwehr als Planungsziel festlegen und die danach erforderlichen Maßnahmen veranlassen.

In einer Beschreibung des Gemeindegebietes sind die charakteristischen Angaben der Gemeinde für eine Gefährdungsabschätzung und Gefahrenabwehrplanung aufzuführen. Dazu gehören insbesondere

- 1. die geografische Lage,
- 2. die topografischen Besonderheiten,
- 3. die Verkehrsinfrastruktur,
- 4. Angaben über die Einwohnerzahl und die Fläche der Gemeinde,
- 5. Angaben über Flächennutzung und Sonderbauten,
- 6. gewerbliche Schwerpunkte und Industriebauten, insbesondere Betriebe und Anlagen mit erhöhtem Brandrisiko,
- 7. Angaben zur Löschwasserversorgung,
- 8. Waldflächen und Gewässer.

Neben den allgemeinen Gefährdungen, die mit der Grundausrüstung der Feuerwehr abgedeckt sind, sind die besonderen Gefährdungen in einer Gemeinde zu ermitteln. Damit die Gemeinde die Anforderungen an ihre Feuerwehr definieren kann, sind zunächst Planungsziele (vgl. Nr. 2.2) festzulegen.

Unter Berücksichtigung der im Folgenden genannten Kriterien bezüglich der Mindeststärke sowie der Zeit, in der Einheiten der Gefahrenabwehr an der Einsatzstelle eintreffen, entscheidet die Gemeinde, bei welcher Anzahl der Einsatzfälle diese Kriterien erfüllt sein sollen (Erreichungsgrad). Aus der Planungszielfestlegung ergeben sich die erforderlichen Standorte von Feuerwehrhäusern mit Grundausrüstung. Über die Betrachtung der besonderen Gefährdungen in der Gemeinde ist die notwendige zusätzliche Ausstattung zu ermitteln und den Standorten zuzuordnen. Dabei sind die Ausrüstungen der Feuerwehren der Nachbargemeinden, der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk und der anderen Organisationen im Katastrophenschutz in die Betrachtungen einzubeziehen.

Von der Ausstattung des Standortes leiten sich die Personalstärke und die Anforderungen an das Personal ab. Ziel soll sein, dass als Ergebnis eine wirtschaftlich vertretbare und organisatorisch den Planungszielen der Gemeinde entsprechende optimale Struktur der Feuerwehr gefunden wird.

In einem nächsten Schritt ist den Anforderungen an die Feuerwehr (Soll-Struktur) der Ist-Zustand gegenüberzustellen. In diesem Arbeitsschritt werden vorhandenes Personal und Einsatzmittel ermittelt und die vorhandenen organisatorischen Strukturen aufgezeigt. Dabei sind staatlich anerkannte oder angeordnete Werkfeuerwehren von im Gemeindegebiet ansässigen Betrieben oder Einrichtungen für ihren Zuständigkeitsbereich zu berücksichtigen.

Im Ergebnis des Vergleichs von Soll-Struktur und Ist-Zustand sind die Maßnahmen der Gemeinde herauszuarbeiten, die erforderlich sind, um eine leistungsfähige Feuerwehr im Sinne der festgelegten Planungsziele zu unterhalten. Die vorgesehene Umsetzung der Maßnahmen ist Bestandteil des Brandschutzbedarfsplans. Der Entwurf der Bedarfs- und Entwicklungsplanung ist dem auf Gemeindeverbandsebene gebildeten Planungsausschuss vorzulegen. Die Planungsausschüsse prüfen, ob der Brandschutzbedarfsplan dem Gefahrenpotenzial innerhalb der Gemeinde angepasst ist, die Feuerwehr den örtlichen Verhältnissen entsprechend leistungsfähig ist und die Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit ausgeschöpft sind. Die Planungsausschüsse geben zu der gemeindlichen Bedarfs- und Entwicklungsplanung eine fachliche Stellungnahme ab, die der Aufsichts-

behörde vorzulegen ist (§ 3 Absatz 2 Sätze 4 und 5 SBKG).

Die Bedarfs- und Entwicklungsplanung ist der Aufsichtsbehörde für den Brandschutz und die Technische Hilfe vorzulegen. Sie ist in regelmäßigen Abständen von fünf Jahren oder aus konkretem Anlass zu überprüfen und fortzuschreiben. Eine Überprüfung bzw. Fortschreibung aus konkretem Anlass ist dann erforderlich, wenn die festgelegten Planungsziele nicht mehr erreicht werden. Dies kann der Fall sein, wenn z. B. der Erreichungsgrad nicht mehr gewährleistet ist, die personal- bzw. einsatzmittelbezogene Mindeststärke nicht mehr vorhanden ist oder sich die Infrastruktur des betrachteten Gebietes durch ein Neubaugebiet bzw. neuen Stadtteil geändert hat.

Die wesentlichen Ergebnisse der Bedarfs- und Entwicklungsplanung sind in der Brandschutzsatzung der Gemeinde umzusetzen.

2.2 Planungsziel

2.2.1 Allgemeines

Jede Gemeinde muss nach vorgegebenen Kriterien eigenständig Planungsziele definieren und über das Schutzniveau entscheiden. Die Planungsziele stehen in engem Zusammenhang mit dem Gefährdungspotenzial des Gemeindegebietes. Planungsziele in der Gefahrenabwehr beschreiben, wie bestimmten Gefahrensituationen begegnet werden soll. Dabei sind festzulegen:

1. die Zeit, in der Einheiten zur Gefahrenabwehr an der Einsatzstelle eintreffen (Eintreffzeit),
2. in welcher Stärke diese Einheiten benötigt werden (Mindesteinsatzstärke)

und

3. in welchem Umfang das Planungsziel erfüllt werden soll (Erreichungsgrad).

Die Planungsziele müssen im Einklang mit allen feuerwehrrelevanten rechtlichen Grundlagen aufgebaut sein und einsatztaktischen sowie einsatzorganisatorischen Grundsätzen genügen. Besonderes Augenmerk ist dabei auf die Feuerwehr-Dienstvorschriften und die Unfallverhütungsvorschriften zu legen.

Zur Definition der Planungsziele und Beurteilung des Begriffs „leistungsfähige Feuerwehr“ wird grundsätzlich auf

1. den sog. kritischen Wohnungsbrand (Zimmerbrand im 2. Obergeschoss eines mehrgeschossigen Wohnhauses mit Ausbreitungstendenz, Treppenraum durch Brandrauch unpassierbar, Menschenrettung über eine Leiter der Feuerwehr) und

2. den sog. kritischen Verkehrsunfall (Verkehrsunfall mit eingeklemmter Person, fließender Verkehr, Brandgefahr durch auslaufenden Kraftstoff)

als Standardschadensereignisse abgestellt.

Nach dem Örtlichkeitsprinzip ist die Erfüllung der Planungsziele primär durch die einzelne kommunale Feuerwehr zu leisten. § 3 Absatz 3 Satz 3 SBKG lässt aber die Erfüllung der Planungsziele durch eine interkommunale Zusammenarbeit benachbarter Gemeinden ausdrücklich zu.

2.2.2 Bemessungswerte

Da die Bemessungswerte für die Brandbekämpfung auch für die Technische Hilfe hinreichend sind, beschränkt sich die Betrachtung auf den sog. kritischen Wohnungsbrand.

2.2.2.1 Eintreffzeit

Die Eintreffzeit ist die Zeitdifferenz vom Abschluss der Alarmierung bis zum Eintreffen an der Einsatzstelle und setzt sich aus der Ausrückzeit und der Anfahrtszeit zusammen.

Als angemessene Eintreffzeit für die erste eintreffende Einheit sollen in bebauten Gebieten innerhalb der Ortslage grundsätzlich zehn Minuten gewählt werden. Bei einer angenommenen Ausrückzeit von beispielsweise fünf Minuten verbleiben bei einer Eintreffzeit von zehn Minuten somit noch fünf Minuten für die Anfahrt.

Diese Eintreffzeit gründet auf der Tatsache, dass die Menschenrettung die zeitkritischste Einsatzmaßnahme darstellt, weil bei Wohnungsbränden die Rauchgasintoxikation die bei weitem häufigste Todesursache darstellt. Aus der Auswertung verschiedener Studien geht hervor, dass die frühere Festlegung einer Hilfsfrist nicht mehr auf wissenschaftlich-medizinischen Erkenntnissen, sondern auf empirischen Erkenntnissen beruht. Zu den festgelegten Eintreffzeiten gibt es keinen fachlichen oder wissenschaftlichen Anspruch an die Richtigkeit. Vielmehr ist es der Kompromiss zwischen einem möglichst schnellen Eintreffen und dem wirtschaftlich und tatsächlich Machbaren. Die auf empirischen Erkenntnissen beruhenden Eintreffzeiten haben sich als sinnvoll, machbar und verhältnismäßig etabliert und werden in der Fachwelt weiterhin als Planungsgrundlage angesehen.

Unter Berücksichtigung der von der örtlichen Feuerwehr nicht beeinflussbaren Zeiträume (Entdeckungszeit, Meldezeit, Dispositionszeit) und der notwendigen Zeiten für die Erkundung und Entwicklung von Einsatzmaßnahmen sollen der Feuerwehr als Zeitdifferenz vom Abschluss der Alarmierung bis zum Eintreffen an der Einsatzstelle in etwa zehn Minuten zur Verfügung stehen.

Die unterstützende Einheit sollte nach weiteren fünf Minuten am Einsatzort eintreffen.

Weg-/Zeitbetrachtung

Als durchschnittliche Alarmfahrt-Geschwindigkeiten können folgende Geschwindigkeiten angesetzt werden:

40 km/h innerhalb geschlossener Ortschaften,

50 km/h außerhalb geschlossener Ortschaften.

Basierend auf diesen Werten können die in nachstehender Tabelle angegebenen Fahrstrecken und Abdeckungsradien in Abhängigkeit der jeweiligen Anfahrtszeit angesetzt werden. Für Alarmfahrten, die sich aus einem innerörtlichen und außerörtlichen Streckenanteil zusammensetzen, ist es hinreichend, 50 km/h als durchschnittliche Alarmfahrt-Geschwindigkeit für die gesamte Strecke anzusetzen.

Bereich	Anfahrtszeit [Min]	Fahrstrecke [km]	Abgedeckter Radius [km]
Innerorts	3	2,0	1,5
	4	2,7	2,0
	5	3,3	2,5
	6	4,0	3,0
	7	4,7	3,5
	8	5,3	4,0
Außerorts	9	6	4,5
	3	2,5	2,5
	5	4,2	4,2
	10	8,3	8,3
	15	12,5	12,5

Bei besonderen verkehrsinfrastrukturellen und topografischen Verhältnissen wird die Ermittlung des Abdeckungsbereiches eines Feuerwehrstandortes mittels EDV-gestützter Minuten-Fahrzeit-Simulation empfohlen. Diese Ergebnisse können in einer Isochronenkarte visualisiert werden. In Zweifelsfällen kann durch Übungsalarmfahrten die tatsächliche Fahrstrecke in Abhängigkeit der Fahrzeit überprüft und somit die tatsächliche Flächenabdeckung ermittelt werden.

2.2.2.2 Einsatzstärke

Die zur Ausführung aller beim kritischen Wohnungsbrand durchzuführenden Maßnahmen notwendige Einsatzstärke ergibt sich aus der Aufgabenverteilung und Auftragsdurchführung gemäß den Regelungen der Feuerwehr-Dienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften.

Für den kritischen Wohnungsbrand ergibt sich folgende Einsatzstärke:

	Eintreffzeit zehn Minuten	Eintreffzeit nach weiteren fünf Minuten
Gefährdungs- kategorien B 1 und B 2	6 Funktionen zur Menschen- rettung	9 Funktionen zur Brand- bekämpfung
Gefährdungs- kategorien B 3 und B 4	9 Funktionen zur Menschen- rettung	6 Funktionen zur Brand- bekämpfung

2.2.2.3 Erreichungsgrad

Unter „Erreichungsgrad“ wird der prozentuale Anteil der Einsätze verstanden, bei dem die Zielgrößen „Eintreffzeit“ und „Einsatzstärke“ eingehalten werden. Der Erreichungsgrad ist u. a. abhängig von

1. der Gleichzeitigkeit von Einsätzen,
2. der strukturellen Betrachtung des Gemeindegebietes,
3. der Optimierung des Personaleinsatzes,
4. den Verkehrs- und Witterungseinflüssen.

Ein Sicherheitsniveau von 100 Prozent an jeder Stelle des Gemeindegebietes ist unbestritten unrealistisch. Es wird immer Zeiten und Bereiche geben, in denen ein geringeres Sicherheitsniveau hingenommen werden muss. Die Eintreffzeit und die Mindeststärke sind „in der Regel“ einzuhalten. Dies bedeutet beispielsweise, dass die Eintreffzeit nicht für jede abgelegene Einsatzstelle oder bei extremen Wetter- oder Verkehrsverhältnissen gilt. Im Übrigen muss die Gemeindefeuerwehr jedoch grundsätzlich zu jeder Zeit und an jedem Ort innerhalb der Ortslage ihres Zuständigkeitsbereichs innerhalb der im Planungsziel definierten Eintreffzeit wirksame Hilfe einleiten können.

Im Interesse einer effizienten Gefahrenabwehr sollte von einem Erreichungsgrad von 80 Prozent ausgegangen werden. Liegt der Erreichungsgrad unter 70 Prozent, müssen von der Gemeinde wirksame Maßnahmen zur Verbesserung des Erreichungsgrades ergriffen werden. Die Einhaltung des Erreichungsgrades ist jährlich durch die Gemeinde festzustellen, prüffähig zu dokumentieren und der Aufsichtsbehörde mitzuteilen. Zur Ermittlung des Erreichungsgrades der Gemeindefeuerwehr werden lediglich die Einsätze betrachtet, die aufgrund des Einsatzstichwortes als zeitkritisch anzusehen sind. Dabei ist für die Auswahl der Einsätze die vermutete oder konkrete Personengefährdung entscheidend. Somit ist nicht die tatsächlich an der Einsatzstelle vorgefundene Lage relevant, sondern das entsprechende Einsatzstichwort, mit dem die zuständige Feuerwehr zu der gemeldeten Einsatzstelle alarmiert wurde. Brandmeldungen bzw. Brände mit Bezug auf Gebäude mit Aufenthaltsräumen für Menschen sollten somit

grundsätzlich betrachtet werden. Hierzu zählen insbesondere bei Sonderbauten Brandmeldungen über Brandmeldeanlagen oder auch bei Wohnungen durch Rauchwarnmelder initiierte Einsätze. Bei diesen Einsätzen ist weiterhin zu betrachten, ob das von der Gemeinde definierte Planungsziel – Eintreffen der für diese Einsätze definierten ersten Einheit (in der Regel Gruppe oder Staffel, je nach Gefährdungskategorie) innerhalb der Eintreffzeit von zehn Minuten nach Alarmierung – erreicht wurde. Im Bereich der Technischen Hilfe sind der „Verkehrsunfall mit eingeklemmter Person“ oder ähnliche Einsätze mit Personengefährdung wie z. B. verschüttete Person, Person unter Baum o. ä. zu betrachten, die sich innerhalb des Gemeindegebietes ereignet haben.

Bei der Ermittlung des Erreichungsgrades ist die Tagesverfügbarkeit an Wochentagen gesondert zu betrachten und auszuweisen.

2.2.2.4 Erstalarmierung

In Abhängigkeit der getroffenen Festlegungen in der Bedarfs- und Entwicklungsplanung ist die entsprechende Alarm- und Ausrückeordnung (AAO) der Gemeinde zu erstellen. Hierbei ist zu beachten, dass mit den alarmierten Einheiten das von der Gemeinde definierte Planungsziel – Eintreffen der für diese Einsätze definierten ersten Einheit innerhalb der Eintreffzeit von zehn Minuten nach Alarmierung – in der Regel erreicht werden kann. Aus den getroffenen Festlegungen in der AAO ergibt sich in Verbindung mit einer strukturierten Notrufabfrage eine Erstalarmierung der erforderlichen Einheiten, die auf Grundlage der Schilderungen des Hilfeersuchens möglichst innerhalb einer Dispositionszeit von 90 Sekunden erfolgt. Dazu müssen von den Gemeinden in der AAO zu den jeweiligen Einsatzstichworten/Alarmstufen die erforderlichen Einheiten bzw. Fahrzeuge zugewiesen werden und eine mindestens zweistufige Vertretungsfolge (1. und 2. Vertretung) berücksichtigt werden.

Diese Umsetzung kann gemäß § 3 Absatz 3 SBKG auch durch eine interkommunale Zusammenarbeit mit den Feuerwehren benachbarter Gemeinden erreicht werden.

2.3 Gefährdungskategorien

2.3.1 Allgemeines

Im Rahmen der Erstellung einer Bedarfs- und Entwicklungsplanung werden grundsätzlich folgende Gefährdungskategorien berücksichtigt:

1. Brand (B),
2. Technische Hilfe (T),
3. Gefahrstoffe (G) und
4. Wassernotfälle (W).

Zur Erfassung der Größenordnung von vorhandenen Gefahren werden innerhalb jeder Hauptklasse unterschiedliche Stufen definiert, wobei die Stufe „1“ jeweils die geringste Gefahr beschreibt.

Die Einordnung in die Gefährdungskategorien richtet sich in der Regel nicht nach Einzelobjekten, sondern nach der Gesamtstruktur des örtlichen Gefahrenpotenzials.

Ortsspezifische Besonderheiten der Gefahrenstruktur, die sich mit der aufgestellten Klassifi-

zierung nicht darstellen lassen, sind ggf. durch ergänzende zusätzliche Gefahrenklassen zu beschreiben. Dies gilt beispielsweise für Großstadtkerngebiete, die es im Saarland nur in der Landeshauptstadt Saarbrücken gibt.

Die für die Feuerwehr vorzuhaltende Infrastruktur bezieht sich auf alle Gefahrenhauptklassen, da die Feuerwehren im Regelfall durch universelles Gerät und multifunktionale Ausbildung der Einsatzkräfte in der Lage sind, alle Gefahrenbereiche abzudecken.

2.3.2 Gefährdungskategorien Brand

B 1 Merkmale	<ul style="list-style-type: none"> — weitgehend offene Bauweise — im Wesentlichen Wohngebäude, land- und forstwirtschaftlich genutzte Anwesen und Flächen — Gebäude mit bis zu 2 Vollgeschossen — keine nennenswerten Gewerbe- oder Handwerksbetriebe — keine Bauten besonderer Art und Nutzung
B 2 Merkmale	<ul style="list-style-type: none"> — überwiegend offene Bauweise — überwiegend Wohngebäude — Gebäude mit bis zu 3 Vollgeschossen — einzelne kleinere Gewerbe-, Handwerks-, Beherbergungsbetriebe — keine oder nur eingeschossige kleine Gebäude besonderer Art oder Nutzung — ausgedehnte Wälder
B 3 Merkmale	<ul style="list-style-type: none"> — offene und geschlossene Bauweise mit Ladengruppen und kleineren Einkaufszentren — Mischnutzung — kleinere Bauten besonderer Art oder Nutzung (z. B. Heime, kleine Krankenhäuser) — Gebäude mit bis zu 5 Vollgeschossen — Gewerbebetriebe ohne erhöhten Gefahrstoffumgang oder mit Werkfeuerwehr
B 4 Merkmale	<ul style="list-style-type: none"> — zum überwiegenden Teil großflächig geschlossene Bauweise — Mischnutzung u. a. mit Gewerbebetrieben — große Objekte besonderer Art oder Nutzung, z. B. große Krankenhäuser, Asylantenheime, Messehallen, Einkaufszentren über 10.000 m² Geschossfläche — Gebäude mit bis zu 8 Vollgeschossen — großflächige Industrie- und Gewerbegebiete, Industrie- oder Gewerbebetriebe mit erhöhtem Gefahrstoffumgang ohne Werkfeuerwehr

2.3.3 Gefährdungskategorien Technische Hilfe

T 1 Merkmale	— kleinere Ortsverbindungsstraßen, Ortsverkehr, kein Schienenverkehr — keine nennenswerten Gewerbe- oder Handwerksbetriebe
T 2 Merkmale	— größere Ortsverbindungsstraßen, Landstraßen, geringer Durchgangsverkehr — einzelne kleinere Gewerbe- oder Handwerksbetriebe
T 3 Merkmale	— Landstraßen, Bundesstraßen, normaler Durchgangsverkehr, kleinere Güterbahnhöfe — größere Gewerbe- oder Handwerksbetriebe
T 4 Merkmale	— Kraftfahrstraßen, vierspurige Bundesstraßen, Autobahnen, starker Durchgangsverkehr, große Personen- und Güterbahnhöfe, Schienenverkehr — großflächige Industrie- und Gewerbegebiete, Industrie- und Gewerbebetriebe mit erhöhtem Gefahrstoffumgang ohne Werkfeuerwehr

2.3.4 Gefährdungskategorien Gefahrstoffe (atomare, biologische, chemische Stoffe)

G 1 Merkmale	A – kein genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Gemeindegebiet B – keine Anlagen oder Betriebe vorhanden, die mit biogefährdenden Stoffen umgehen C – kein besonderer Umgang mit Gefahrstoffen, Ortsverkehr
G 2 Merkmale	A – Betriebe, die mit radioaktiven Stoffen umgehen und die gemäß FwDV 500 in der Gefahrengruppe IA eingestuft werden B – Anlagen oder Betriebe vorhanden, die mit biogefährdenden Stoffen der Stufe BIO I umgehen und gemäß FwDV 500 der Gefahrengruppe IB zugeordnet werden C – Betriebe und Anlagen, die in geringem Umfang mit Gefahrstoffen umgehen, aber nicht der Störfallverordnung unterliegen und gemäß FwDV 500 der Gefahrengruppe IC zugeordnet werden Lagerung von Gefahrstoffen mit geringem Gefahrenpotenzial, normaler Durchgangsverkehr
G 3 Merkmale	A – Betriebe, die mit radioaktiven Stoffen umgehen und die gemäß FwDV 500 in die Gefahrengruppe IIA eingestuft werden B – Anlagen oder Betriebe vorhanden, die mit biogefährdenden Stoffen der Stufe BIO II umgehen und gemäß FwDV 500 der Gefahrengruppe IIB zugeordnet werden C – Betriebe und Anlagen, die mit Gefahrstoffen umgehen und der Störfallverordnung unterliegen und gemäß FwDV 500 der Gefahrengruppe IIC zugeordnet werden Chemikalienhandlungen oder -lager, die nicht der Störfallverordnung unterliegen*, großer Durchgangsverkehr
G 4 Merkmale	A – Betriebe, die mit radioaktiven Stoffen umgehen und die gemäß FwDV 500 in die Gefahrengruppe IIIA eingestuft werden B – Anlagen oder Betriebe vorhanden, die mit biogefährdenden Stoffen der Stufe BIO III umgehen und gemäß FwDV 500 der Gefahrengruppe IIIB zugeordnet werden C – Betriebe und Anlagen, die mit Gefahrstoffen umgehen und der Störfallverordnung unterliegen und gemäß FwDV 500 der Gefahrengruppe IIIC zugeordnet werden Chemikalienhandlungen oder -lager, die der Störfallverordnung unterliegen*, großer Durchgangsverkehr

*Anlagen nach der Störfallverordnung werden einer Einzelbetrachtung unterzogen. Die einzelnen Komponenten werden getrennt betrachtet und bestimmt. Als Einstufung wird immer die Stufe mit der höchsten Gefährdungskategorie übernommen.

2.3.5 Gefährdungskategorien Wassernotfälle

W 1	— keine nennenswerten Gewässer vorhanden
Merkmale	— kleinere Bäche

W 2	— größere Weiher, Seen, Badeseen
Merkmale	

W 3	— Flüsse und Seen ohne gewerbliche Schifffahrt
Merkmale	— Sportboothäfen

W 4	— Flüsse und Seen mit gewerblicher Schifffahrt
Merkmale	— Hafenanlagen — Bundeswasserstraßen

2.4 Mustergliederung

Nach den vorstehenden Grundsätzen ergibt sich die folgende Mustergliederung, wobei aufgrund örtlicher Besonderheiten notwendige Änderungen bzw. Ergänzungen möglich sind.

Mustergliederung	
1. Strukturbeschreibung der Gemeinde	
1.1 Geografische Lage / topografische Besonderheiten	
1.2 Bevölkerungsstruktur	
1.3 Flächennutzung	
1.4 Waldflächen	
1.5 Gewässer	
1.6 Gebäudestruktur	
1.7 Art der Bebauung	
1.8 Verkehrswege	1.8.1 Straßenverkehrswege
	1.8.2 Schienenverkehrswege
	1.8.3 Wasserstraßen
	1.8.4 Luftverkehrsplätze
1.9 Objekte besonderer Art und Nutzung	1.9.1 Bauliche Anlagen und Gebäude mit über- durchschnittlichem Gefahrenpotenzial
	1.9.2 Gebäude, Flächen, Versammlungsstätten mit hoher Menschenkonzentration
	1.9.3 Besonders gefahrgeneigte Produktionsbe- reiche oder Lager
1.10 Löschwasserversorgung	

2. Einteilung des Gemeindegebietes in Gefährdungsklassen (nach Ausrückebereichen)	(maßgebend für Einordnung: Gesamtstruktur des örtlichen Gefahrenpotenzials)
2.1 Gefährdungskategorie Brand	
2.2 Gefährdungskategorie Technische Hilfe	
2.3 Gefährdungskategorie Gefahrstoffe	
2.4 Gefährdungskategorie Wassernotfälle	
3. Planungsziele	
3.1 „kritischer Wohnungsbrand“	Zimmerbrand im 2. Obergeschoss eines mehrgeschossigen Wohnhauses mit Ausbreitungstendenz, Treppenraum durch Brandrauch unpassierbar, Menschenrettung über eine Leiter der Feuerwehr.
3.2 „kritischer Verkehrsunfall“	Verkehrsunfall mit eingeklemmter Person, fließender Verkehr, Brandgefahr durch auslaufenden Kraftstoff.
3.3 Planungsziele	(Mindest-Planungsziele)
3.3.1 Eintreffzeit	(... Minuten)
3.3.2 Funktionsstärke	(... Funktionen zur Menschenrettung)
3.3.3 Erreichungsgrad	(... Prozent)
3.3.4 Verstärkung	(weitere ... Funktionen nach weiteren ... Minuten mit einem Erreichungsgrad von ... Prozent.)
4. Soll-Zustand der Gemeindefeuerwehr	
4.1 Fahrzeugkonzept und Geräteausstattung	4.1.1 Mindestausstattung für Brände
	4.1.2 Mindestausstattung für Technische Hilfe
	4.1.3 Ausstattung für Menschenrettung aus Gebäuden mit zum Anleitern bestimmten Stellen >8 m über Geländeoberfläche.
	4.1.4 Ausstattung für besondere Gefahrenlagen
	4.1.5 Ausstattung für Wassernotfälle
4.2 Anzahl und Standorte Feuerwehrrhäuser	4.2.1 Größenordnung und technische Standards
4.3 Abdeckungsradien von Löschbezirken	4.3.1 Grundabdeckung
	4.3.2 Verstärkungsbereich
4.4 Personalstärke	
4.5 Personalqualifikation	
4.6 Kommunikationstechnik	
4.7 Alarmierungssystem	
5. Ist-Zustand der Gemeindefeuerwehr	
5.1 Fahrzeuge und Geräte	
5.2 Anzahl und Standorte Feuerwehrrhäuser	5.2.1 Größenordnung und technische Standards
	5.2.2 baulicher Zustand
5.3 Einteilung Löschabschnitte/Löschbezirke	5.3.1 Abdeckungsradien Grundabdeckung (Anfahrzeit = Differenz aus Eintreffzeit und Ausrückzeit)

	5.3.2 Abdeckungsradien Verstärkung
5.4 Personalstärke	5.4.1 Tagesverfügbarkeit
	5.4.2 Altersstruktur
5.5 Ausbildungsstand	5.5.1 Zugführer
	5.5.2 Gruppenführer
	5.5.3 Atemschutzgeräteträger
	5.5.4 Maschinisten
5.6 Kommunikationstechnik	
5.7 Alarmierungssystem	
5.8 Einsatzstatistik	
6. Soll-Ist-Vergleich	
6.1 Ausstattung Fahrzeuge und Geräte	
6.2 Anzahl und Standorte Feuerwehrehäuser	6.2.1 Größenordnung und technische Standards
	6.2.2 baulicher Zustand
6.3 Abdeckungsradien	6.3.1 Grundabdeckung
	6.3.2 Verstärkung
6.4 Personalstärke	6.4.1 Tagesverfügbarkeit
6.5 Ausbildungsstand	
6.6 Kommunikationstechnik	
6.7 Alarmierungssystem	
6.8 Erreichungsgrad, Eintreffzeit und Einsatzstärke	
7. Zusätzliches Einsatzpotenzial für besondere Gefährdungen	
7.1 Benachbarte Feuerwehren	
7.2 Bundesanstalt Technisches Hilfswerk	
7.3 Andere KatS-Organisationen	
8. Optimierungsmaßnahmen	
8.1 Fahrzeuge und Geräte	
8.2 Anzahl und Standorte Feuerwehrehäuser	8.2.1 Größenordnung und technische Standards
	8.2.2 Erweiterungs-/Sanierungsbedarf
8.3 Abdeckungsradien	
8.4 Personal	8.4.1 Personalstärke
	8.4.2 Tagesverfügbarkeit
8.5 Personalqualifikation	
8.6 Kommunikationstechnik	
8.7 Alarmierungssystem	
8.8 Organisation	

3 Regelausstattung der Feuerwehren mit Fahrzeugen

Die Ausstattung wird in folgende Stufen gegliedert:

Ausstattungsstufe	I		II
Eintreffzeit	10 Min	15 Min	20 Min (30 Min*)
Ausstattung	Mannschaft und Einsatzmittel für den Brandschutz und die Technische Hilfe innerhalb des Zuständigkeitsbereiches der Gemeindefeuerwehr		ergänzende Mannschaft und Einsatzmittel, die insbesondere im Rahmen der überörtlichen Hilfe zur Verfügung stehen

* Für Spezialkräfte im Bereich der ABC-Abwehr.

Ergeben sich für mehrere Gefährdungskategorien gleichartige oder gleichwertige Fahrzeuge, dann sind diese Fahrzeuge nicht für jede Gefährdungskategorie gesondert vorzuhalten. In diesem Fall reicht ein geeignetes Fahrzeug für die Gefahrenabwehr aus.

Jede Gemeinde soll den Regelbedarf der Stufe I grundsätzlich selbst in vollem Umfang bereithalten. Soweit für den zweiten Rettungsweg notwendig, muss ein erforderliches Rettungsgerät innerhalb der Eintreffzeit von 10 Minuten am Einsatzort sein. Unterstützungseinheiten mit einer Eintreffzeit von 15 Minuten und der Regelbedarf der Stufe II können grundsätzlich im Wege der interkommunalen Zusammenarbeit durch andere Gemeinden bereitgehalten werden (SBKG § 3 Absatz 3).

Die nachfolgend beispielhaft aufgeführten Einsatzmittel sind als Mindestanforderung an die erforderliche Fähigkeit im Grundsatz zu verstehen. Auf Basis der Gefährdungsanalyse können zusätzliche Anforderungen notwendig sein.

3.1 Brandschutz

Ausstattungsstufe mit Eintreffzeit		B1	B2	B3	B4
		max. 2-geschossig	max. 3-geschossig	max. 5-geschossig	max. 8-geschossig
		GK 1 (LBO § 2 (3))	GK 2 und 3 (LBO § 2 (3))	GK 4 (LBO § 2 (3))	GK 5 (LBO § 2 (3))
I	10 Min	KLF oder TSF-W	TSF-W oder MLF	(H)LF 10 DLK 18	(H)LF 20 DLK 23
	15 Min	(H)LF 10	(H)LF 10	TSF-W oder MLF KdoW*	(H)LF 10 ELW 1*
II	20 Min	(H)LF 10	(H)LF 10	(H)LF 10	(H)LF 20
		DLK 18	DLK 18	DLK 23	DLK 23
		TLF 3000	TLF 3000	TLF 4000	TLF 4000
		GW-A (GW-L)***	GW-A (GW-L)***	GW-A (GW-L)***	GW-A (GW-L)***
		ELW 1*	ELW 1*	ELW1*	ELW 1*/**

* Einmal pro Gemeinde bzw. im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit.

** In Ergänzung zu bereits vorhandenem ELW 1 aus Stufe I.

*** Einmal pro Gemeindeverband.

3.2 Technische Hilfe

Ausstattungsstufe mit Eintreffzeit		T1	T2	T3	T4
I	10 Min	KLF oder TSF-W	TSF-W ^(a) oder MLF ^(a)	HLF 10	HLF 20
	15 Min	HLF 10	HLF 10	TSF-W ^(a) oder MLF ^(a)	HLF 10
				KdoW*	ELW 1*
II	20 Min	RW oder weiteres HLF	RW oder weiteres HLF	RW	RW
				(H)LF 10 oder (H)LF 20	(H)LF 20
				DLK 23	DLK 23
		TLF 3000	TLF 3000	TLF 4000	TLF 4000
		GW-L***	GW-L***	GW-A (GW-L)***	GW-A (GW-L)***
		ELW 1*	ELW 1*	ELW1*	ELW 1* / **

* Einmal pro Gemeinde bzw. im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit.

** In Ergänzung zu bereits vorhandenem ELW 1 aus Stufe I.

*** Einmal pro Gemeindeverband.

(a) Mit erforderlicher Zusatzbelastung TH gemäß Gefährdungsanalyse.

3.3 Gefahrstoffe

Im Rahmen der Bewältigung von ABC-Einsatzlagen werden grundsätzlich durch die örtlich zuständigen Feuerwehreinheiten die Erstmaßnahmen gemäß GAMS-Regel nach Feuerwehr-Dienstvorschrift 500 (FwDV 500) durchgeführt. Um die Gefahrenabwehrmaßnahmen vollumfänglich abarbeiten zu können, sind mindestens zwei Gruppengleichwerte und ein Führungsfahrzeug gemäß Hilfeleistungskonzept des Saarlandes erforderlich.

In folgender Aufstellung sind nur die Zusatzausstattungen (a) aufgeführt, die als Mindestausstattung ergänzend zum Brandschutz (3.1) und/oder zur Technischen Hilfe (3.2) vorhanden sein sollen. Die Ausstattung mit der erforderlichen Messtechnik muss an dem jeweiligen Gefahrenpotenzial orientiert erfolgen (Messkonzept Saarland).

Ausstattungsstufe mit Eintreffzeit		G1	G2	G3	G4
I	10 Min	Keine Zusatzausstattung zu B1/T1	Keine Zusatzausstattung zu B2/T2	Zusätzlich Basisausstattung ^(a, b)	Zusätzlich Basisausstattung ^(a, b)
	15 Min	Keine Zusatzausstattung zu B1/T1	Keine Zusatzausstattung zu B2/T2	(H)LF 10 als Ergänzungsfahrzeug	(H)LF 10 als Ergänzungsfahrzeug
II	30 Min	ABC-Zug ^(a) oder Teileinheiten des ABC-Zuges gemäß Einsatzplanung			
					ELW 1*

* In Ergänzung zu bereits vorhandenem ELW 1 aus Stufe I.

(a) Gemäß Saarländischem Hilfeleistungskonzept für die ABC-Abwehr.

(b) Sofern im Rahmen der Basisausstattung Körperschutz (Form I bis III gemäß FwDV 500) vorgehalten wird bzw. werden muss, ist darauf zu achten, dass gemäß FwDV 500 (Einstufung nach Gefahrengruppen) die besondere Überwachung und Dekontamination/Hygiene zu berücksichtigen ist. Bei Einsatz des Körperschutzes Form III ist darüber hinaus spätestens 15 Minuten nach Beginn des Einsatzes die Dekontamination gemäß Dekon-Stufe II (Standardreinigung) sicherzustellen (siehe hierzu Dekon-Konzept des Saarlandes).

3.4 Wassernotfälle

In folgender Aufstellung sind nur die Zusatzausstattungen aufgeführt, die als Mindestausstattung ergänzend zum Brandschutz (3.1) und/oder zur Technischen Hilfe (3.2) vorhanden sein sollen.

Ausstattungsstufe	W1	W2	W3	W4
I	Keine Zusatzausstattung zu B1/TH1	RTB 1*	RTB 2* oder MZB*	MZB*
			Feuerwehrfahrzeug mit Seilwinde 50 kN	Feuerwehrfahrzeug mit Seilwinde 50 kN
II	Keine Zusatzausstattung zu B1/TH1	RTB 2*	MZB*	MZB*
		Feuerwehrfahrzeug mit Seilwinde 50 kN		

* Kann auch durch eine Hilfsorganisation gestellt werden.

3.5 Neue Fahrzeugbezeichnungen nach DIN

Alte Normen	Neue Norm
KLF	KLF
TSF-W	TSF-W
	MLF
(H)LF 8/6; (H)LF 10/6	(H)LF 10
(H)LF 16/12; (H)LF 20/16	(H)LF 20
TLF 8/18	TLF 2000
TLF 16/25	TLF 3000
TLF 16/24-Tr	TLF 3000
TLF 24/50; TLF 20/40 und TLF 20/40-SL	TLF 4000
DLK 18/12	DLK 18
DLK 23/12	DLK 23

4 Schlussbestimmungen

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift tritt die Verwaltungsvorschrift zur Erstellung einer Bedarfs- und Entwicklungsplanung für den Brandschutz und die Technische Hilfe und zur Regelausstattung der Feuerwehren mit Fahrzeugen vom 18. September 2007 (Amtsbl. S. 2045) außer Kraft.

Saarbrücken, den 1. Juli 2025

Der Minister für Inneres, Bauen und Sport

Jost

B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

Stellenausschreibungen

167 Stellenausschreibung des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie

Vom 4. Juli 2025

Beim Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt beabsichtigt, die Stelle als

Teilprojektleiter/Projektmitarbeiter im gehobenen Dienst (m/w/d)

im Referat D/8 – Unterstützungsteam ressortübergreifende Digitalisierung – in Vollzeit zu besetzen. Die Einstellung erfolgt in einem befristeten Beschäftigungsverhältnis für die Dauer von voraussichtlich bis zu fünf Jahren.

Die Digitalisierung zum Wohle aller Saarländerinnen und Saarländer zu gestalten und die Innovationen von morgen für den saarländischen Strukturwandel zu befördern: Das sind die zentralen Aufgaben der Digitalisierungsabteilung. Dort werden die Themen und Zukunftsfragen rund um die Digitalisierung zentral gebündelt – von der Verwaltungsdigitalisierung über die Digitalisierung in Wirtschaft und Arbeitswelt bis hin zu Forschungstransfer und Innovationsförderung. Einen Einblick in die Arbeit der Abteilung D – Digitalisierung in Wirtschaft und Verwaltung finden Sie in unserem kurzen [Imagefilm](#).

Zur Unterstützung der Umsetzung der Digitalisierung in der saarländischen Landesverwaltung werden in Abteilung D – Digitalisierung in Wirtschaft und Verwaltung mehrere Projekt-Taskforces aufgebaut, die in verschiedenen Digitalisierungsvorhaben in der Landesverwaltung eingesetzt werden. Aktuell sind dies folgende Projekte:

- Einführung eines neuen Fördermittelinformationssystems (nFMI) zur Abwicklung verschiedener Förderverfahren auf Landes- und EU-Ebene
- Beschaffung, Einführung und bedarfsorientierte Erweiterung eines neuen eAkte-Systems

Ihre Aufgaben

Die Aufgabengebiete der zu besetzenden Stellen umfassen schwerpunktmäßig:

- Schwerpunktmäßige Mitarbeit in den genannten Digitalisierungsprojekten
- Übernahme und selbstständige Steuerung und Durchführung von Teilprojekten und Projektarbeiten

- Nachverfolgung von Projektbausteinen und offenen Arbeitspaketen
- Analyse und Definition von fachlichen und technischen Anforderungen und Standards sowie Ableitung von Anforderungen für die Projektumsetzung
- Mitwirkung bei der Erstellung von Konzepten, Projektberichten und Dokumentationen
- Organisation, Durchführung und Dokumentation von Verfahrenstests
- Organisation und Durchführung von Schulungen
- Enge Zusammenarbeit und Kommunikation mit der Projektleitung

Ihre Qualifikation

Die Bewerber (m/w/d) müssen über folgendes Anforderungsprofil verfügen:

- erfolgreich abgeschlossenes Fachhochschul- oder Bachelorstudium, idealerweise im Bereich Wirtschaftsinformatik, Wirtschaftsingenieurwesen, Wirtschaftswissenschaften (BWL/VWL) oder einer vergleichbaren Fachrichtung mit einschlägiger Berufserfahrung
- idealerweise entsprechende Berufserfahrung und Fachkenntnisse oder Erfahrungen im Rahmen des Studiums, Studentenjobs oder Praktika
- Begeisterung und Interesse an den vielfältigen Themen und Herausforderungen der Verwaltung und Digitalisierung
- Kenntnisse und idealerweise Erfahrung in verschiedenen Projektmanagementmethoden (klassisch und agil)
- Begeisterung und Interesse an den vielfältigen Themen und Herausforderungen der Verwaltung und Digitalisierung
- die Fähigkeit zum selbständigen strukturierten Vorgehen, Flexibilität, Belastbarkeit, Durchsetzungsvermögen und Organisationstalent
- hohe analytische Fähigkeiten, ganzheitliches Denken, gute und sehr schnelle Auffassungsgabe
- sehr gute soziale Kompetenzen wie Kommunikationsstärke, Team- und Konfliktfähigkeit

Kurzvorstellung des Arbeitgebers saarländische LV

Wir sind der größte Arbeitgeber des Saarlandes – die saarländische Landesverwaltung bietet eine große Vielfalt an verantwortungsvollen Tätigkeiten in verschiedensten Gebieten. Unsere Arbeit zeigt Wirkung: Sei es in den Bereichen Polizei, Schule, Justiz, IT, Wirtschafts- und Arbeitsmarktförderung, Verkehrs-

und Energiepolitik, Umwelt, Gesundheitswesen, allgemeine Verwaltung, Technik, Finanzen, Bauen oder Soziales. Wir gestalten die Zukunft des Saarlandes. Werden auch Sie #BerufsSaarländer (m|w|d)!

Kurzvorstellung des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie

Das Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitales und Energie (MWIDE) mit Sitz im Saarbrücker Regierungsviertel beschäftigt in seinem Geschäftsbereich ca. 300 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Aufgabenbereiche des MWIDE sind breit gefächert und reichen von Unternehmens-, Wirtschafts- und Strukturförderung, Tourismus, Umsetzung der Energiewende, Technologie- und Forschungsförderung bis hin zur ressortübergreifenden Planung und Koordination der Informationstechnologie.

Abwechslungsreiche und interessante Aufgaben gehen Hand in Hand mit einer Vielzahl mitarbeiterfreundlicher Konditionen. So sind wir z.B. seit 2014 als familienfreundliches Unternehmen zertifiziert. Mobiles Arbeiten ist ebenso Teil des Arbeitsalltags wie ein umfangreiches betriebliches Gesundheitsmanagement.

Wir bieten:

- Flexible Arbeitszeiten für eine echte Work-Life-Balance
- Verantwortungsvolle Tätigkeiten
- Berufe mit sicherem Einkommen und Perspektive
- Familienfreundlichkeit (Telearbeit, Mobiles Arbeiten, Teilzeit und Kinderbetreuungsangebote in den Ferien)
- Betriebliches Gesundheitsmanagement (u.a. vielseitige Betriebssportangebote)
- Umfassendes Fortbildungsangebot
- Angenehmes, kollegiales Umfeld
- Strukturierte Einarbeitung
- Jobticket (Kostenbeteiligung)

Ihre Bewerbung

Reichen Sie bitte Ihre vollständige und aussagekräftige Bewerbung bis zum **1. August 2025 ausschließlich** über die Internetplattform www.interamt.de (**Angebots-ID: 1327763**) ein. Von Bewerbungen per Post, E-Mail oder anderen Medien bitten wir abzusehen.

Damit das Auswahlverfahren umfänglich und zeitnah betrieben werden kann, gilt es unbedingt darauf zu achten, dass alle Datenfelder entsprechend ausgefüllt sind. Unvollständige Bewerbungsunterlagen können beim weiteren Bewerbungsprozess nicht berücksichtigt werden. Zudem bitten wir zu beachten, dass in der Auswahlphase ausschließlich per E-Mail kommuni-

ziert wird. Überprüfen Sie daher bitte regelmäßig Ihren Post- und Spam-Ordner.

Bei ausländischen Bildungsabschlüssen bitten wir um Übersendung entsprechender Nachweise über die Gleichwertigkeit mit einem deutschen Abschluss (Zeugnisbewertung). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der Internetseite der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB).

Für Fragen steht Ihnen Herr Jonas Wunn (Tel.-Nr.: 0681/501-41 78 / E-Mail: j.wunn@wirtschaft.saarland.de) gerne zur Verfügung.

Weiteres

Die Eingruppierung erfolgt nach den Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Bei der Stufenzuordnung zu einer Entgeltgruppe können einschlägige Berufserfahrung sowie förderliche Zeiten bei der Stufenzuordnung berücksichtigt werden. Die in den Geltungsbereich des TV-L fallenden Beschäftigten (m/w/d) haben zudem einen Anspruch auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung unter Eigenbeteiligung.

Die saarländische Landesverwaltung fördert aktiv die Gleichstellung aller Mitarbeiter (m/w/d) unabhängig von kultureller und sozialer Herkunft, Alter, Religion, Weltanschauung, Behinderung oder sexueller Identität. Im Rahmen der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und der gesetzlichen Maßgabe, die Unterrepräsentanz von Frauen innerhalb des Geltungsbereichs des bestehenden Frauenförderplans zu beseitigen, ist die saarländische Landesverwaltung an der Bewerbung von Frauen besonders interessiert. Schwerbehinderte Menschen und ihnen Gleichgestellte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt. Bitte fügen Sie Ihrer Bewerbung einen entsprechenden Nachweis bei, sofern im Einstellungsverfahren eine Schwerbehinderung oder Gleichstellung nach dem SGB IX berücksichtigt werden soll.

Angaben über ehrenamtliche Tätigkeiten, insbesondere im Zusammenhang mit lebensrettenden Aufgaben, sind erwünscht.

Die im Zusammenhang mit der Bewerbung oder einem späteren Vorstellungsgespräch entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Mit Ihrer Bewerbung stimmen Sie der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten in erforderlichem Umfang zur Durchführung des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zu. Bitte beachten Sie die Informationen zur Erhebung personenbezogener Daten gemäß Art. 13 DSGVO unter https://www.saarland.de/mwide/DE/services/datenschutz/datenschutz_node.html im Bewerbungsverfahren.

Weitere Informationen zum Arbeitgeber und noch mehr Stellenangebote auf karriere.saarland.de.

Bezugsbedingungen ab 1. Januar 2016

Abonnenten:

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint nach Bedarf, in der Regel einmal pro Woche. Die Abonnenten des Amtsblattes können zwischen zwei Bezugsvarianten wählen:

Abonnement-Variante A beinhaltet die Bereitstellung der elektronischen Version von Amtsblatt Teil I und Amtsblatt Teil II im Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de.

Abonnement-Variante B beinhaltet die elektronische Version von Amtsblatt Teil I im Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de und die Papierversion von Amtsblatt Teil II. Für alle Abonnenten dieser Variante steht auch die elektronische Version von Amtsblatt Teil II kostenfrei im Verkündungsportal zur Verfügung.

Im Vergleich zu Nichtabonnenten können alle Abonnenten des Amtsblattes im Verkündungsportal erweiterte Suchfunktionalitäten nutzen und sich auf Wunsch per E-Mail über neue Veröffentlichungen informieren lassen. Sie haben überdies die Möglichkeit, auch die Ausgaben der Amtsblätter der Jahre 1999 bis 2009 im Verkündungsportal abzurufen. Abonnenten, die zugleich Nutzer des juris Landesrechts Saarland sind, profitieren ferner von einer Verlinkung der Amtsblattinhalte mit dem saarländischen Landesrecht.

Beide Abonnement-Varianten (A und B) können per Brief, Fax, E-Mail oder über das Verkündungsportal www.amtsblatt.saarland.de bestellt werden.

Der Preis für das Jahresabonnement beträgt für Variante A 30,00 Euro und für Variante B 35,00 Euro. Der Preis für das Halbjahresabonnement beträgt für Variante A 15,00 Euro und für Variante B 17,50 Euro. Maßgeblich ist das jeweilige Kalenderjahr bzw. Kalenderhalbjahr.

Bestellungen, die nicht rechtzeitig zu Beginn einer Abonnementperiode (Jahresbeginn bzw. Halbjahresbeginn) wirksam werden, starten in der Regel zum nächsten vollen Quartal und werden bis zum Ende der Restlaufzeit der Abonnementperiode mit 7,50 Euro (Variante A) bzw. 8,75 Euro (Variante B) pro Quartal berechnet. Wünschen Sie den sofortigen Bezug während eines laufenden Quartals, so wird Ihnen dafür das volle Quartal berechnet.

Alle Leistungen sind zahlbar im Voraus. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

Abbestellungen für die jeweilige Folgeperiode müssen beim Halbjahresabonnement bis zum 1. Juni bzw. 1. Dezember, beim Jahresabonnement bis zum 1. Dezember der laufenden Abonnementperiode per Brief, Fax oder E-Mail bei Satzweiss.com Print Web Software GmbH eingegangen sein. Erfolgt die Kündigung des Abonnements nicht fristgerecht, verlängert sich dieses automatisch um ein Kalenderhalbjahr bzw. Kalenderjahr.

Nichtabonnenten:

Das Amtsblatt Teil I wird im Verkündungsportal des Saarlandes unter www.amtsblatt.saarland.de amtlich veröffentlicht und kann dort als Gesamtdokument kostenfrei gelesen werden. Die abgerufenen Dokumente sind mithilfe einer Volltextrecherche durchsuchbar und dürfen unentgeltlich gespeichert bzw. ausgedruckt werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt Teil I bei der Amtsblattstelle der Staatskanzlei des Saarlandes und bei den Amtsgerichten im Saarland während der Geschäftszeiten in elektronischer und gedruckter Form einzusehen. Die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte leisten Unterstützung beim Aufruf und Auffinden der elektronischen Dokumente und gewährleisten, dass jeder auf seine Kosten Ausdrücke oder Kopien eines elektronischen Dokuments erhalten kann. Auf Verlangen überlassen die Amtsblattstelle und die Amtsgerichte gegen Übernahme der Kosten einen beglaubigten Ausdruck eines elektronischen Dokuments. Daneben ist es möglich, das Amtsblatt Teil I während der Geschäftszeiten bei den saarländischen Gemeinden einzusehen und dort auf eigene Kosten Ausdrücke oder Kopien anfertigen zu lassen.

Die Amtsblattstelle berechnet für den Ausdruck oder die Fotokopie einer Seite des Amtsblattes Teil I 0,15 Euro und für die Beglaubigung des Ausdrucks 3,00 Euro, bei Postversand jeweils zuzüglich Postgebühren.

Das Amtsblatt Teil II kann für das laufende Jahr und drei Vorjahre als Einzel exemplar (elektronisches Gesamtdokument im PDF/A-Format oder Papierdokument) gegen Erstattung des jeweiligen Einzelheftpreises zuzüglich der Postgebühren bei Satzweiss.com Print Web Software GmbH bestellt werden. Lieferungen sind zahlbar im Voraus.

Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Landesregierung mit der Herausgabe des Amtsblattes eine nicht der Umsatzsteuer unterliegende hoheitliche Aufgabe erfüllt.

Hinweis für Inserenten:

Das Amtsblatt des Saarlandes erscheint in der Regel jede Woche an einem Donnerstag. Damit eine Veröffentlichung eines Inserententextes an einem Donnerstag gewährleistet werden kann, müssen diese Texte in der Vorwoche bis jeweils Mittwoch, 10.00 Uhr, bei der Amtsblattstelle eingegangen sein und die Rückgabetermine für erforderliche Korrekturbügel eingehalten werden. Der Preis pro mm Veröffentlichungstext beträgt 0,90 Euro.

Herstellung und Vertrieb, Entgegennahme von Bestellungen im Namen und für Rechnung des Herausgebers:
Satzweiss.com Print Web Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, Telefon (06 81) 6 55 60, Telefax (06 81) 6 55 70
Amtsblattverkaufsstelle in Saarbrücken, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken. Öffnungszeiten: Montag bis Freitag, 9.00 – 17.00 Uhr.

Herausgeber und Redaktion: Saarland — Der Chef der Staatskanzlei — Amtsblattstelle, Am Ludwigsplatz 14, 66117 Saarbrücken,
Telefon: (06 81) 501-11 13, E-Mail: amtsblatt@staatskanzlei.saarland.de